GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

DUPLICATE
TO BE THROWN OUT

Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1886.

Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1887.

Transportation
Library

K
.B84
1886

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
DUPLICATE
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1901 L.

Transport.

Inhalt.

1. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Senats.

1886			Seite
Jan.	19.	Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an beweglichen Sachen und das Vorrecht und Zurückbehaltungsrecht des Vermieters und Verpächters	1
„	20.	Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizeireglement, die Signalordnung und die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands	9
„	24.	Gesetz, betreffend die Erhebung des Weggeldes	65
„	24.	Gesetz, betreffend den Weggeldtarif	67
„	24.	Gesetz, betreffend Abänderung des § 13 des Gesetzes wegen der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte	68
„	24.	Gesetz, betreffend die Kontrolle bei der Erhebung der Einkommensteuer	69
„	24.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879	69
Febr.	23.	Gesetz, betreffend die neu eintretenden Teilnehmer der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte	71
„	23.	Gesetz, betreffend die Wassersteuer	73
„	23.	Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung eines Schiedsgerichts auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes	74
„	25.	Verordnung, betreffend Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte	77
März	13.	Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung eines Schiedsgerichts auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes	79
„	21.	Gesetz, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1886/87	85
„	28.	Gesetz, betreffend Abänderung des § 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 1874, die Schließung der vorstädtischen Begräbnisplätze betreffend	113
„	31.	Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1886/87	117
April	7.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879	119
„	7.	Bekanntmachung, betreffend Zusammenstellung eines Schiedsgerichts auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes	125
„	7.	Bekanntmachung, betreffend das Statut für den Rablinghauser Stauverband	126
„	22.	Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung	131
„	22.	Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung eines Schiedsgerichts auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes	131
Mai	28.	Gesetz, betreffend die Verwaltung und Veräußerung der Gemeinheiten	135
Juni	5.	Verordnung, betreffend die zum Passagier- oder Fährdienst auf der Weser von Bremischen Hafen- oder Landeplätzen aus benutzten Fahrzeuge	139

1886		Seite
Juni 29.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880	141
Aug. 4.	Gesetz, betreffend Zusätze zur Notariatsordnung	149
„ 4.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 23 des Statuts des Deichverbandes für das Niedervieland	150
„ 8.	Proklam, betreffend die Sedanfeier	155
Sept. 12.	Verordnung, betreffend die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettags	157
Oct. 12.	Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung	161
Dec. 14.	Bekanntmachung des Vertrages zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen Ausdehnung des am 6. März 1876 geschlossenen Vertrages über die Unterhaltung der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schiffahrtszeichen, vom 20. März 1886	177
„ 14.	Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Tonnen- und Bakenamts	179
„ 23.	Verordnung, betreffend die Kaufmanns- und Börsensteuer	181
„ 23.	Verordnung, betreffend das Schulwesen zu Vegesack	181

2. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1886		
Jan. 12.	Bekanntmachung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, betreffend die gewerblichen Schulen	3
1885 Dec. 30.	Bekanntmachung der Polizeidirektion, betreffend das Überschreiten des Bahndamms bei km 242,7	6
Jan. 1.	Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides	6
1886 Jan. 1.	Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides	7
„ 27.	Bekanntmachung der Handelskammer, betreffend Regulativ für die Bestellung von Revisoren in Gemäßheit von Art. 209 h des Handelsgesetzbuchs (Aktiengesetznovelle vom 18. Juli 1884)	75
März 9.	Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Abänderung des Regulativs für die Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts aus dem Stande der Arbeitnehmer	80
Febr. 24.	Bekanntmachung des Landherrn, betreffend Änderungen des Statuts der Hasenbürener Sielacht	80
„ 15.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend Änderungen der Straßenpolizeiordnung zu Bremerhaven	81
März 11.	Bekanntmachung der Behörde für stadtbremische Krankenversicherung, betreffend Abänderung des Statuts für die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung	114

1886		Seite
Apr. 17.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Benutzung und Reinhaltung der Bierschankvorrichtungen in der Stadt Bremen	132
März 30.	Bekanntmachung der Behörde für die stadtbremische Krankenversicherung, betreffend Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter	137
Apr. 30.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend unbefugtes Befahren der Wege des Bürgerparks mit Lastfuhrwerken	137
Mai 24.	Landherrliche Verordnung, betreffend das Segeln auf dem Kuhgraben	140
Juli 5.	Bekanntmachung der Behörde für stadtbremische Krankenversicherung, betreffend Abänderung des Statuts für die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung	150
„ 10.	Bekanntmachung der Polizeidirektion, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe	151
Juni 16.	Landherrliche Verordnung, betreffend das Befahren der Blockländer Landstraße	153
Aug. 12.	Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend die Tanzbelustigungen in der Stadt Bremerhaven	158
„ 12.	Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend den Milchhandel in Bremerhaven	158
Sept. 16.	Landherrliche Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der neuen Landstraße in Burg und Grambkermoor	172
„ 10.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend der Verkauf von Feuerwerkskörpern	173
„ 27.	Verordnung des Amts Vegesack, betreffend die Benutzung und Reinhaltung der Bierschankvorrichtungen	173
Nov. 19.	Landherrliche Verordnung, betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 18. Juli 1884 über die Schiffahrt durch die Kuhsielschleuse und auf dem Kuhgraben	180

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 1.

Inhalt: Nr. I. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigenthums an beweglichen Sachen und das Vorrecht und Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers und Verpächters. S. 1. — Beilage 1. Bekanntmachung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, betreffend die gewerblichen Schulen S. 3. — Beilage 2. Bekanntmachung der Polizeidirektion, betreffend das Überschreiten des Bahndammes bei km 242,7. S. 6. — Beilage 3. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides, vom 1. Januar 1885. S. 6. — Beilage 4. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides, vom 1. Januar 1886. S. 7.

I. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigenthums an beweglichen Sachen und das Vorrecht und Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers und Verpächters.

Vom 19. Januar 1886.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 25. August 1848 in betreff des Überganges des Eigenthums an beweglichen Sachen ist aufgehoben. An die Stelle desselben treten die folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen und allen auf den Eigenthumserwerb an beweglichen Sachen gerichteten Verträgen bewirkt die Übergabe (Tradition) des veräußerten Gegenstandes den Übergang des dem Veräußerer zuständig gewesenen Eigenthums auf den Erwerber.

§ 2.

Vereinbarungen, wodurch die Wirksamkeit der vorstehenden Bestimmung ausgeschlossen oder beschränkt werden würde, insbesondere der Vorbehalt des Eigenthums, haben in Beziehung auf den Übergang des Eigenthums keine rechtliche Wirkung, sondern können nur persönliche Rechte und Verbindlichkeiten unter den Kontrahenten begründen.

§ 3.

Ausnahmsweise bleibt in Fällen, wo gegen bare Zahlung verkauft oder eine andere sofortige Gegenleistung ausbedungen ist, dem Veräußerer der Übergabe

Dgl. 1452
1897 No 19

ungeachtet sein Eigenthumsrecht erhalten, wenn am Tage der Übergabe oder innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach demselben entweder eine Klage auf Entrichtung der Gegenleistung oder auf Rücklieferung des veräußerten Gegenstandes von ihm erhoben, oder ein Konkursverfahren über das Vermögen des Erwerbers eröffnet wird.

§ 4.

Hat der Erwerber im bremischen Staate seinen Wohnsitz, so dienen die vorstehenden Bestimmungen auch dann zur Richtschnur, wenn die Übergabe des veräußerten Gegenstandes oder die auf den Eigenthumsübergang sich beziehende Vereinbarung nicht im bremischen Staate geschieht.

§ 5.

Auf Schiffe und Schiffsparten leiden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 6.

Das dem Verpächter und dem Vermiether zustehende Recht auf Befriedigung aus den Früchten des Grundstücks und den eingebrachten Sachen (vgl. §§ 44 und 45 des Ausführungsgesetzes zu den deutschen Prozeßgesetzen und der deutschen Konkursordnung vom 25. Juni 1879 und § 41, Nr. 2 und 4 der Konkursordnung) geht durch eine außerhalb des Konkurses erfolgende freiwillige Veräußerung der Früchte und eingebrachten Sachen solange nicht verloren, als dieselben sich auf dem verpachteten oder vermietheten Grundstücke befinden. Im Falle einer solchen Veräußerung findet die im zweiten Satz des erwähnten § 44 des Ausführungsgesetzes hinsichtlich des Ehegatten des Miethers getroffene Bestimmung zu Gunsten des Erwerbers entsprechende Anwendung.

Auf Waaren finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 7.

Dem Verpächter und dem Vermiether steht an den zu dauerndem Verbleiben eingebrachten Sachen, hinsichtlich deren ihr Vorrecht begründet ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 710 der Civilprozeßordnung und 117 der Konkursordnung ein Zurückbehaltungsrecht wegen ihrer Forderungen aus dem Pacht- oder Miethvertrage zu, wegen nicht fälliger Forderungen jedoch nur bis zum Betrage eines einjährigen Pacht- oder Miethzinses. Sachen, welche der Pfändung nicht unterworfen sind, dürfen nicht zurückbehalten werden.

Das Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn für die Forderungen, wegen deren es zusteht, durch Hinterlegung des Betrages derselben in barem Gelde bei Gericht oder in anderer, dem Gläubiger genügender Weise Sicherheit geleistet wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 19. Januar 1886.

(Beilage 1.) Bekanntmachung, betreffend die gewerblichen Schulen (No. 14 der „Bremer Nachrichten" vom 14. Januar 1886).

In Gemäßheit der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft wird die hier bestehende „Zeichenschule für angehende Künstler und Handwerker" vom 1. April d. J. an die Bezeichnung

„Gewerbliche Zeichenschule"

führen und neben derselben gleichzeitig die

„Gewerbliche Fortbildungsschule"

ins Leben treten. Für die Einrichtung der beiden Anstalten sind die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

I. Bestimmungen für die Gewerbliche Fortbildungsschule.

1. Die gewerbliche Fortbildungsschule hat die Aufgabe, die angehenden Gewerbtreibenden in den für das gewerbliche Leben erforderlichen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden.

2. Sie berücksichtigt bei der Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes stets den Beruf ihrer Schüler, ohne jedoch für eine spezielle Fachbildung in den einzelnen gewerblichen Berufsarten zu sorgen.

3. Zum Eintritt in die Anstalt sind die in hiesigen gewerblichen oder industriellen Geschäften thätigen Lehrlinge und Gesellen (Gehülfen) berechtigt.

Der Besuch der Schule ist freiwillig. Die Aufnahme findet jährlich zweimal, anfangs April und Oktober statt.

4. Die Unterrichtsgegenstände sind: Rechnen (gewerbliches Rechnen), Schreiben, Deutsche Sprache (Geschäftsaufsätze), einfache Buchführung, Geometrie, Physik, Chemie und Zeichnen (Freihand- und Zirkelzeichnen).

5. Jeder Schüler hat das Recht, aus den verschiedenen Unterrichtsgegenständen diejenigen zu wählen, an denen er sich zu betheiligen wünscht. Der Eintretende ist jedoch verpflichtet, an dem Unterricht im Rechnen, Schreiben und in der Deutschen Sprache theil zu nehmen, wenn er das für diese Fächer vorgeschriebene Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten nicht besitzt.

6. Wenn in einem Fache die Zahl der Schüler die Bildung von mehreren Klassen erforderlich macht, so sollen die Kurse aufsteigend eingerichtet werden und thunlichst in dieselbe Zeit fallen. Die Schüler werden dann nach ihren Leistungen in die bestimmte Abtheilung gewiesen.

7. Der Unterricht wird ertheilt an den Abenden der Wochentage von 7½ bis 9½ Uhr und an den Sonntagen von 8 bis 12 Uhr morgens.

8. Der Unterricht findet statt in den Lokalen der Zeichenschule für angehende Künstler und Handwerker. Reichen diese Lokale nicht aus, so werden vorläufig einige Klassen der Staatsvolksschulen benutzt, doch soll der Unterricht an

den Sonntagen, wenn irgend möglich, nur in den Lokalen der Zeichenschule für Künstler und Handwerker ertheilt werden.

9. Das Schulgeld beträgt, ohne Rücksicht auf die Zahl der gewählten Unterrichtsgegenstände, für jeden Schüler fünf Mark halbjährlich. Besuchen gleichzeitig mehrere Söhne derselben Familie die Anstalt, so hat nur der erste das volle Schulgeld, die übrigen nur je die Hälfte desselben zu entrichten.

Das Schulgeld wird vorausbezahlt.

Die Behörde ist befugt, unbemittelten Schülern das Schulgeld ganz oder theilweise zu erlassen.

Die Zahlung des Schulgeldes bei der gewerblichen Zeichenschule berechtigt bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen zum unentgeltlichen Besuch des Unterrichts der Fortbildungsschule.

10. Jeder Schüler ist verpflichtet, die von ihm belegten Stunden regelmäßig zu besuchen und sich in den Stunden, sowie auch vor und nach denselben anständig zu betragen. Vergehen gegen diese Vorschrift werden den Angehörigen des Schülers angezeigt; auch ist die Behörde befugt, einen Schüler, welcher ohne ausreichende Entschuldigungsgründe den Unterricht wiederholt versäumt, oder welcher durch sein Betragen Anstoß giebt, nach vorgängiger Verwarnung von der Schule auszuschließen, ohne daß demselben ein Recht auf Rückzahlung des vorausbezahlten Schulgeldes zusteht.

11. Beim Abgang von der Schule werden den Schülern Zeugnisse über Betragen, Schulbesuch, Fleiß, Ordnung und Leistungen unentgeltlich ertheilt.

II. Bestimmungen für die Gewerbliche Zeichenschule.

1. Die gewerbliche Zeichenschule hat die Aufgabe, junge Gewerbtreibende, welche bereits die erforderliche allgemeine Vorbildung im Zeichnen (Freihandzeichnen, Zirkelzeichnen), sowie in der darstellenden Geometrie und im Rechnen erlangt haben, in dem für bestimmte gewerbliche Fächer erforderlichen Zeichnen und Modelliren auszubilden.

2. Diejenigen, welche an dem Unterricht der Zeichenschule theilnehmen wollen, haben den erfolgreichen Besuch des Unterrichts der gewerblichen Fortbildungsschule im Zeichnen und im Rechnen oder eine anderweitige genügende Vorbildung in diesen Lehrgegenständen nachzuweisen.

Die Aufnahme findet jährlich zweimal, anfangs April und Oktober statt.

3. Jeder Schüler wird der für sein Gewerbe bestimmten Abtheilung und, wenn mehrere Klassen derselben bestehen, der seiner Befähigung entsprechenden Klasse eingereiht.

4. Der Unterricht wird an den Abenden der Wochentage von 7½ bis 9½ Uhr und an den Sonntagen von 8 bis 12 Uhr morgens ertheilt.

5. Das Schulgeld, welches vorauszubezahlen ist, beträgt halbjährlich fünf Mark, und zwar auch in dem Falle, wenn ein Schüler gleichzeitig an dem Unterricht in verschiedenen Klassen theilnimmt.

Besuchen gleichzeitig mehrere Söhne derselben Familie die Anstalt, so hat nur der erste das volle Schulgeld, die übrigen nur je die Hälfte desselben zu entrichten.

Unbemittelten Schülern kann das Schulgeld ganz oder theilweise von der Behörde erlassen werden.

Schüler der gewerblichen Zeichenschule können an dem Unterrichte der gewerblichen Fortbildungsschule unentgeltlich theilnehmen.

6. Jeder Schüler ist verpflichtet, die von ihm belegten Stunden regelmäßig zu besuchen und sich in den Stunden, sowie auch vor und nach denselben anständig zu betragen. Vergehen gegen diese Vorschrift werden den Angehörigen des Schülers angezeigt; auch ist die Behörde befugt, einen Schüler, welcher ohne ausreichende Entschuldigungsgründe den Unterricht wiederholt versäumt, oder welcher durch sein Betragen Anstoß giebt, nach vorgängiger Verwarnung von der Schule auszuschließen, ohne daß demselben ein Recht auf Rückzahlung des vorausbezahlten Schulgeldes zusteht.

7. Beim Abgang von der Schule werden den Schülern Zeugnisse über Betragen, Schulbesuch, Fleiß, Ordnung und Leistungen unentgeltlich ertheilt.

8. Mit der gewerblichen Zeichenschule ist eine Knaben-Zeichenschule verbunden, welche Knaben im Alter von 12 bis 14 Jahren einen den Zeichenunterricht der Volksschule ergänzenden, vorzugsweise für das gewerbliche Zeichnen vorbereitenden Zeichenunterricht gewähren soll.

Die Theilnahme an diesem Unterricht, welcher in mehreren Abtheilungen Mittwochs und Sonnabends in den Nachmittagsstunden ertheilt wird, steht allen Söhnen hiesiger Einwohner, welche in dem bezeichneten Alter sich befinden, unentgeltlich frei. Der Eintritt kann mit dem Beginn eines jeden Schulhalbjahrs erfolgen. Bei unregelmäßigem Besuch des Unterrichts, ungehörigem Betragen oder sonstigen Verstößen gegen die Ordnung der Schule kann die Ausschließung aus derselben jederzeit verfügt werden.

Beide vorgenannte Anstalten sind der Inspektion für die gewerblichen Schulen (z. Z. Herr Senator Ehmck) unterstellt, welche das Erforderliche wegen der Aufnahme der Schüler u. s. w. bekannt machen wird.

Bremen, den 12. Januar 1886.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

Pauli.

(Beilage 2.) Bekanntmachung. (Bremer Nachrichten No. 1 vom 1. Januar 1886.)

Nachdem die Brücke über den Torfkanal am Rosendamm fertig gestellt ist, wird der Überweg über den Bahndamm bei km 242,7 (unweit des Konsumtionshauses) wieder aufgehoben. Ferneres Überschreiten des Bahndammes seitens Unbefugter hat Bestrafung gemäß §§ 54 und 62 des Bahnpolizeireglements zur Folge.

Bremen, den 30. Dezember 1885.

Die Polizeidirektion.

(Beilage 3.) Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. Vom 1. Januar 1885. (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1885.)

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der am 8. Juli 1850 publizirten Ablösungsordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfestenamts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Preise pr. 1000 Kilo:

Im Jahre	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Bohnen.
1873	255 M.	195 M.	210 M.	180 M.	175 M.
1874	190 "	160 "	180 "	190 "	180 "
1875	194 "	160 "	175 "	180 "	182 "
1876	215 "	175 "	152 "	177 "	175 "
1877	230 "	155 "	158 "	150 "	157 "
1878	190 "	135 "	132 "	142 "	140 "
1879	210 "	160 "	145 "	145 "	160 "
1880	212 "	208 "	140 "	150 "	178 "
1881	242 "	193 "	146 "	157 "	185 "
1882	185 "	143 "	124 "	133 "	150 "
1883	185 "	137 "	122 "	127 "	160 "
1884	150 "	132 "	112 "	132 "	140 "

Bremen, den 1. Januar 1885.

Das Erbe- und Handfesten-Amt.

(Beilage 4). Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. Vom 1. Januar 1886. (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1886.)

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der am 8. Juli 1850 publizirten Ablösungsordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfesten-Amts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Preise pr. 1000 Kilo:

Im Jahre	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Bohnen.
1874	190 M.	160 M.	180 M.	190 M.	180 M.
1875	194 "	160 "	175 "	180 "	182 "
1876	215 "	175 "	152 "	177 "	175 "
1877	230 "	155 "	158 "	150 "	157 "
1878	190 "	135 "	132 "	142 "	140 "
1879	210 "	160 "	145 "	145 "	160 "
1880	212 "	208 "	140 "	150 "	178 "
1881	242 "	193 "	146 "	157 "	185 "
1882	185 "	143 "	124 "	133 "	150 "
1883	18[illegible] "	137 "	122 "	127 "	160 "
1884	150 "	132 "	112 "	132 "	140 "
1885	150 "	122 "	100 "	136 "	145 "

Bremen, den 1. Januar 1886.

Das Erbe- und Handfesten-Amt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 2.

Inhalt: Nr. II. Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement, die Signalordnung und die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands. S. 9.

II. Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizeireglement, die Signalordnung und die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 20. Januar 1886.

Nachdem der in Gemäßheit der Bundesrathsbeschlüsse vom 26. November 1885 abgeänderte, beziehungsweise ergänzte Text des Bahnpolizeireglements, der Signalordnung und der Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands in Nr. 50 des Centralblattes für das Deutsche Reich und der Text des erstgedachten Reglements zugleich in Nr. 32 des Reichsgesetzblattes publizirt worden ist, bringt der Senat unter Bezug auf § 74 Absatz 2 des Bahnpolizeireglements und die Nr. 2 der allgemeinen Bestimmungen der Signalordnung diesen Text hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 18. Dezember 1885 und bekannt gemacht am 20. Januar 1886.

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

(1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befind-

lichen Strecken, mit der für die einzelnen Bahnstrecken festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Bahnstrecken, welche zeitweise nicht mit der sonst für dieselben zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

(2) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt oder Durchfahrt der Züge zu öffnen (siehe § 46 Abs. 1).

(3) Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken u. s. w. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden.

§ 2.

Freihaltung der Geleise und Normalprofil.

(1) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen frei zu halten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für die Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist.

(2) Die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmälig bis auf 41 Millimeter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(3) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(4) An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 3.

Vorrichtungen zur Sicherung der Weichen, beweglichen Brücken und Bahnkreuzungen, Schiebebühnen und Drehscheiben.

(1) Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe und Haltestellen liegen und nicht für gewöhnlich verschlossen gehalten werden, sind durch Signale zu decken.

Werden solche Weichen für gewöhnlich verschlossen gehalten, so muß mindestens ihre Stellung durch geeignete Signale kenntlich gemacht sein.

(2) Die Stellvorrichtung der ersten am Eingange eines Bahnhofes oder einer Haltestelle liegenden Weiche, welche von ankommenden Zügen gegen die Zungenspitze befahren wird, muß mit der Vorrichtung zum Stellen der Signale am Abschlußtelegraphen in einer derartigen gegenseitigen Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal an letzterem nur gegeben werden kann, nachdem diese Weiche für den vorgeschriebenen Weg gestellt ist, und daß die Weiche nicht umgestellt werden kann, so lange das Fahrsignal steht.

(3) Alle übrigen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe und Haltestellen (§ 46 Abs. 4) liegenden Weichen müssen, sofern sie nicht ebenfalls mit den optischen Fahrsignalen in gegenseitigem Abhängigkeitsverhältniß stehen, mit besonderen Signalen verbunden sein, welche die jedesmalige Stellung der Weichen kenntlich machen.

(4) Auf die württembergischen Bahnen findet die Bestimmung im Absatz 3 bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

(5) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abweichungen von der Bestimmung im Absatz 2, namentlich für Bahnhöfe mit weniger bedeutendem Verkehr und Haltestellen, zuzulassen.

(6) Bewegliche Brücken sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungs-Vorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

(7) In den Hauptgeleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(8) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen sind durch Signale nach jeder Richtung zu sichern.

§ 4.

Einfriedigungen der Bahn.

(1) Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

(2) Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

(3) Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten

Bahngeleises versehen sein. Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrieren Drehkreuze angebracht sein. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Uebergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrieren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen.

(4) Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

(5) Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Schließen der Sperrbäume zu läuten ist. Zugbarrieren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

(6) In angemessener Erfernung vor den Wegeübergängen müssen Warnungstafeln aufgestellt sein, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§ 5.

Bewachung der Bahn.

(1) Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven zu erwarten stehen.

(2) Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter täglich mindestens dreimal revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Gefahrdrohende Stellen sind ständig zu bewachen.

(3) Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

(4) Die Uebergangsbarrieren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Eine Abkürzung dieser Frist bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Zustimmung der Landespolizeibehörde.

(5) Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (siehe § 58).

(6) Die Barrieren der Niveauübergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

(7) Die Uebergänge in gleicher Höhe der Schienen über Stationsgeleise sind zu bewachen.

(8) Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

(9) Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein.

Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

(10) Auf den Stationen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor Ankunft und beziehungsweise Abfahrt eines jeden zur Personenbeförderung bestimmten Zuges die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§ 6.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Markirzeichen.

(1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und 1/10 Kilometer angeben.

(2) An den Wechselpunkten der Gefälle müssen Neigungszeiger aufgestellt sein, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

(3) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Markirzeichen angebracht sein, welches die Grenze angiebt, wieweit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Zustand, Unterhaltung und Revision der Betriebsmittel.

§ 7.

Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für dieselben zulässigen Geschwindigkeit (§ 8 Abs. 1 und § 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8.

Einrichtung der Lokomotiven.

(1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Geschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Maximalgeschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

(2) An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschluß eines Kontrolmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

(3) Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande

der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;

2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Konstruktion dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§ 9.

Revision der Lokomotiven und Tender.

(1) Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

(2) Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat bei neuen oder mit neuen Kesseln versehenen Lokomotiven zu erfolgen, bevor sie in Betrieb genommen werden. Die Revision ist nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren zu wiederholen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Lokomotivkessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

(3) Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären

übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

(4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

(5) Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

(6) Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung des Lokomotivkessels muß eine innere Revision desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

(7) Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

(8) In jedem Verwaltungsbezirke muß eine Vorrichtung vorhanden sein, mittelst welcher die Kontrolmanometer jeder Zeit durch Wasserdruck geprüft werden können.

§ 10.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

(1) An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

(2) Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§ 11.

Bremsen der Lokomotiven und Tender.

(1) Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

(2) Diejenigen Lokomotiven, welche zur Beförderung von Personenzügen mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute dienen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche es ermöglichen, daß die Tenderbremse sowohl vom Heizer mit der Hand bedient, als auch zugleich mit den Wagenbremsen vom Führerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§ 12.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und Kuppelungen.

(1) Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an jedem Ende mit elastischen Buffern versehen sein.

(2) Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

(3) Die Stärke der Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern, Personen-, Post- und Gepäckwagen mindestens 24 Millimeter, bei allen übrigen Fahrzeugen mindestens 20 Millimeter betragen, und zwar bei einer Entfernung von 66 Millimeter von der Innenkante des Radreifens gemessen. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth in der Vertikalebene des Laufkreises geschwächt ist, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

(4) Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

(7) Die mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute fahrenden Personenzüge müssen mit durchgehenden Bremsen, d. h. solchen Bremsen versehen sein, welche gleichzeitig vom Lokomotivführerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden können.

(8) Die Bremsen eines mit durchgehender Bremse versehenen Zuges müssen in der nach § 13 erforderlichen Anzahl auch einzeln mit der Hand bedient werden können.

§ 13.

Zahl der Bremsen eines Zuges.

(1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen bedient sein, daß durch die letzteren

				bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
auf Horizontalen wie auf Neigungen	bis	1 : 500	einschl.	mindestens der	8. Theil, der 12. Theil,
auf Neigungen von	1 : 500	ausschl.	1 : 300	" "	6. " " 10. "
"	1 : 300	" "	1 : 200	" "	5. " " 8. "
"	1 : 200	" "	1 : 100	" "	4. " " 7. "
"	1 : 100	" "	1 : 60	" "	3. " " 5. "
"	1 : 60	" "	1 : 40	" "	2. " " 4. "

der Räderpaare gebremst werden kann. Bei dieser Berechnung sich ergebende überschießende Bruchtheile sind hierbei als ein Ganzes zu rechnen. Züge, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind,

sowie Militärzüge sind wie Personenzüge zu behandeln, wenn ihre Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, anderenfalls dagegen wie Güterzüge.

(2) Bei Feststellung der zu bremsenden Räderpaare eines Güterzuges ist bezüglich der Gesammtzahl der Achsen wie der Bremsachsen eine unbeladene Achse als halbe Achse zu rechnen.

(3) Erstreckt sich zwischen zwei Stationen die stärkste Neigung auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter und kommt diese Neigung in derselben Richtung nur einmal vor, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

(4) Die Landesaufsichtsbehörde ist ermächtigt, unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts für die Bemessung der Zahl der zu bremsenden Räderpaare anderweite Grundsätze zuzulassen.

(5) Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen

auf Neigungen bis 1 : 60 einschließlich auf den 6. Theil und

auf Neigungen von 1 : 60 ausschließlich bis 1 : 40 einschließlich auf den 5. Theil

der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer in der Stunde oder 300 Meter in der Minute nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt und
3. bei der Thalfahrt durch geeignete Kontrolapparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

(6) Bei Personenzügen von mehr als 60 Kilometer Fahrgeschwindigkeit in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute sind die nach Obigem erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines zu vermehren.

(7) Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 40 haben, sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14.

Verschluß und Beleuchtung der Personenwagen.

(1) Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen sein, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

(2) Im Innern der Personenwagen müssen an den Thüröffnungen Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger angebracht sein.

(3) Die Personenwagen müssen mit Vorrichtungen zur Beleuchtung derselben im Innern versehen sein.

§ 15.

Signallaternenstützen.

(1) Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen müssen mit den erforderlichen Laternenstützen versehen sein, welche so anzubringen sind, daß die aufgesteckte Laterne entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragt.

(2) Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

(3) Die Laternenstützen müssen die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitt von im Lichten 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben haben und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§ 16.

Bedeckung der Güterwagen.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§ 17.

Revision der Wagen.

Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 Kilometer.

§ 18.

Bezeichnung der Wagen.

(1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;

b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;

c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Inventarienstücke;

d) das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
e) die Länge des Radstandes;
f) das Datum der letzten Revision.

(2) Die Bezeichnungen zu a bis d sind bei der im § 17 vorgeschriebenen periodischen Revision der Wagen, sowie außerdem bei jeder geeigneten Gelegenheit, insbesondere nach größeren Reparaturen und bei Auswechselung von Wagenachsen einer erneuten Prüfung und erforderlichen Falles der Berichtigung zu unterziehen.

(3) Jeder Personenwagen muß mit Merkmalen versehen sein, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

(4) Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 19.

Mitführung von Geräthschaften zur Beseitigung von Schäden am Zuge.

In jedem Zuge müssen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Handhabung des Betriebes.

§ 20.

Stationsnamen und Uhren.

(1) Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht sein.

(2) Auf jeder Station muß an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr angebracht sein, welche nach der den veröffentlichten Fahrplänen entsprechenden (Orts- oder Normal-) Zeit gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage und auch im Dunkeln erkennbar sein.

(3) Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 21.

Rechtsfahren der Züge.

(1) Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

(2) Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

(3) Von der bestehenden Fahrweise sind Ausnahmen zulässig:

1. nach vorgängiger Verständigung zwischen benachbarten Stationen:
   a) bei Geleissperrungen,
   b) für Arbeitszüge,
   c) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zwischen einer Station und einer auf der anschließenden freien Bahnstrecke liegenden Einmündungsweiche eines Anschlußgeleises;
2. unter Verantwortlichkeit des diensthuenden Stationsbeamten:
   a) auf Stationen,
   b) für Hülfslokomotiven,
   c) für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben.

§ 22.

Schieben der Züge durch Lokomotiven.

(1) Das Schieben von Zügen, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, in folgenden Fällen gestattet:

a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Stationen oder in Nothfällen;
b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Anlagen unter Innehaltung der im § 26 dafür zugelassenen Geschwindigkeit.

(2) Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:
zum Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken und
bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§ 23.

Stärke der Züge.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge laufen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche fahrplanmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 110 Wagenachsen stark sein.

§ 24.

Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran.

(1) Die Fahrt mit dem Tender voran ist nur unter Beobachtung der im § 26 Absatz 7 dafür zugelassenen Geschwindigkeit bei allen Zügen gestattet.

(2) Bei Tenderlokomotiven fällt die vorerwähnte Beschränkung fort.

§ 25.

Abfahrt der Züge.

(1) Züge, zu welchen auch einzeln fahrende Lokomotiven zu rechnen sind, dürfen nur mit Erlaubniß des dienstthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren und einander nur in Stationsabstand folgen.

(2) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit die Station verlassen.

(3) Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

(4) Das Oeffnen der nach außen aufschlagenden Thüren an den Langseiten der Wagen ist während der Fahrt nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zulässig und darf bei zweigeleisigen Bahnen nur nach der äußeren Seite des Geleises erfolgen.

§ 26.

Fahrgeschwindigkeit.

(1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge wird für horizontale wie für Strecken mit Neigungen bis 1 : 200 einschließlich und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Halbmesser im Allgemeinen:

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1250 Meter in der Minute,

für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute,

für Arbeitszüge:

a) im Allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute,

b) wenn die sämmtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im § 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute

festgesetzt.

(2) Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1500 Meter in der Minute zugelassen werden.

(3) Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1 : 200 und Krümmungen von weniger als 1000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Zugpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

(4) Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen und welche nicht mit Vorrichtungen zur Verhütung des Schlingerns versehen sind, dürfen im Allgemeinen nicht schneller

als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

(5) Züge, welche geschoben werden, ohne daß sich an ihrer Spitze eine führende Lokomotive befindet, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 24 Kilometer in der Stunde oder 400 Meter in der Minute fahren.

(6) Die größte Geschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im Allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde oder 666,67 Meter in der Minute und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruirt sind, sofern deren Achsen nicht sämmtlich vor der Feuerbuchse liegen, auf 50 Kilometer in der Stunde oder 833,33 Meter in der Minute festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

(7) Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 36 Kilometer in der Stunde oder 600 Meter in der Minute fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder einzeln fahren (siehe § 24).

(8) Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

(9) Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) durch Weichen, wenn dieselben gegen die Spitze befahren werden und nicht verriegelt oder verschlossen sind, und über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird;
d) bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 27.

Ueberfahren von Bahnkreuzungen.

(1) Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstand gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

(2) Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§ 28.

Beschaffenheit der Betriebsmittel in schnellfahrenden Personenzügen.

Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind.

§ 29.

Vorrang der schnellfahrenden und Extrazüge.

Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§ 30.

Beförderung von Gütern mit Personenzügen.

(1) Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Anschluß- oder bis zur Endstation wieder beseitigt werden wird;

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;

c) die Reisenden dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

(2) Inwieweit Eilgut mit den Personenzügen befördert werden darf, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde oder 1000 Meter in der Minute zur Anwendung kommen soll, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 31.

Beförderung von Personen mit Güterzügen.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung derselben über die für solche zugelassene Geschwindigkeit eintreten.

§ 32.

Fahrbericht der Zugführer.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§ 33.

Bildung und Revision der Züge.

(1) Bei Bildung eines Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 vorgeschriebene Anzahl bedienter Bremsen sich in selbigem befindet, und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei einer stärkeren Neigung als 1 : 200 in einer zusammenhängenden Länge von über 1000 Meter muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben; hinter demselben kann ausnahmsweise bei Güterzügen noch ein reparaturbedürftiger leerer Wagen eingestellt werden, sofern derselbe zwar lauffähig ist, aber inmitten des Zuges nach Art seiner Beschädigung nicht eingestellt werden kann.

(2) Ferner sind die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig zu verkuppeln (§ 12 Abs. 4 und 5), die Zugleine, soweit dieselbe nach § 48 Absatz 2 erforderlich ist, anzubringen, die Verbindungen der etwa vorhandenen durchgehenden Bremse (§ 12 Abs. 7) herzustellen, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, die nöthigen Signale anzubringen und das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen für die Fahrt in der Dunkelheit und in den Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

(3) In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (§ 28). In Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, dürfen beladene Langholzwagen und sonstige Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen gestellt werden.

(4) Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die über die Bildung der Züge gegebenen Vorschriften gehörig befolgt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

§ 34.

Schutzwagen und Postwagen.

(1) In jedem zur Beförderung von Personen bestimmten Zuge, dessen Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute übersteigt, hat der erste Wagen des Zuges als Schutzwagen zu dienen und darf

als solcher nicht mit Reisenden besetzt werden. Bei den mit geringerer Geschwindigkeit fahrenden derartigen Zügen ist letzteres mit der Beschränkung gestattet, daß mindestens die vordere Abtheilung des betreffenden Wagens von Reisenden freigehalten wird.

(2) Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§ 35.

Extrazüge.

(1) Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

(2) Ausnahmen sind nur in den im § 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§ 36.

Arbeitszüge.

(1) Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

(2) Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Dies gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden; dieselben müssen einem verantwortlichen Begleiter unterstellt sein und mindestens 1/4 Stunde vor der zu erwartenden Ankunft eines Zuges von dem Fahrgeleise desselben entfernt werden. Auf Stationen müssen die Fahrgeleise vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§ 37.

Schneepflüge.

(1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§ 38.

Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 39.

Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

(1) Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

(2) Stehende, nicht mit einer Lokomotive verbundene Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 40.

Zugsignale.

(1) Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

(2) Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges muß außerdem ein nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal angebracht sein.

(3) Jeder Ingangsetzung der Lokomotiven muß ein Achtungssignal vorhergehen.

(4) Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

(5) Auch Dräsinen und Materialien-Transportwagen (§ 36 Abs. 2) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 41.

Signale auf freier Strecke.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll halten.

§ 42.

Signale des Zugpersonals.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

§ 43.

Signale des Lokomotivpersonals.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§ 44.

Elektrische Verbindungen.

(1) Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(2) Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

(3) Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit tragbaren Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 45.

Signalisirung nicht fahrplanmäßiger Züge.

(1) Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in den Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

(2) Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter zeitig vorher von dem Abgang derselben durch elektromagnetische Signale benachrichtigt sind.

(3) Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen derartigen Ereignissen plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 Kilometer in der Stunde (500 Meter in der Minute) gefahren werden.

§ 46.

Weichen in Hauptgeleisen und Signalisirung einfahrender Züge.

(1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe § 1 Abs. 2).

(2) Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine direkte mündliche Verständigung zwischen dem dienstthuenden Stationsbeamten und dem Wärter am Abschlußtelegraphen nicht möglich ist, oder auf welchen eine Verbindung des

Wärterpostens am Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem diensthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Perrontelegraphen zu geben.

(3) Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

(4) Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§ 47.

Signale an Wasserkrahnen.

Die Stellung der drehbaren Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln durch Signale kenntlich gemacht sein.

§ 48.

Verständigung des Zugpersonals unter sich.

(1) Das Zugpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Wagenpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird.

(2) Bei allen Zügen muß eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug und bei Güterzügen, wie bei Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie bei Militärzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

(3) Bei Personenzügen, die mit solchen durchgehenden Bremsen ausgerüstet sind, welche bei einer Zugtrennung selbstthätig in Wirksamkeit treten, und die es außer dem Lokomotivführer auch dem wachthabenden Fahrbeamten und den Reisenden ermöglichen, den Zug zum Stehen zu bringen, darf von der Mitführung der Zugleine oder der dieselbe ersetzenden anderen Vorrichtung (Abs. 2) Abstand genommen werden.

§ 49.

Maßregeln bei betriebsstörenden Ereignissen.

Wenn in Folge eines betriebsstörenden Ereignisses ein Zug auf der Bahn liegen bleiben muß, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich auf dem versperrten Geleise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug liegt, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 50.

Signalordnung.

(1) Für die gemäß §§ 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

(2) Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§ 51.

Stellung und Bedienung spitzbefahrener Weichen.

(1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

(2) Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 52.

Bedienung und Führung der Lokomotiven.

(1) Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

(2) Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

(3) Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§ 66) Folge zu leisten.

§ 54.

Betreten der Bahnanlagen.

(1) Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, sowie den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Die bezeichneten Personen, sowie die nach § 55 zum Betreten der dem übrigen Publikum nicht geöffneten Stations- und Diensträume berechtigten Beamten haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

(2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Die mit Drehkreuzen oder sich selbst verschließenden Fallthüren versehenen Uebergänge (§ 4 Abs. 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist.

(3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

(4) Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 55.

Betreten der Stationen.

(1) Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf niemand die Station ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 54 gedachten und der Postbeamten.

(2) Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Stationen innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

(3) Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Absetzung von Personen, sowie zur Abholung oder Zufuhr von Gütern sind nur die dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Räumen für die Lagerung der Güter zu benutzen.

(4) Die Ueberwachung der Ordnung auf diesen für die Fuhrwerke bestimmten Plätzen, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 56.

Hinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn.

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57.

Betreten der Bahn durch Vieh.

(1) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

(2) Das Treiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§ 58.

Benutzung von Privatübergängen.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§ 59.

Geschlossene Uebergänge.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 60.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 61.

Verbot des Ein- und Aussteigens während der Bewegung der Züge.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 62.

Bestrafung von Uebertretungen.

Wer den Bestimmungen der §§ 53 bis 61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands zuwiderhandelt, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet."

wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 63.

Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

(1) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

(2) Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

(3) Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 64.

Verfahren im Fall einer Festnahme.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden

Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§ 65.

Aushang der Vorschriften für den Personenverkehr. Beschwerdebuch.

Ein Abdruck der §§ 53 bis 65 dieses Reglements und der §§ 13, 14, 22 Absatz 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Warteraum auszuhängen und ferner auf jeder Station ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§ 66.

Bezeichnung der Bahnpolizei-Beamten.

(1) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebs-Inspektoren,
3. Betriebs-Inspektoren und Betriebs-Bau-Inspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahn-Baumeister, Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,

ferner:

6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofs-Inspektoren, Bahnhofs-Verwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofs-Aufseher) und Stations-Assistenten (Bahnhofs-Inspektions-Assistenten),
8. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Ober-Koppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

(2) Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 67.

Instruktion.

Allen im § 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 68.

Befähigung.

(1) Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im § 66 Nr. 6 bis 17 aufgeführten Bahnpolizei-Beamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§ 69.

Pflichten gegen das Publikum. Personalakten.

(1) Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

(2) Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

(3) Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

(4) Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 70.

Bezirk der Amtsthätigkeit.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen

Anlagen und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenen Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§ 71.

Gegenseitige Unterstützung der Polizeibeamten.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 72.

Aufsichtsbehörden.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen den obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirektionen und
c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Ausnahmebestimmungen.

§ 73.

(1) Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im § 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden.

(2) Befristungen, welche bereits auf Grund des bisher gültigen Reglements bewilligt sind, werden hiervon nicht berührt.

(3) Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

(4) Das Reichs-Eisenbahn-Amt ist ferner ermächtigt, für gewisse Züge und Zuggattungen einer Hauptbahn auf Antrag der zuständigen Landesregierung erleichternde Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements zuzulassen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 74.

(1) Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle des bisher geltenden Bahnpolizei-Reglements in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme derjenigen, für welche nach der Entschließung der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung maßgebend ist.

(2) Dasselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt und das Central-Blatt für das Deutsche Reich, sowie außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

(3) Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Anlage A.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die freie Bahn.

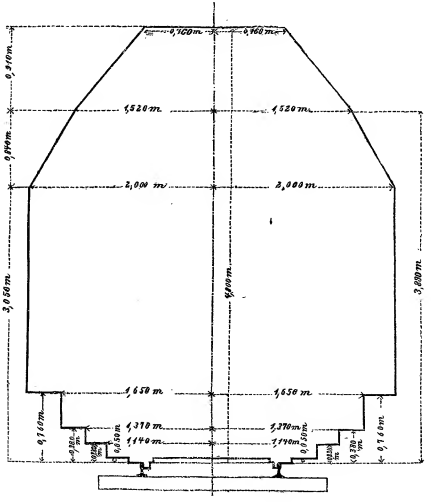

*)

*) Bemerkung. Siehe auch die umstehende Zeichnung des unteren Profiltheiles.

Anlage B.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die Bahnhöfe und Haltestellen.

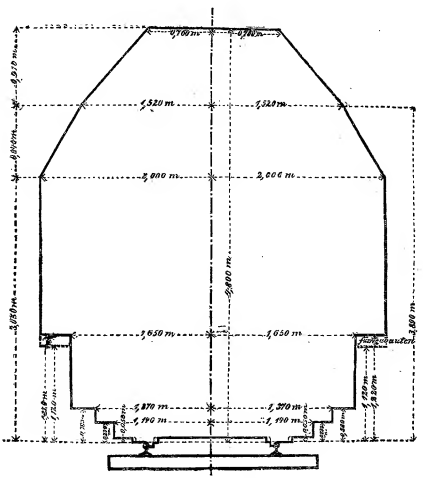

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Profile.

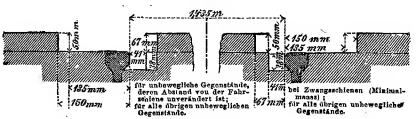

Signalordnung

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a. Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungspersonal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

1.	Der Zug geht in der Richtung von A nach B (Abmeldesignal).	Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.
2.	Der Zug geht in der Richtung von B nach A (Abmeldesignal).	Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
3.	Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhesignal).	Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Anmerkung zu 3. Dieses Signal kann auch angewandt werden, um anzuzeigen, daß ein signalisirter Zug nicht kommt.

4.	Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarmsignal).	Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

1a. langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben,

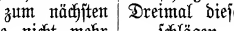

2a. das vorhergehende Signal zweimal zu geben,

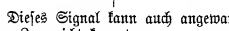

3a. langer, langer, langer, langer Ton,

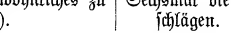

4a. kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben.

b. Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

5. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).

bei Tage:	bei Dunkelheit:
Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.	Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Licht dem Zuge entgegen.

6. Der Zug soll langsam fahren.

bei Tag:

Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise.

Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A und die letzte mit E bezeichnet sein.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen.

Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.

7. Der Zug soll halten (Haltsignal).

bei Tage:

Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand im Kreise herum.

bei Dunkelheit:

Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne im Kreise herum, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmast wie folgt gegeben werden:

5a. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).

bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

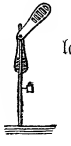

bei Dunkelheit:

Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

6a. Der Zug soll langsam fahren.

bei Tage:

Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.

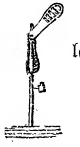

bei Dunkelheit:

Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

7a. Der Zug soll halten (Haltsignal).

bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht gestellt.

bei Dunkelheit:
Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „Halt" zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.

bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:
Weißes Licht der Signallaterne.

9. Halt.

bei Tage:
Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht.

bei Dunkelheit:
Rothes Licht der Signallaterne.

II. Signale auf und vor den Stationen.

a. Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

10.	Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einsteigen.	Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag.
11.	Einsteigen.	Zwei markirte Schläge.
12.	Abfahrt.	Drei markirte Schläge.

b. Die optischen Signale am Abschlußtelegraphen der Bahnhöfe und Haltestellen sind folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.

bei Tage:
Der Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:
Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht.

14. Einfahrt ist frei.

bei Tage:

Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

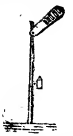

bei Dunkelheit:

Die Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Ausfahrtssignalen auf den Bahnhöfen und Haltestellen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmast mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

13. Einfahrt ist gesperrt.

a. Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

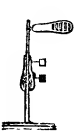

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

14. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad.)

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

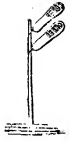

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

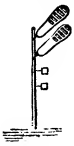

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht.

A. Ausfahrt ist gesperrt.

a. Für das durchgehende und abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

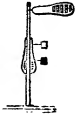

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

B. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmast zeigt nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht).

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

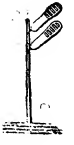

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

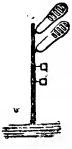

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmast zeigen nach Innen (der Station zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts im Einzelfalle zulässig.

Die Anwendung der in der Signalordnung für die Ein- und Ausfahrt vorgeschriebenen Signale im Innern der Bahnhöfe und Haltestellen zur Abschließung einzelner Geleisgruppen ist gestattet.

Anmerkung: Wo eine Ablenkung vom durchgehenden Geleise durch optische Signale nicht kenntlich zu machen ist, finden einflügelige Ausfahrtstelegraphen Anwendung.

15. In angemessener Entfernung vor dem Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorsignal aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe, mit welcher eine Laterne verbunden ist, bestehen.

Zeigt der Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt“,

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt. Das Signal am Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei“,

wird am Vorsignal dadurch kenntlich gemacht, daß die Scheibe wagerecht liegt oder parallel zur Bahnlinie steht, und die Laterne bei Dunkelheit weißes Licht zeigt. Demgemäß ist die Bewegung des Vorsignals in entsprechende Abhängigkeit von der Stellung der Signalflügel am Abschlußtelegraphen zu bringen.

c. Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

C. Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.

bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen wagerecht gestellt.

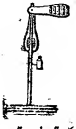

bei Dunkelheit:

Rothes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

D. Der Zug darf einfahren.

bei Tage:

Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45 Grad).

bei Dunkelheit:

Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d. Die optischen Signale an den Wasserkrahnen.

Der Ausleger des Wasserkrahnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

16. Der Ausleger des Wasserkrahnes läßt die Durchfahrt frei.

bei Tage:

Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.

bei Dunkelheit:

Weißes Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

17. Der Ausleger des Wasserkrahnes sperrt die Durchfahrt.

bei Tage:

Der Ausleger steht quer (winkelrecht) zur Richtung des Geleises.

bei Dunkelheit:

Rothes Licht der an dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Laterne.

Soweit ein Bedürfniß vorliegt, können die unter I und II aufgeführten Signale sowohl auf Stationen als auf der freien Strecke angewandt werden.

III. Signale am Zuge.

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges.

a. wenn der Zug auf eingeleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt

bei Tage:

Kein besonderes Zeichen.

bei Dunkelheit:

Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

b. wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt

bei Tage:

Kein besonderes Zeichen.

bei Dunkelheit:

Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.

Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.

19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal).

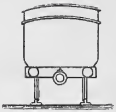

bei Tage:

An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.

bei Dunkelheit:

An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Buffer eine roth leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen).

Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Stationen die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben.

20. Es folgt ein Extrazug nach.

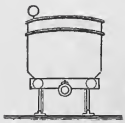

bei Tage:

Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.

bei Dunkelheit:

Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt.

Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.

21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.

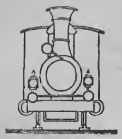

bei Tage:
Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.

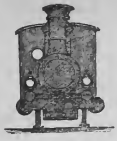

bei Dunkelheit:
Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.

22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.

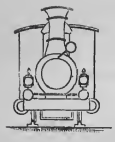

bei Tage:
Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.

bei Dunkelheit:
Kein besonderes Signal.

23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.

bei Tage:
Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen anderen Gegenstand dem Wärter zugewendet.

bei Dunkelheit:
Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a. mit der Dampfpfeife:

24. Achtung geben (Achtungssignal). — Ein mäßig langer Pfiff, ⎯⎯⎯

25. Bremsen anziehen.
a. mäßig. — Ein kurzer Pfiff, ⌣
b. stark. — Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander, ⌣ ⌣ ⌣

26. Bremsen loslassen. — Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hintereinander, ⎯⎯⎯ ⎯⎯⎯

b. mit der Mundpfeife:

27. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen.	Ein mäßig langer Pfiff,
28. Abfahrt.	Zwei mäßig lange Pfiffe,

V. Rangirsignale.

a. Akustische, mit der Mundpfeife oder dem Horn, sind in folgender Weise zu geben.

29. Vorziehen.	Ein langer Pfiff oder Ton,
30. Zurückdrücken.	Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne,
31. Halt.	Drei kurze Pfiffe oder Töne schnell hintereinander,

b. Optische sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
29 a. Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
30 a. Zurückdrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
31 a. Halt.	Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden Signalvorschriften in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Ausnahme für zulässig erkannt wird.

Dieselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1886 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Bereits bewilligte Befristungen werden hiervon nicht berührt.
4. Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Bahnstrecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen von dieser Signalordnung von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

v. Boetticher.

Normen

für die

Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands.

I. Konstruktion der Eisenbahnen.

§ 1.

Bauprojekt.

(1) Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

(2) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen freizuhalten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist.

(3) Die bis zu 40 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Geleises im Allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf das Maß auf 135 mm eingeschränkt

werden. Innerhalb des Geleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen allmälig bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Geleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

(4) Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

(5) An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 2.

Bauwerke.

(1) Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngeleisen bestimmter Brücken ist nur ausnahmsweise gestattet und bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde.

(2) Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Ueberbaukonstruktion aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§ 3.

Breite des Bahnkörpers.

Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Geleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungslinie mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

§ 4.

Trockenlegung des Planums.

(1) Die Bahnkrone in Höhe der Schienenunterkante muß, außer bei eingedeichten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

(2) Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

§ 5.

Spurweite.

Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1 000 m Halbmesser gekrümmten Bahngeleisen soll diese Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Die Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

§ 6.

Geleislage und Krümmungen.

(1) Die Schienen eines Geleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

(2) Die winkelrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Geleises sollen in gerader Strecke in gleicher Höhe liegen.

(3) In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können.

(4) Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Geleise sind stetig in einander überzuführen.

(5) Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

(6) Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Geleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein.

(7) Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

§ 7.

Gefälle.

(1) Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 : 40.

(2) Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

§ 8.

Gefällwechsel.

(1) Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5 000 m Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maß auf 2 000 m herabgesetzt werden.

(2) Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1 000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 200 geneigte Strecke von mindestens 480 m Länge einzulegen, welche zur Ausrundung benutzt werden kann.

§ 9.

Entfernung der Geleise.

(1) Die Doppelgeleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Geleispaare noch ein Geleise hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Geleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

(2) Werden mehrere Geleispaare neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleispaare ebenfalls mindestes 4 m betragen.

(3) Die Geleise auf den Stationen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen und diejenigen, zwischen denen Perrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

(4) Bei Stationen mit geringem Personenverkehr kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§ 10.

Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.

(1) Die Schienen sollen aus gewalztem Eisen oder Stahl bestehen.

(2) Die innere seitliche Abrundung des Schienenkopfes muß mit einem Halbmesser von 14 mm beschrieben sein.

(3) Die Befestigungsmittel, als Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne auch bei größter Abnutzung der Schienen mindestens 38 mm unter Schienenoberkante liegen.

(4) Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Konstruktionstheile Rücksicht zu nehmen.

§ 11.

Tragfähigkeit des Oberbaues.

Bei Geleisen, welche von Lokomotiven befahren werden, soll der Oberbau mindestens so stark sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene 7 000 kg Belastung mit Sicherheit tragen kann.

§ 12.

Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.

(1) Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf denen Ausweichegeleise für das Kreuzen und Ueberholen von Güterzügen angelegt werden, sollen, abgesehen von Rangirköpfen und Abzweigegeleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen.

(2) Die Ausweichegeleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

(3) Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amts sind telegraphische Meldestationen und an eingeleisigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis zu 110 Wagenachsen, aufnehmen können. Für einen 110 Wagenachsen enthaltenden Zug ist eine nutzbare Geleislänge von 500 m zu rechnen. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung von Meldestationen und Ausweichestellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichegeleise nicht mit den Bahnstationen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schleunige Herstellung durch Doppelgeleisigkeit des Planums und der Bettung an den betreffenden Stellen,

sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicherzustellen.

§ 13.

Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage und Bahnkreuzungen.

(1) Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximalstärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

(2) Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§ 14.

Konstruktion der Weichen.

(1) Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Geleisen müssen so konstruirt sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abspringen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

(2) Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 100 mm weit aufschlagen.

§ 15.

Drehscheiben.

(1) Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tendermaschinen zur Verwendung kommen, mindestes eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

(2) Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

§ 16.

Perrons.

(1) Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 0,380 m über Schienenoberkante betragen.

(2) Alle auf den Perrons feststehenden Gegenstände, als Säulen ꝛc., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Geleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

§ 17.

Bedürfnißanstalten.

Auf den Stationen sind in der Nähe der Perrons Bedürfnißanstalten anzuordnen und die Zugänge zu denselben weithin sichtbar zu bezeichnen.

§ 18.

Rampen.

(1) Auf Bahnhöfen und Haltestellen, wo die Ein- und Ausladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerem Umfange zu erwarten steht, sind feste Rampen herzustellen, deren Höhe über Schienenoberkante nicht über 1,120 m beträgt. Diese Rampen müssen zur Verladung von der Seite und wenigstens eine derselben zur Verladung vor Kopf eingerichtet sein.

(2) Für geringeren Verkehr genügt die Bereitstellung beweglicher Rampen.

(3) Die Ladegeleise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Geleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

(4) Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengeleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Situirung der Laderampe in der Art erfolgt, daß das Rampengeleise für die Vorführung von mindestens 20 Wagen anstandslos verlängert werden kann.

§ 19.

Güterschuppen.

Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Geleisen soll 1,120 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

§ 20.

Lademaß.

Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen kontrolirt werden können.

§ 21.

Wasserstationen.

(1) Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

(2) Jeder Wasserkrahn muß in der Minute mindestens ein Kubikmeter Wasser liefern können.

(3) Die Ausgüsse der Wasserkrahne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

§ 22.

Werkstätten.

Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können.

II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

§ 23.

Höhen- und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen.

(1) Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen des nachstehend beschriebenen Profils erreichen (siehe Anlage C). Dasselbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Gesammtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Geleismitte. Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Begrenzung des Profils, und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,850 m.

(2) Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotivschornsteine und überbauten Schaffnersitze hinausragen, und zwar höchstens bis 4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann jedoch so konstruirt sein, daß sie auf die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Abmessungen eingeschränkt werden können. Die Breite der überbauten Schaffnersitze darf nur so groß sein, daß überall ein Spielraum von mindestens 0,150 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

(3) Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorbezeichnete Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 m über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 m Höhe auf 2,820 m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,580 m Breite ab.

(4) Die an den Eisenbahnfahrzeugen anzubringenden losen Theile, wie Signalscheiben, Laternen, Leinenhaspel, müssen innerhalb des in Absatz 3 beschriebenen Begrenzungsprofils verbleiben.

(5) Die nach Außen aufschlagenden Thüren der Personenwagen sollen in jeder Stellung noch innerhalb des Normalprofils des lichten Raumes verbleiben.

(6) Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahnfahrzeuge, auch bei größter Abnutzung der Radreifen nur die nachbenannten Theile herabreichen, und zwar:

1. bei allen Eisenbahnfahrzeugen:
   a) die durch das Profil des Rades gedeckten Konstruktionstheile, wie Bahnräumer, Bremsklötze, Sandstreuer, bis auf 0,050 m über Schienenoberkante;
   b) die Kuppelungen und Sicherheitsketten bis auf 0,075 m über Schienenoberkante;

2. bei Lokomotiven außerdem:
   a) die dem Federspiele nicht folgenden beweglichen Lokomotivtheile, wie Pleuel- und Kuppelstangenköpfe, bis auf 0,075 m über Schienenoberkante;
   b) die übrigen Lokomotivtheile bis auf 0,100 m über Schienenoberkante.

(7) Von der seitlichen Begrenzung des Normalprofils des lichten Raumes müssen alle im Absatz 6 dieses Paragraphen unter 1 und 2 gedachten Theile mindestens 0,050 m entfernt bleiben.

§ 24.

Lokomotiven- und Tender-Radstand.

(1) Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugsmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.

(2) Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Lokomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

§ 25.

Tender.

Die Höhe des Wassereinlaufs am Tender über Schienenoberkante darf nicht mehr als 2,750 m betragen.

§ 26.

Wagen-Radstand.

(1) Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

(2) Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

§ 27.

Wagengestelle.

Die normale Höhe des Fußbodens der unbeladenen Güterwagen über Schienenoberkante beträgt 1,220 m.

§ 28.

Bremsen.

(1) Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

(2) Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

§ 29.

Raddruck.

Bei sämmtlichen Fahrzeugen soll der Druck eines Rades auf die Schiene bei voller Ausnutzung der festgesetzten Tragfähigkeit nicht mehr als 7000 kg betragen.

§ 30.

Zug- und Stoßapparate.

(1) Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1065 mm und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 940 mm liegen.

(2) Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§ 31.

Zugvorrichtung.

(1) Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruirt sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 50 mm und nicht mehr als 150 mm beträgt.

(2) Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens soll von der Stoßfläche der nicht zusammengedrängten Buffer nicht weniger als 345 mm und nicht mehr als 395 mm entfernt sein.

§ 32.

Buffer.

(1) Die horizontale Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1750 mm betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengedrängten Buffern mindestens zu 370 mm anzunehmen.

(2) An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des einen Buffers eben, die des anderen abgerundet sein, und zwar so, daß, vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Buffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Bufferscheiben soll mindestens 340 mm und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 25 mm betragen.

§ 33.

Kuppelung.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

§ 34.
Radreifen.

Die Breite der Radreifen soll nicht weniger als 130 mm und nicht über 150 mm betragen.

§ 35.
Stellung der Räder.

(1) Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt sein.

(2) Die Räder sind mit Spurkränzen zu versehen, deren Höhe über dem mittleren Laufkreis des Rades nicht weniger als 25 mm und auch im Zustand der größten Abnutzung der Radreifen nicht mehr als 35 mm betragen darf.

3) Der lichte Abstand zwischen den Radreifen soll mindestens 1 357 mm und höchstens 1 363 mm betragen.

4) Bis zur Höhe von 100 mm über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervorragen.

§ 36.
Spielraum für die Spurkränze.

Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesammtverschiebung der Achse an dieser gemessen) darf bei normaler Spurweite nicht unter 10 mm und auch bei der größten zulässigen Abnutzung der Spurkränze nicht über 25 mm betragen; bei den Mittelrädern sechsrädiger Lokomotiven ist jedoch ein Gesammtspielraum (bei übrigens gleichem lichten Abstande zwischen den Rädern) bis 40 mm zulässig.

§ 37.
Raddurchmesser.

(1) Der Raddurchmesser der Tender und Wagen mit Ausschluß der Radreifenstärke soll mindestens 800 mm betragen.

(2) Der normale Durchmesser der Triebräder der Lokomotiven, in der Lauffläche gemessen, soll so groß sein, daß nachstehende Kolbengeschwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute nicht überschritten werden:

	Lokomotiven mit		
	ungekuppelten oder 4 gekuppelten Rädern	6 gekuppelten Rädern	8 gekuppelten Rädern
Kolbengeschwindigkeit in der Minute	300 m	250 m	200 m
Umdrehungszahl der Triebräder in der Minute	260	200	160

(3) Größere Kolbengeschwindigkeiten und Umdrehungszahlen der Triebräder in der Minute, als die im Absatz 2 dieses Paragraphen aufgeführten, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei solchen Lokomotiven Anwendung finden, durch deren Konstruktion oder Kuppelung mit dem Tender die Schädlichkeit der störenden Bewegungen wesentlich herabgemindert ist.

§ 8.

Achsstärke.

(1) Bei Güterwagen- und Tenderachsen von gutem Flußstahl, bei denen die Entfernung der Achsschenkelmitten nicht über 2 m beträgt, ist für das Verhältniß zwischen ihrer Stärke und der zulässigen Bruttobelastung nachstehende Zahlenreihe als maßgebend anzusehen:

Durchmesser der Achse in der Nabe mindestens	Des Achsschenkels		Größte zulässige Bruttobelastung einer Achse
	Durchmesser mindestens	Länge höchstens	
mm	mm	mm	kg
100	62	150	4 300
105	66	156	5 000
110	70	162	5 800
115	74	166	6 600
120	78	170	7 500
125	82	174	8 500
130	86	178	9 600
135	90	182	10 700
140	94	185	12 000
145	98	188	13 200

(2) Bei Anwendung von Schweißeisen sind die Belastungen um 16 Prozent zu verringern.

(3) Werden größere Schenkellängen angewendet, so sind auch die Durchmesser entsprechend zu vergrößern.

(4) Bei den Achsen der Personen-, Post- und Gepäckwagen soll die Stärke in der Nabe nicht unter 115 mm und die größte zulässige Bruttobelastung um 20 Prozent geringer sein, als die Tabelle im Absatz 1 dieses Paragraphen angiebt.

(5) Wagen- und Tenderachsen dürfen keine Absätze an den Naben haben und sind überhaupt an den Achsen und Achsschenkeln alle scharfen Absätze zu vermeiden.

III. Schlußbestimmungen.

§ 39.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1886 an Stelle der bisher geltenden in Kraft.

(2) Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite, und zwar:

1. in ihrem Abschnitt I
   a) auf allen Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden,
   b) auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. April 1886 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;
2. in ihrem Abschnitt II
   a) auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,
   b) sowie auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. April 1886 eine vollständige Umänderung erleiden.

(3) Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

§ 40.

Auf Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amts zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 38 einschließlich allgemein keine Anwendung.

Berlin, den 30. November 1885.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Anlage A.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die freie Bahn.

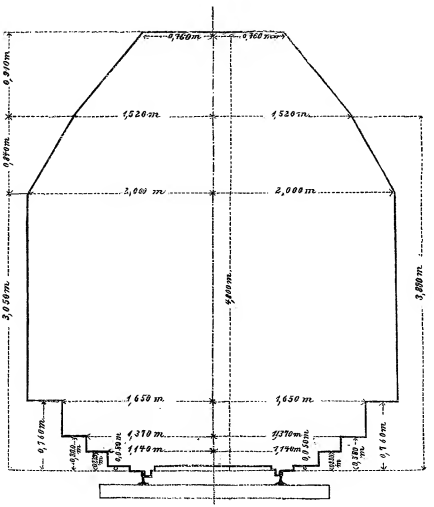

*)

*) Bemerkung. Siehe auch die nebenstehende Zeichnung des unteren Profiltheiles.

Anlage B.

Normalprofil des lichten Raumes

für die Eisenbahnen Deutschlands

für die Bahnhöfe und Haltestellen.

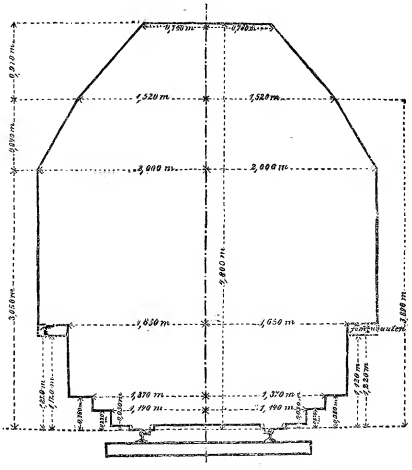

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Profile.

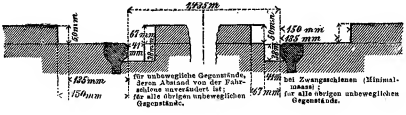

Anlage C.

Begrenzungsprofil der Betriebsmittel.

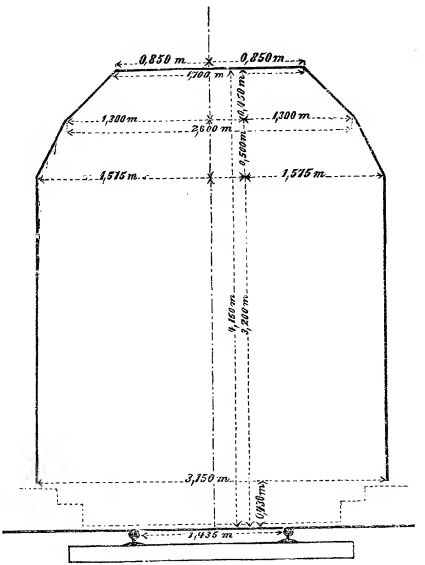

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 3.

Inhalt: Nr. III. Gesetz, betreffend die Erhebung des Weggeldes. S. 65. — Nr. IV. Gesetz, betreffend den Weggeldtarif. S. 67. — Nr. V. Gesetz, betreffend Abänderung des § 13 des Gesetzes wegen der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte. S. 68. — Nr. VI. Gesetz, betreffend die Kontrolle bei der Erhebung der Einkommensteuer. S. 69. — Nr. VII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879. S. 69.

III. Gesetz, betreffend die Erhebung des Weggeldes.

Vom 24. Januar 1886.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft, unter Aufhebung der Gesetze vom 4. Dezember 1873, vom 30. Dezember 1877 und vom 25. April 1878:

§ 1.

An den durch das Weggeldtarifgesetz namhaft gemachten Hebestellen ist das tarifmäßige Weggeld zu entrichten.

§ 2.

Vom Weggelde sind befreit:

1) Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats, auf Vorzeigung eines Freipasses;
2) Kriegsfuhren, auch für die Hinfahrt zum Dienste und die Rückkehr von demselben;
3) Berittene Militärpersonen in Uniform;
4) Pferde, welche zur militärischen Vormusterung geführt oder von derselben zurückgeführt werden, auf Vorzeigung einer Bescheinigung des Gemeindevorstehers;
5) Zoll- und Steuerbeamte im Dienste;
6) Die berittenen Landjäger und der Oberwachtmeister;
7) Arrestanten-, Armen- und Krankenfuhren für den Hin- und Rückweg, auf Vorzeigung der Bescheinigung einer öffentlichen Behörde;
8) Die zur Postbeförderung dienenden Pferde und Fuhrwerke, auch wenn sie von derselben ohne anderweite Benutzung zurückkehren, sowie die reitenden Postboten;

9) Die für den Transport des Wegbaumaterials, für den Deichbau oder für Löschzwecke dienenden Fuhrwerke;
10) Die Kirchenfuhren innerhalb des betreffenden Kirchspiels;
11) Leichenwagen und Wagen eines Leichengefolges auf dem Hin- und dem Rückwege;
12) Pferdebahnwagen;
13) Heu-, Stroh- und Torffuhren für die Weggelderheber und die Wegaufseher auf derjenigen Heerstraßenstrecke, für welche sie angestellt sind;
14) Das nach und von einem landwirthschaftlich benutzten Grundstücke gehende Gespann und Vieh, wenn die Wirthschaftsgebäude in derselben Feldmark liegen und von dem Grundstücke durch die Hebestelle getrennt sind;
15) Aller Verkehr mit Fuhrwerk und Thieren
   a. innerhalb der Stadtgrenzen, wenn nicht der Abgangs- oder der Bestimmungsort außerhalb der Stadtgrenzen liegt;
   b. auf dem Gröplinger Deich innerhalb der Strecke zwischen der Stadt und der Gröplinger Feldmarksgrenze, wenn der Abgangs- und der Bestimmungsort innerhalb der Stadt und am Gröplinger Deich liegen;
   c. vom Lehesterdeich in der Richtung nach Borgfeld und umgekehrt.

§ 3.

Das tarifmäßige Weggeld ist bei jedem Passiren der Hebestelle von dem Transportführer zu entrichten.

An den staatsseitig verwalteten Hebestellen ist der Transportführer verpflichtet, eine Quittung der Hebestelle über das bezahlte Weggeld in Empfang zu nehmen und bis zum Ende des Tages aufzubewahren.

Die Beamten des Generalsteueramts, die Landjäger, die Weggeldpächter und die Wegaufseher sind berechtigt, im Laufe desselben Tages die Vorzeigung der Quittung zu verlangen.

§ 4.

Wer es unternimmt, die Hebestelle ohne Zahlung des tarifmäßigen Weggeldes zu passiren, oder wer nach dem Passiren die ihm abverlangte Quittung nicht vorzeigen kann oder vorzuzeigen sich weigert, verfällt in eine Geldstrafe von einer bis zu dreißig Mark.

§ 5.

Beschwerden über die Erheber sind schriftlich der Steuerdirektion einzureichen.

§ 6.

Dies Gesetz tritt am 1. März 1886 in Kraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 24. Januar 1886.

IV. Gesetz, betreffend den Weggeldtarif.

Vom 24. Januar 1886.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft den nachstehenden

Weggeldtarif.

	Hebestelle zu Hastedt, Schwachhausen, Walle, Grapplinger Deich.	Hebestelle zu Tenever, Lehesterdeich, Grambke.
1) Für jedes vor Radfuhrwerk oder Schlitten gespannte Pferd, Maulthier oder Maulesel	10 Pfennig	5 Pfennig
2) Für jedes vor Radfuhrwerk oder Schlitten gespannte Stück Hornvieh oder Esel	5 "	2 "
Anmerkung zu 1 und 2: Für ledig beian gehende Zugthiere mit oder ohne Geschirr wird wie für angespannte bezahlt. Sind zwei Wagen hinter einander gebunden, so wird die doppelte Taxe der Bespannung entrichtet.		
3) Für von Hunden gezogenes Fuhrwerk und beladene zwei- und vierräderige Handwagen, für jeden Wagen	5 "	2 "
4) Für jedes nicht angespannte Pferd, Maulthier oder Maulesel mit Reiter oder Führer	10 "	5 "
5) Für jedes Hand- oder Koppelpferd, Füllen, Maulthier oder Maulesel	5 "	2 "
6) Für Hornvieh, Esel, sowie für Hammel, Schafe, Ziegen, Schweine, Kälber, soweit sie sich nicht auf einem Wagen befinden, das Stück	2 "	1 "
	Buntenthorssteinweg.	Wahrdamm.
7) Von Radfuhrwerk oder Schlitten zum Personentransport, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	3 Pfennig	7 Pfennig
8) Von Lastfuhrwerken oder Schlitten für jedes Zugthier, a. beladen	3 "	7 "
b. unbeladen, Frachtwagen	2 "	5 "
gewöhnliche Landfuhrwerke und Schlitten zum Fortschaffen von Lasten	1 "	2 "
9) Von jedem Pferde und Maulthier mit oder ohne Reiter oder Last	1 "	2 "
10) Von Ochsen, Kühen und Eseln, für jedes Stück	1/2 "	1 "
11) Von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern, Schweinen für je fünf Stück	1/2 "	1 "

Bruchtheile von Pfennigen werden nicht erhoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 24. Januar 1886.

V. Gesetz, betreffend Abänderung des § 13 des Gesetzes wegen der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Vom 24. Januar 1886.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 13 des Gesetzes vom 9. Oktober 1879, betreffend die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte wird, unter Aufhebung der durch das Gesetz vom 22. März 1881 vorgeschriebenen Fassung, wie folgt abgeändert:

§ 13.

Hört ein Beamter auf, seine Stelle zu bekleiden, ohne in ein anderes Amt, welches zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet, einzutreten, so ist er berechtigt, aus der Anstalt auszuscheiden.

Die verwaltende Deputation hat ihm alsbald nach seinem Austritt aus dem Dienst schriftlich oder, falls sein Aufenthalt nach Ansicht der Deputation unbekannt ist, mittels des für öffentliche Anzeigen bestimmten Blattes die Frage vorzulegen, ob er Theilnehmer der Anstalt bleiben wolle, und ihm für die Beantwortung der Frage einen Endtermin unter der Androhung zu setzen, daß, wofern nicht diese Erklärung vor Ablauf der gesetzten Frist schriftlich der verwaltenden Deputation abgegeben werde, er als am Tage des Dienstaustritts aus der Anstalt ausgeschieden werde angesehen werden.

Im Falle der Bejahung wird angenommen, daß der Beamte auch nach dem Austritte aus dem Dienste ohne Unterbrechung Theilnehmer der Anstalt geblieben ist, es findet daher namentlich auch der § 15 auf ihn Anwendung. Sein Recht, aus der Anstalt auszuscheiden, ist damit erloschen.

Im Falle des Ausscheidens aus der Anstalt kann er von den geleisteten Einschüssen und den gezahlten Beiträgen nichts zurückfordern und ist verpflichtet, die am Tage des Dienstaustritts rückständigen, d. h. bis dahin verfallenen Einschüsse und Beiträge nachzuzahlen.

Bremische Beamte, welche in den Ruhestand versetzt werden, bleiben Theilnehmer der Anstalt, ohne ferner zur Entrichtung jährlicher Beiträge verpflichtet zu sein.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 24. Januar 1886.

VI. Gesetz, betreffend die Kontrolle bei der Erhebung der Einkommensteuer.

Vom 24. Januar 1886.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An Stelle des ersten Absatzes des § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1874, betreffend die bei der Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden, tritt nachstehende Vorschrift:

> Die Kontrolle bei der Erhebung der Einkommensteuer wird von unbetheiligten Beamten des Generalsteueramts nach Anordnung der Steuerdeputation wahrgenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 24. Januar 1886.

VII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879.

Vom 24. Januar 1886.

Der Senat bringt die nachstehende, am 16. d. Mts. von dem Reichskanzler erlassene Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 in Gemäßheit des § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 24. Januar 1886.

Abänderung

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879, wie folgt, abgeändert.

Im § 13, „Drucksachen" betreffend, tritt im Absatz VII hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein" am Schluß als neue Nummer 10 hinzu:

10) bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der dasselbe ergänzenden Reichsgesetze abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern, und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Stephan.

Druck und Verlag von Carl Schünemann in Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 4.

Inhalt: Nr. VIII. Gesetz, betreffend die neu eintretenden Theilnehmer der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte. S. 71. — Nr. IX. Gesetz, betreffend die Wassersteuer. S. 73. — Nr. X. Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung eines Schiedsgerichts auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes. S. 74. — Beilage 5. Bekanntmachung der Handelskammer, betreffend Regulativ für die Bestellung von Revisoren in Gemäßheit von Art. 209 h des Handelsgesetzbuchs (Aktiengesetznovelle vom 18. Juli 1884). S. 75.

VIII. Gesetz, betreffend die neu eintretenden Theilnehmer der Witwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Vom 23. Februar 1886.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Auf die zur Theilnahme an der Witwenanstalt verpflichteten Beamten, welche an oder nach dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in den Staatsdienst eintreten, finden die nachstehenden Paragraphen 2 bis 8 Anwendung.

Die Vorschriften der die Witwenanstalt betreffenden Gesetze vom 9. Oktober 1879, 22. März 1881 und 24. Januar 1886 bleiben, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind oder durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden, auch für die gedachten Beamten in Kraft.

§ 2.

Alle Vorschriften der die Witwenanstalt betreffenden Gesetze, welche sich auf die Verpflichtung beziehen, einen Einschuß, einen nachträglichen Einschuß oder einen außerordentlichen Einschuß zu leisten, sind aufgehoben.

Der § 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 1879 ist aufgehoben. In den Fällen des § 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 1879 tritt an die Stelle des Aufrückens in die höhere Klasse das Aufrücken in die dem vermehrten Gehalte (§ 3, Absatz 3) entsprechende Beitragspflicht. In den Fällen des § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1879 tritt an die Stelle der höheren oder der niedrigeren Klasse das höhere oder das niedrigere Gehalt.

Die Befreiung der in den Ruhestand versetzten Beamten von der Verpflichtung, jährliche Beiträge zu leisten, ist aufgehoben.

Bei Ernennung eines Beamten, dessen Einnahme ganz oder zum Theil aus Sporteln besteht, bestimmt der Senat die Summe, welche als Gehalt im Sinne dieses Gesetzes gelten soll. Auf Antrag des Beamten kann der Senat diese Summe erhöhen, wenn nachgewiesen wird, daß die regelmäßige Diensteinnahme einen höheren Betrag erreicht.

§ 3.

Der jährliche Beitrag beträgt drei Prozent des Gehalts, jedoch in keinem Falle weniger als achtzehn Mark und mehr als hundertachtzig Mark, und drei Prozent des Ruhegehalts, jedoch in keinem Falle weniger als sieben Mark zwanzig Pfennig und mehr als hundertvierundvierzig Mark.

Die in einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten zahlen vier Fünftel desjenigen Beitrages, welchen sie zuletzt vor ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu leisten hatten.

Für die Berechnung des Gehalts im Sinne dieses Gesetzes sind, unbeschadet der Bestimmung des § 2, Absatz 4, die Vorschriften der §§ 4 und 43 des Gesetzes vom 23. Dezember 1874, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, maßgebend.

§ 4.

Die Beiträge sind zur Hälfte am 1. Januar und zur Hälfte am 1. Juli zu bezahlen.

Der erste halbjährige Beitrag ist an dem ersten in die Amtszeit fallenden Zahltage zu leisten.

In Fällen einer Gehaltserhöhung (§§ 6 und 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1879) ist der erste erhöhte halbjährige Beitrag an dem ersten Zahltage zu leisten, an welchem das erhöhte Gehalt gezahlt wird.

§ 5.

Die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge, sofern solche nicht schon vorher fällig geworden sind, erlischt mit dem Tode des Theilnehmers oder mit seinem Ausscheiden aus der Anstalt. Der § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1879 ist aufgehoben.

§ 6.

Die jährliche Witwen- und Waisenpension beträgt funfzehn Prozent des Gehalts, jedoch nicht weniger als neunzig Mark und nicht mehr als neunhundert Mark.

§ 7.

Die Pension wird halbjährlich im voraus am 1. April und am 1. Oktober ausgezahlt.

Die erste Auszahlung geschieht an dem ersten Zahltage, welcher auf die letzte Gehalts- oder Ruhegehalts- oder Wartegeldszahlung folgt.

§ 8.

Wenn die Witwe um mehr als funfzehn Jahre jünger ist als der Verstorbene, so wird die Pension um ein Zwanzigstel für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über funfzehn Jahre, jedoch höchstens um zehn Zwanzigstel, gekürzt.

Dieselbe Kürzung tritt ein, wenn in Ermangelung einer Witwe die Mutter der pensionsberechtigten Kinder um mehr als funfzehn Jahre jünger war als der Verstorbene.

§ 9.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf die seit dem 1. Januar 1884 einschließlich in den Staatsdienst getretenen Theilnehmer der Witwenanstalt, welche bis zum 1. Juli 1886 der Verwaltung schriftlich anzeigen, daß sie sich den durch dieses Gesetz festgestellten Bedingungen unterwerfen.

Die geleisteten Einschüsse werden ihnen mit einer Zinsvergütung von vier Prozent für das Jahr zurückerstattet. Dagegen haben sie den Mehrbetrag an Beiträgen, den sie nach Maßgabe dieses Gesetzes seit ihrem Dienstantritte zu entrichten gehabt hätten, mit einem Zinszuschlage von vier Prozent nachzuzahlen.

§ 10.

Die Vorschrift des § 3, Absatz 2, findet auch auf die bisherigen Theilnehmer, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, Anwendung.

Die Vorschrift des § 3, Absatz 3, gilt auch für die bisherigen Theilnehmer.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. Februar 1886.

IX. Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom 23. Februar 1886.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit Ostern-Fahrniszeit dieses Jahres beginnenden Steuerjahre von den Eigenthümern mit

1/2 per mille vom Gebäudesteuerwerthe, bezw. 1 1/4 Prozent vom Reinertrage,

von den Miethern mit 1 Prozent vom Miethzinse erhoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. Februar 1886.

X. Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung eines Schiedsgerichts auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes.

Vom 23. Februar 1886.

In Gemäßheit des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 69) werden hierdurch die Namen und Wohnorte der Vorsitzenden und der Beisitzer des für die Betriebe der Mitglieder der Nordwestlichen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft Sektion III zu Bremen errichteten Schiedsgerichts, sowie die Namen und Wohnorte der Stellvertreter dieser Mitglieder nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht.

Sitz des Schiedsgerichts	Namen und Wohnort				Bemerkungen
	des Vorsitzenden	des stellvertretenden Vorsitzenden	der Beisitzer	der stellvertretenden Beisitzer	
Bremen	Raben, Polizeirath, Bremen.	Feldmann, Polizeiassessor, Bremen.	1) Ernst Bestenbostel, Bremen, Grünenstraße 107/109.	1) Gerhard Klenke, Hemelingen. 2) J. F. Höyer jr., Bremen, Fedelhören 8.	Die III. Sektion Nordwestlicher Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft umfaßt das Gebiet der freien Hansestadt Bremen, das Herzogthum Oldenburg ohne die Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck, den Preußischen Regierungsbezirk Aurich, die Preußischen Kreise Syke, Verden, Achim, Rotenburg, Zeven, Osterholz, Bremervörde, Geestemünde und Lehe und das braunschweigische Amt Thedinghausen.
			2) (ausgeschieden).	1) Heinrich Baars, Bremerhaven. 2) Johann Geerken, Bremen, Balgebrückstr. 12. 13.	
			3) Hermann Klatte, Bremen, Lützowerstraße 13.	1) Christian Leonhards, Augustfehn. 2) Johann Rundspaden, Bremen, Schifferstr. 54.	
			4) Karl Ritter, Bremen, Kalvinstraße 38.	1) Ferdinand Göbel, Leer. 2) Julius Hübener, Bremen, Krautstraße 12.	

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. Februar 1886.

(Beilage 5.) Bekanntmachung. (Nr. 27 der Bremer Nachrichten vom 27. Januar 1886.)

Das nachfolgende Regulativ, welches dem Senat vorgelegen und dessen Genehmigung gefunden hat, bringt die Handelskammer hierdurch zur Kenntnis:

Regulativ

betreffend die Bestellung von Revisoren in Gemäßheit von Art. 209 h des Handelsgesetzbuches (Aktiengesetznovelle vom 18. Juli 1884).

§ 1.

Die Handelskammer wird die Revisoren in der nach Lage der Sache erforderlichen Zahl bestellen.

§ 2.

Die Handelskammer wird die zu Revisoren Erwählten auffordern, sich über Annahme der Wahl innerhalb drei Tage zu erklären; falls in dieser Frist eine Erklärung nicht erfolgt, wird die Wahl als abgelehnt erachtet.

§ 3.

Bei Auftrag zur Revision an die Erwählten wird eine Frist für die Einreichung des Berichts je nach Lage der Sache gesetzt werden, nach deren Ablauf, falls der Bericht bis dahin nicht eingegangen ist, die Handelskammer auf Antrag der Interessenten andere Revisoren ernennen wird.

§ 4.

Alle durch die Revision entstehenden Kosten fallen den Interessenten zur Last.

§ 5.

Falls über die Honorirung der Revisoren zwischen den Interessenten und den Revisoren Differenzen entstehen, wird die Handelskammer auf Antrag der Betheiligten ihre Vermittlung eintreten lassen, wobei sie in der Regel davon ausgehen wird, daß für jeden ganzen Arbeitstag ℳ 50 zu rechnen seien.

§ 6.

Die Handelskammer wird keine Gebühren berechnen.

Bremen, den 27. Januar 1886.

Die Handelskammer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 5.

Inhalt: Nr. XI. Verordnung betreffend Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte. S. 77.

XI. Verordnung, betreffend Verhütung der Gefährdung militärischer Pulvertransporte.

Vom 25. Februar 1886.

Der Senat verordnet:

Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 23. und bekannt gemacht am 25. Februar 1886.

Ausgegeben am 25. Februar 1886. 13

Druck und Verlag von Carl Schünemann.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 6.

Inhalt: Nr. XII. Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung eines Schiedsgerichts auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes. S. 79. — Beilage 6. Bekanntmachung der Gewerbekommission des Senats, betreffend Abänderung des Regulativs für die Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts aus dem Stande der Arbeitnehmer. S. 80. — Beilage 7. Bekanntmachung des Landherrn, betreffend Änderungen des Statuts der Hafenbürgerer Gielacht. S. 80. — Beilage 8. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend Änderungen der Straßenpolizeiordnung zu Bremerhaven. S. 81.

XII. Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung eines Schiedsgerichts auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes.

Vom 13. März 1886.

In Gemäßheit des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) werden hierdurch die Namen und Wohnorte der Vorsitzenden und der Beisitzer des für die Betriebe der Mitglieder der Töpferei-Berufsgenossenschaft Sektion II. zu Bremen*) errichteten Schiedsgerichts, sowie die Namen und Wohnorte der Stellvertreter dieser Mitglieder nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

Sitz des Schiedsgerichts	Namen und Wohnort			
	des Vorsitzenden	des stellvertretenden Vorsitzenden	der Beisitzer	der stellvertretenden Beisitzer
Bremen.	Raben, Polizeirath, Bremen.	Feldmann, Polizeiassessor, Bremen.	1) Georg Schönwald, Linden vor Hannover.	1) G. Albrecht, Hildesheim. 2) Karl Lemke, Fernsicht bei Kellinghusen.
			2) F. Barttlingk, Fürstenberg bei Holzminden.	1) (ausgeschieden.) 2) Otto Huth, Hamburg.
			3) Max Degelow, Grohn.	1) Klaus Gosau, Overndorf bei Kellinghusen. 2) Louis Bock, Neu-Rönnebeck.
			4) Johann Bringmann, Farge.	1) Johann Hasemeier, Grohn. 2) Heinrich Bremer, Vegesack.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 13. März 1886.

*) Die II. Sektion der Töpferei-Berufsgenossenschaft umfaßt das Gebiet der freien Hansestadt

(Beilage 6.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Regulativs für die Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts aus dem Stande der Arbeitnehmer. (Nr. 69 der Bremer Nachrichten vom 10. März 1886).

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. November 1885 (Gesetzblatt S. 124) wird an die Stelle des zweiten Absatzes des § 3 des am 15. November 1877 erlassenen Regulativs für die Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts aus dem Stande der Arbeitnehmer (Gesetzbl. S. 112) hierdurch die folgende Bestimmung gesetzt:

Die vorgedachten Listen sind nach Ablauf sämtlicher Wahltermine von dem betreffenden Distriktspolizeikommissär oder Gemeindevorsteher abzuschließen und an die Regierungskanzlei einzusenden.

Bremen, den 9. März 1886. Die Gewerbekommission des Senats.
Ehmck.

(Beilage 7.) Bekanntmachung des Landherrn, betreffend Änderungen des Statuts der Hasenbürener Sielacht.

Nachdem Änderungen der §§ 2 und 20 des Statuts der Hasenbürener Sielacht (Gesetzblatt von 1882, Seite 75 ff.) auf statutenmäßigem Wege beschlossen und vom Kreisausschusse bestätigt worden sind, wird die darnach jetzt gültige Wortfassung der genannten Paragraphen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bremen, den 24. Februar 1886.

Namens des Kreisausschusses:
Gröning,
Landherr.

Statut der Hasenbürener Sielacht.

§ 2.

Der Zweck des Verbandes ist die Herstellung und Erhaltung einer geregelten Abwässerung und Bewässerung der zu demselben gehörigen Grundstücke.

§ 20.

Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich zu allen Beschlüssen über die im § 13 unter b., e. und f. bezeichneten Gegenstände, sowie zu Beschlüssen über die Herstellung neuer oder Veränderung bestehender Anlagen, wenn der dafür aufgestellte technische Voranschlag einen Kostenbetrag ergiebt, zu dessen Aufbringung ein Beitrag von mehr als zwei Pfennigen auf das Ar erforderlich ist, endlich zu allen Beschlüssen über eine neue Bewässerung.

Bremen, der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck, die preußischen Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover nebst den Enklaven Wolfsburg, Hehlingen, Beneckenstein, Lügde und dem Kreise Rinteln, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin (ohne Netzeband, mit Schönberg und Rossow) mit der preußischen Enklave Zettenim, und Mecklenburg-Strelitz, die Herzogthümer Oldenburg ohne Birkenfeld, und Braunschweig ohne Kalvörde, und die Fürstenthümer Pyrmont, Lippe ohne Grevenhagen, Lipperode und Stift Kappel, und Schaumburg-Lippe.

(Beilage 8.) Bekanntmachung. (No. 64 der Bremer Nachrichten vom 5. März 1886.)

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Amt:

Die §§ 5, 22, 33, 39, 51, 57, 62, 68, 77 und 94 der Straßenpolizeiordnung vom 24. Dezember 1881 werden aufgehoben.

An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

Jedes Fuhrwerk, welches zur Beförderung von Personen nicht bestimmt ist, muß mit dem Vor- und Zunamen und der Wohnung (Ortschaft, Straße und Hausnummer) des Eigenthümers und, wenn derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

Die Bezeichnung ist auf beiden Seiten oder hinten an dem Fuhrwerke selbst, oder auf einer an demselben befestigten Tafel in deutlicher und unverwischbarer Schrift von mindestens 6 cm Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

Postwagen und Fuhrwerke der Feuerwehr sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Für das Vorhandensein der vorgeschriebenen Bezeichnung hat der Eigenthümer des Fuhrwerks Sorge zu tragen. Derselbe bleibt straffrei, wenn die Benutzung des nicht bezeichneten Fuhrwerks gegen sein Wissen und Willen geschehen ist. In diesem Falle ist derjenige strafbar, welcher das nicht vorschriftsmäßig bezeichnete Fuhrwerk benutzt.

§ 22.

Bespanntes Fuhrwerk darf auf der Straße nicht ohne Aufsicht bleiben.

Die Aufsicht über bespanntes Fuhrwerk darf solchen Personen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, nicht anvertraut werden.

Ausnahmen sind nur in soweit zulässig, als der Führer behufs Beladens oder Entladens seines Fuhrwerks genöthigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen.

In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk vor dem betreffenden Grundstück oder, falls hier die Oertlichkeit nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe desselben dicht neben dem Saumstein aufgestellt, das Gespann kurz angebunden und von jedem Zugthier ein Zugstrang oder eine Zugkette abgehängt sein.

Zugthiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 33.

Es darf nicht schneller geritten und nicht schneller gefahren werden, als im Mitteltrabe.

Mit Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt und dessen Achsen nicht außerdem mit ledernen Stoßscheiben versehen sind, desgleichen

mit solchem, welches wegen seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf nur im Schritt gefahren werden.

§ 39

Bei Hand- und Hundewagen hat während der Fahrt der Führer die Deichsel beständig in der Hand zu halten. Ist er bei mehrspännigen Hundewagen hierzu außer Stande, so muß er die Deichsel kurz an der Leine halten.

In den Wintermonaten hat der Führer eines Hundewagens für jeden vorbespannten Hund eine wasserdichte, wärmende Unterlage bei sich zu führen, welche den Thieren an jeder Haltestelle unterzulegen ist.

§ 51.

Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Bestimmung des § 50, Absatz 1, gilt.

Der Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden einzelner Thiere, sowie das Tragen der Thiere an den Füßen.

Lebende Fische dürfen nicht an den Riemen getragen werden.

§ 57.

Es ist verboten, Hunde in den Anlagen bei den Kirchen und in den sonstigen öffentlichen Anlagen umherlaufen zu lassen, ebenso ist es untersagt, Hunde in eins der Hafenbassins zu treiben oder zu werfen.

§ 62.

Es ist verboten, in den öffentlichen Anlagen

a. die Anpflanzungen durch Abbrechen oder Abschneiden von Zweigen, Blumen und Gras oder auf sonst irgend eine Weise zu beschädigen;
b. die Beete, Boskette, Rasenplätze oder Einfassungen von Rasen zu betreten, zu verunreinigen oder zu beschädigen;
c. Spiele zu treiben, die das Publikum belästigen oder mit Gefahr für die Vorübergehenden verbunden sind, oder mit Steinen, Stöcken oder ähnlichen Gegenständen zu werfen;
d. den Vögeln nachzustellen, sie wegzufangen, ihre Nester aufzusuchen, Eier oder junge Vögel auszunehmen, sowie jede sonstige Störung der in den Anlagen befindlichen Vögel;
e. die an den Spaziergängen stehenden Bänke zu verunreinigen, zu beschädigen oder in einer den Anstand verletzenden Weise zu benutzen;
f. die Einfriedigungen von Grundstücken in zweckwidriger Weise zu benutzen, z. B. zum Erklettern, Schaukeln und Turnen.

§ 68.

Es ist verboten, ohne polizeiliche Erlaubnis auf den Straßen oder Trottoirs Handelsstellen einzunehmen.

Auf die Marktplätze und deren Trottoirs findet dies Verbot nur außerhalb der Marktzeit Anwendung.

§ 77.

Auf den Trottoirs dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, oder welche beim Anstreifen abfärben oder abschmutzen, wie große Päckereien, Wassereimer und ähnliche Gefäße, Körbe, Mobilien, Balken, Bretter, Stangen, Fleischmulden, letztere von jeder Größe, und dergleichen nicht getragen oder stehen gelassen werden.

Das Aufstellen von Bänken, Stühlen und dergl. auf den Trottoirs ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis gestattet.

§ 94.

Das Reinigen der Straßen und Trottoirs mit Salz darf nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis geschehen.

Bremerhaven, den 15. Februar 1886.

Hanfestadt Bremisches Amt.
Pohl.

Druck und Verlag von Carl Schünemann.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 7.

Inhalt: Nr. XIII. Gesetz, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1886/87. S. 85.

XIII. Gesetz, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1886/87.

Vom 21. März 1886.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft wegen der im Rechnungsjahre 1886/87 zu erhebenden Steuern:

I. Grund- und Gebäudesteuer.

§ 1. Die nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 zu entrichtende Grundsteuer beträgt:

a. für die der Gebäudesteuer unterliegenden Grundstücke zwei und ein Zehntel pro mille vom Kapitalwerthe;
b. für die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke fünf ein Viertel Prozent vom Reinertrage.

§ 2. Sofern Grundstücke, welche zu den im § 4 des Grundsteuergesetzes unter b und c genannten gehören, nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermiethet sind, so ist die Steuer, wenn die Grundstücke gebäudesteuerpflichtige sind, mit fünf Prozent des Miethzinses zu entrichten. Vermiethen die Berechtigten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Dienstthäuser selbst, so fällt die Abgabe weg.

§ 3. Die Zahlung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer liegt Jedem ob, welchem bei Beginn eines Vierteljahrs das Eigenthum an grund- oder gebäudesteuerpflichtigen Grundstücken zusteht.

Dem Eigenthume steht in der Steuerpflicht das meier-, grundzins- oder erbenzinsrechtliche Eigenthum und jede andere Art des getheilten nützlichen Eigenthums gleich.

Sind auf einem im Eigenthum des Staats stehenden Grundstücke von einem Dritten Gebäude errichtet, so hat der Besitzer derselben die Steuer für die Gebäude, jedoch mit Ausschluß des Grundes, zu entrichten.

§ 4. Die Erhebung der Steuer geschieht in vierteljährlichen Raten. Jede einzelne Steuerrate verfällt bei Beginn des Vierteljahrs.

II. Erleuchtungssteuer.

§ 5. In der Altstadt und Neustadt und den Theilen der Vorstädte und des Landgebiets, in welchen auf öffentliche Kosten eine Erleuchtung der Straßen statt hat, wird eine Erleuchtungssteuer erhoben, und zwar

A. vom Eigenthümer zum Betrage der Hälfte des Gebäudesteuersatzes oder Grundsteuersatzes für alle gebäude- und grundsteuerpflichtigen Grundstücke, — für erstere jedoch nur dann, wenn und soweit sie von ihm bewohnt werden oder unbewohnt sind oder von einem Dritten nicht miethweise benutzt werden;

B. vom Miether von fünf Prozent des Miethzinses für alle Gebäude oder Theile von Gebäuden nebst deren Zubehör, welche von ihm bewohnt oder persönlich benutzt werden, oder auf welche die vorstehende Bestimmung unter A. nicht anwendbar ist. Dahin gehören namentlich einzelne Stockwerke und Zimmer, Wohnkeller, Contorräume und sonstige Geschäftslokale, Läden und Werkstätten u. s. w., mögen diese miethweise bewohnten oder persönlich benutzten Räume in bewohnten Häusern oder in Packhäusern und sonstigen im übrigen unbewohnten Gebäuden sich befinden.

Als Zubehör gelten bei Berechnung der Steuer alle Theile eines und desselben Grundstücks (wie Lager- und Packräume, Böden, Waarenkeller, unbewohnte Hinterhäuser, Ställe u. dergl.), welche der Miether gleichzeitig mit den von ihm bewohnten oder persönlich benutzten Theilen desselben Grundstücks in Miethe hat.

Für die vom Miether zu entrichtende Erleuchtungssteuer haftet der Ehegatte des Miethers solidarisch mit seinem Sondergut, sofern er die gemiethete Räumlichkeit während des Zeitraums, für welchen die Steuer zu entrichten ist, oder eines Theiles desselben mitbewohnt oder mitbenutzt hat.

Für Fremde und Aftermiether hat der Vermiether, beziehungsweise Aftervermiether die Steuer zu entrichten, ist aber berechtigt, den Betrag derselben von dem Miether einzufordern. Indes können die Steuern auch von dem Miether direkt eingefordert werden.

Als Miether im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Beamten, welche nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 1874, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, eine Dienstwohnung inne haben.

§ 6. In den Theilen der Vorstädte und des Landgebiets, in welchen eine Erleuchtung der Straßen statt hat (§ 5), sind

a. an nicht vollständig erleuchteten Straßen nur diejenigen der Gebäudesteuer unterliegenden und diejenigen der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke steuerpflichtig, welche mit ihrer nächsten Grenze nicht weiter als fünfzig Meter über die letzte Laterne hinausliegen, und kommen
b. die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke, welche an einer erleuchteten Straße liegen, bei Berechnung dieser Steuer nur nach dem Grundsteuerwerthe derselben bis zu einer Tiefe von höchstens einhundertfünfzig Meter von der Straße gerechnet in Ansatz, wobei verschiedene an einander grenzende Katasterparzelen ein und desselben Besitzers als ein Grundstück zusammenzufassen sind.

§ 7. Falls Theile eines Grundstücks, von welchem der Eigenthümer eine Erleuchtungssteuer zu zahlen hat (§ 5, A), so vermiethet sind, daß den Miether die Erleuchtungssteuer von 5 Prozent des Miethzinses trifft, so ist der Miethzins mit 5 Prozent zu kapitalisiren und dieses Kapital von dem Gebäudesteuerwerth des Grundstücks abzusetzen. Der Eigenthümer hat die Steuer nur von dem dann bleibenden Reste des Gebäudesteuerwerths zu zahlen.

§ 8. Von den im § 4 des Grundsteuergesetzes unter b und c erwähnten gebäudesteuerpflichtigen Grundstücken wird, sobald sie zwar vermiethet sind, indessen nicht dem Miether die Pflicht obliegt, von seinem Miethzinse die Steuer zu zahlen, die Hälfte der Erleuchtungssteuer für Miether ($2^1/_2$ Prozent des Miethzinses) gezahlt.

§ 9. Alle etwaigen Verminderungen oder Erlasse bei der Grundsteuer oder Gebäudesteuer bewirken einen verhältnismäßigen Erlaß auf die Erleuchtungssteuer, jedoch mit der Ausnahme, daß für Gebäude auch in den im § 5 a des Grundsteuergesetzes erwähnten Fällen die Steuer unverkürzt zu leisten ist.

§ 10. Von dieser Steuer sind befreit diejenigen, welche innerhalb des letzten Jahres aus öffentlichen oder Gemeindekassen eine mehr als einmalige Geldunterstützung wegen Armuth erhalten haben.

§ 11. Um die Steuer, insoweit sie auf die Miethe gelegt ist, richtig zu bestimmen, werden Zettel herumgesandt werden, welche Jeder an Eidesstatt gewissenhaft auszufüllen hat. Namentlich hat Jeder den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm vermietheten oder gemietheten Lokalitäten genau anzugeben. Findet dabei eine Miethe oder Vergütung für Mobilien, Aufwartung oder dergl. statt, so ist deren Betrag mit anzuführen. Diese wird zum Miethzinse hinzugerechnet; bei Bestimmung der Steuer wird alsdann ein Achtel ($12^1/_2$ Prozent) der zusammengerechneten Summe zu Gunsten des Steuerpflichtigen abgesetzt.

§ 12. Das Steuerjahr erstreckt sich von Ostern-Fahrniszeit bis zur nächsten Ostern-Fahrniszeit. Die Steuer wird in halbjährigen Raten erhoben. Jede Steuerrate verfällt bei Beginn des Halbjahrs. Als Beginn des Halbjahrs gelten der Ostern- und Oktober-Fahrnistag.

Allgemeine Bestimmungen für die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer.

§ 13. Wenn im Laufe des Jahres eine Neuschätzung einzelner Grundstücke stattfindet, so wird das Ergebnis der Neuschätzung der Steuerberechnung hinsichtlich der am Tage der Neuschätzung noch nicht verfallenen Raten der Steuer zu Grunde gelegt.

§ 14. Die Erhebung erfolgt nach der dem Steuerpflichtigen zugefertigten Veranlagung (Steuerzettel), jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 13, und zwar die Grundsteuer und Gebäudesteuer getrennt von der Erleuchtungssteuer. — Beschwerden gegen die Richtigkeit der Veranlagung oder gegen die fortgesetzte Gültigkeit der letzteren bei veränderter Sachlage sind nach den Bestimmungen der §§ 95 und ff. dieses Gesetzes an die Reklamationsdeputation zu richten.

§ 15. Der Steuerpflichtige hat den Betrag der Steuer bei der für die Erhebung zuständigen Behörde (vergl. § 86) zu entrichten. Die daselbst nicht entrichteten Steuern der in der Stadt Bremen wohnenden Pflichtigen werden, soweit es sich um innerhalb der Stadtgrenze belegene Gebäude und Grundstücke handelt, im Laufe des Vierteljahres und Halbjahres, für welche sie verfallen, einkassirt.

Acht Tage nach Verfall der Steuer, beziehungsweise nach erfolgter vergeblicher Einforderung durch den Einsammler wird der Rückstand vermittelst Zwangsvollstreckung vom Säumigen beigetrieben (vergleiche jedoch § 87, Absatz 2). Gehört ein Grundstück mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich, so haften dieselben solidarisch.

Der Erwerber eines Grundstücks ist schuldig, wenn eine Adjudikation der Kaufgelder stattgefunden hat, diejenigen auf dem Grundstück lastenden Steuern zu bezahlen, welche nach dem ersten Termin im Adjudikationsverfahren verfallen.

Die Steuerbehörde ist berechtigt, sobald die Adjudikation der Kaufgelder rechtskräftig erfolgt ist, von dem Käufer die nach dem ersten Termine im Adjudikationsverfahren verfallenen und ferner verfallenden Steuern einzuziehen, wenn auch die Lassung oder die Einhändigung des Zuschlagsprotokolls noch nicht erfolgt ist.

III. Abgabe von Erbschaften und Schenkungen.

§ 16. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen unterliegen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Bremischen Staat gehabt hat, mit Ausnahme der im § 17 verzeichneten Fälle, einer Abgabe.

Die Abgabe beträgt für voll- und halbbürtige Geschwister und deren leibliche Kinder vier vom Hundert, in allen übrigen abgabepflichtigen Fällen acht vom Hundert.

§ 17. Von der Abgabe befreit sind diejenigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, welche

1) gemeinnützigen Zwecken dienen sollen, oder welche zufallen
2) den Ehegatten,
3) Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie,

4) den in Einkindschaft aufgenommenen Descendenten,
5) Kirchen, Schulen oder frommen Stiftungen oder den Armen,
6) Stiftungen oder Vereinen, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezwecken.

§ 18. Die Abgabe muß von dem vollen Werthe der Substanz des ihr unterworfenen Nachlasses entrichtet werden.

Ist ein der Abgabe unterworfener Nachlaß mit einer Rente oder einem Nießbrauch beschwert, so darf wegen dieser Beschwerung Nichts gekürzt, auch die Zahlung der Abgabe nicht verschoben werden. Die Rente oder der Nießbrauch sind von der Abgabe befreit, wenn dieselbe von der belasteten Substanz zu entrichten ist.

Ist die Substanz eines durch letztwillige Verfügung mit einer Rente oder einem Nießbrauch beschwerten Nachlasses der Abgabe nicht unterworfen, so hat der zum Genuß der Rente oder des Nießbrauchs Berechtigte, sofern nicht einer der Befreiungsgründe des § 17 auf ihn Anwendung findet, falls er zu den voll- oder halbbürtigen Geschwistern oder Geschwisterkindern des Erblassers gehört, vier Zehntel, sonst aber vier Fünftel des erforderlichen Falls abzuschätzenden einmaligen jährlichen Betrags der Rente oder des Nießbrauchs als Erbschaftsabgabe zu zahlen, kann diese indes in jährlichen Raten von je einem Drittel entrichten.

Ist mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Erbfalles noch ungewiß, wem die Substanz des Nachlasses zufallen wird, so darf auch aus diesem Grunde die Zahlung der Abgabe nicht verschoben werden. Läßt sich das für die Bestimmung der Abgabepflicht und der Höhe des Abgabesatzes maßgebende Verhältnis des Erwerbers einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses oder einer Schenkung von Todeswegen zum Erblasser noch nicht mit Sicherheit feststellen, so ist dasjenige nach der gesetzlichen Erbfolge oder der letztwilligen Verfügung möglichen Falls eintretende Verhältnis, welches den höheren Abgabesatz bedingt, der Berechnung der Abgabe zum Grunde zu legen. Sobald dann später das wirkliche Verhältnis festgestellt ist, kann der hiernach zu viel gezahlte Betrag, jedoch ohne Zinsen, zurückgefordert werden.

Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduziar als Nutznießer, der Fideikommissar, dem die Erbschaft oder das Vermächtnis definitiv zufällt als Substanzerbe des Nachlasses behandelt, doch ist die Abgabe von dem Fiduziar auch dann zu bezahlen, wenn der Fideikommissar abgabepflichtig ist; auch ist die Abgabe des Fiduziars und des Fideikommissars erst dann zu entrichten, wenn den Abgabepflichtigen das Vermögen, von welchem die Abgabe zu entrichten ist, zufällt, und nur von dem Vermögensbetrage, welcher dem Abgabepflichtigen zufällt. Ein Fideikommissar, welchem die Verpflichtung zur weiteren Herausgabe obliegt, steht dem Fiduziar gleich. Der Fiduziar und der Fideikommissar ist, wenn, oder soweit er die Erbschaft oder das Vermächtnis sofort nach Empfang wieder herauszugeben hat, von der Abgabe frei (vorbehältlich der ihm nach § 23 obliegenden Pflicht). Unter fideikommissarischen Substitutionen sind solche Fälle

zu verstehen, in denen infolge einer letztwilligen Verfügung ein Nachlaß oder ein Theil desselben (Erbschaft, Vermächtnis) nach einander verschiedenen Personen zufällt.

§ 19. Bei einer Vererbung infolge gerichtlicher Todeserklärung darf die Zahlung der Abgabe aus dem Grunde, weil die Verabfolgung des Nachlasses an die Erben nur gegen Sicherheitsleistung erfolgt, oder mangels einer solchen noch nicht erfolgt ist, nicht verschoben werden.

Ergiebt sich später, daß der für todt Erklärte noch lebt, so wird die bezahlte Abgabe, jedoch ohne Zinsen, auf Antrag des Berechtigten zurückerstattet.

§ 20. Haben Ehegatten in einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung zunächst den Längstlebenden von ihnen zum Erben eingesetzt oder ihm den Nießbrauch ihres Vermögens vermacht, sodann aber Dritten ihr Vermögen hinterlassen, so ist die Erbschaftsabgabe erst nach dem Tode des längstlebenden Ehegatten zu entrichten. Hierbei ist bezüglich der Frage, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt sei, im Zweifel anzunehmen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß der Verfügung des letzteren unterlag.

Wird der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht nachgewiesen, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des letztlebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen.

§ 21. Von jedem Todesfalle, durch welchen ein Anspruch auf Erbschaftsabgabe begründet wird, ist innerhalb Monatsfrist nach dessen Eintritt dem zuständigen Erhebungsbüreau eine schriftliche Anzeige zu machen, in welcher die Zeit und der Ort des Todes anzugeben, sowie die zur Zahlung der Abgabe Verpflichteten namhaft zu machen sind.

§ 22. Innerhalb Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers ist dem zuständigen Erhebungsbüreau nach einem vom Generalsteueramte vorgeschriebenen Formulare eine spezifizirte schriftliche Aufgabe über die Erbschaftsmasse und zwar unter Trennung des realisirten von dem etwa nicht realisirten Theile zu machen.

In dieser Aufgabe sind Aktiva und Passiva derart übersichtlich zusammenzustellen, daß eine Kontrole darüber möglich ist, ob etwa in den Ansätzen ein Irrthum stattgefunden hat. Die einzelnen Erbtheile und Vermächtnisse sind gesondert zu berechnen, auch ist anzugeben, wie viel davon auf den realisirten und den nicht realisirten Theil der Gesamtmasse entfällt. In der Aufgabe ist über das Verhältnis der Erben, Vermächtnis- oder Schenknehmer zum Erblasser die für die Feststellung der Abgabe erforderliche Auskunft zu ertheilen. Fällt eine Erbmasse an nicht steuerpflichtige Erben, ist jedoch von einzelnen Vermächtnissen oder Schenkungen von Todeswegen die Abgabe zu entrichten, so kann zwar die Aufgabe auf die zur Berechnung der Steuer nothwendigen Mittheilungen beschränkt werden, jedoch muß dem Generalsteueramte eine Kontrole der Richtigkeit ermöglicht bleiben.

Urkunden, welche sich auf die Erbschaft und deren Regulirung beziehen, sind dem Generalsteueramte auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Innerhalb der gleichen Frist, in der die Aufgabe zu erfolgen hat, ist von dem bis dahin realisirten Erbschaftsvermögen die Abgabe zu bezahlen.

Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des Erblassers kann das Generalsteueramt verlangen, daß der Werth von nicht realisirten Gegenständen des Nachlasses durch Schätzung ermittelt, und von dem so ermittelten Werthe innerhalb vier Wochen nach Mittheilung des Ergebnisses der Schätzung die Abgabe bezahlt werde.

Wenn und soweit eine solche Schätzung nicht verlangt wird, ist innerhalb einer ferneren Jahresfrist eine weitere spezifizirte Aufgabe darüber zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses inzwischen realisirt worden, und hiervon die Abgabe zu bezahlen. Diese Aufgaben und Zahlungen sind von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisirung des Nachlasses zu wiederholen.

Die Richtigkeit der Aufgaben ist an Eidesstatt zu versichern.

Über jede Zahlung wird zunächst eine Interimsquittung und erst nach beendeter Regulirung und Richtigbefund derselben eine definitive Quittung ertheilt. Abgabebeträge, welche innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht bezahlt worden, sind vom Ablauf derselben vorbehältlich der nach § 30 eintretenden Strafe mit fünf Prozent für das Jahr zu verzinsen.

§ 23. Für die Befolgung der in den §§ 21 und 22 enthaltenen Vorschriften sind diejenigen, welche sich der Regulirung oder Verwaltung eines Nachlasses unterziehen, verantwortlich. Dieselben haften für die Entrichtung der Erbschaftssteuer solidarisch als Selbstschuldner unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche an die Regreßpflichtigen.

Daneben haftet jeder Abgabepflichtige persönlich für die ihn treffende Abgabe. Auch ist er auf Erfordern des Generalsteueramts verpflichtet, demselben, auch wenn er an der Regulirung oder Verwaltung des Nachlasses nicht betheiligt ist, eine schriftliche Aufgabe des ihm aus dem Nachlasse Zugewendeten innerhalb einer vom Generalsteueramte zu setzenden Frist zu machen.

§ 24. Wird nachgewiesen, daß die Innehaltung der in den §§ 21—23 vorgeschriebenen Fristen nicht möglich war, so ruhen die Fristen während der Dauer des Hindernisses vorbehältlich der Vorschriften des § 22, Absatz 5.

§. 25. Die Vorschriften der §§ 21—24 finden auf fideikommissarische Substitutionen (§ 18, Absatz 5) im Falle eines Wechsels in der Person des Berechtigten mit der Maßgabe Anwendung, daß innerhalb Monatsfrist vom Tage des Anfalls angerechnet, sowohl derjenige, dem das Fideikommiß zufällt, als auch der bisherige Inhaber, oder die Verwalter des Fideikommisses, beziehungsweise die Erben des bisherigen Inhabers dem zuständigen Erhebungsbüreau Anzeige und eine Aufgabe über das steuerpflichtige Vermögen zu machen haben, innerhalb einer ferneren Monatsfrist aber unter solidarischer Haftung der Genannten als Selbstschuldner die Abgabe zu entrichten ist.

§ 26. Zur näheren Bestimmung der Abgabe gelten folgende Vorschriften:

a. Werthpapiere, die einen Kurs haben, sind zu dem Werthe, welchen sie am Tage des Todes des Erblassers hatten, zu berechnen. Dieselben dürfen unter die noch nicht realisirten Werthe (vergl. § 22) überall nicht aufgenommen werden.

b. Wenn eine bestimmte Sache hinterlassen ist, so wird bei Berechnung der Abgabe nicht der in der Verfügung etwa angenommene, sondern der wirkliche, nöthigenfalls durch Schätzung zu ermittelnde Werth zum Grunde gelegt.

c. Laufende Zinsen und Nutzungen des Erbschaftsvermögens sind bis zum Todestage des Erblassers als Aktiva mit aufzugeben und zu berechnen.

d. Von der Nachlaßmasse dürfen nur die Nachlaßschulden und die nothwendigen, wirklich verausgabten Realisationskosten abgezogen werden. Der Betrag der zu zahlenden Erbschaftsabgabe kann nicht in Absatz gebracht werden.

e. Ist ein der Erbschaftsabgabe unterworfener Nachlaß in der in § 18, Absatz 2 angegebenen Weise zu Gunsten eines Dritten beschwert, so ist der Erbe oder derjenige, welcher der Regulirung oder Verwaltung des Nachlasses sich unterzieht, befugt, den Betrag der Abgabe von dem Vermögen, an welchem dem Dritten der Nießbrauch oder die Rente zusteht, sofort abzuziehen, oder aber, falls der Nießbrauch oder die Rente auf solchen Gegenständen ruhen, welche der Natur der Sache nach einen Abzug nicht gestatten, von dem Dritten zu fordern, daß er behufs Zahlung der Abgabe für die Dauer der Berechtigung deren Betrag zinslos vorschieße, er kann sich aber dem Staate gegenüber nicht darauf berufen, daß dieser Vorschuß nicht oder nicht rechtzeitig geleistet ist.

§ 27. Das Generalsteueramt kann auch schon vor eingetretener Fälligkeit der Abgabe von denjenigen, die nach § 23 zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, die Bestellung einer Sicherheit für die Zahlung verlangen.

Es kann ferner im Falle des § 18, Absatz 5, schon vor eingetretenem Anfall des Fideikommisses Sicherheitsleistung dafür verlangen, daß der Fiduziar und die Fideikommissare der ihnen demnächst obliegenden Pflicht zur Zahlung der Abgabe pünktlich nachkommen.

§ 28. Dem Generalsteueramte ist monatlich eine Abschrift der verlesenen Testamente von den Kanzleien der Amtsgerichte und ein Verzeichnis der Gestorbenen von den Standesbeamten einzuliefern.

§ 29. Der Lauf der Verjährung beginnt bezüglich der Erbschaftsabgabe in keinem Falle früher als mit dem Tage, an welchem entweder, wenn eine letztwillige Verfügung des Erblassers vorliegt, diese zur gerichtlichen Eröffnung gelangt ist, oder, falls eine solche Verfügung nicht vorliegt, die in § 21 vorgeschriebene Anzeige eingereicht ist.

Bei fideikommissarischen Substitutionen (§ 18, Absatz 5) beginnt im Falle eines Wechsels in der Person des Berechtigten der Lauf der Verjährung bezüglich der Erbschaftsabgabe in keinem Falle früher, als die nach § 25 vorgeschriebene Anzeige erfolgt ist.

§ 30. Die Unterlassung der nach § 21 und § 25 vorgeschriebenen Anzeige und der nach § 22 und § 25 vorgeschriebenen Aufgaben innerhalb der daselbst gesetzten Fristen hat für die nach § 23 Absatz 1 und § 25 hierzu Verpflichteten die Zahlung einer Geldstrafe bis zum doppelten Betrage der Erbschaftsabgabe zur Folge. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn die in § 22 und 23 Absatz 2 und § 25 vorgesehenen Aufgaben seitens der dazu Verpflichteten unrichtig oder unvollständig erfolgen. Außerdem ist das Generalsteueramt ermächtigt, in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise auf Kosten des Säumigen die Höhe des Nachlasses und die für die Berechnung der Erbschaftsabgabe maßgebenden Verhältnisse zu ermitteln. — Eine verspätete Zahlung der Erbschaftsabgabe wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 31. Der in § 16 festgesetzten Abgabe unterliegen, wenn der Geber zur Zeit der Vornahme der Handlung im Bremischen Staat seinen Wohnsitz hat, ferner:

1) Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben,

2) Schenkungen unter Lebenden, mögen sie gerichtlich insinuirt sein oder nicht, sofern der Werth der Schenkung den Betrag von ℳ. 3000 übersteigt. Hierbei werden mehrere innerhalb Jahresfrist zwischen denselben Personen vorkommende Schenkungen, welche einzeln den Betrag von ℳ. 3000 nicht übersteigen, als eine Schenkung betrachtet.

Die Vorschriften über die Erbschaftsabgabe finden auch auf diese Abgabe entsprechende Anwendung, jedoch nach Maßgabe folgender näherer Bestimmungen:

1) Für die Bemessung des Steuersatzes (§ 16 Absatz 2) ist das Verhältnis zwischen Schenkgeber und Schenknehmer maßgebend.

2) Der Befreiungsgrund des § 17,2 findet auf Schenkungen unter Brautleuten auch dann keine Anwendung, wenn die Schenkung erst durch Eingehung der Ehe perfekt werden soll.

3) Außer den nach § 17 befreiten Schenkungen unterliegen ferner der Abgabe nicht:

a. schenkungsweise Leistungen zur Unterstützung Bedürftiger,
b. Gaben von milden oder Familienstiftungen oder gemeinnützigen Vereinen,
c. der Erlaß von Forderungen wegen muthmaßlicher Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

4) Innerhalb Monatsfrist nach der Vornahme der Schenkung ist dem zuständigen Erhebungsbüreau schriftlich Anzeige von der Schenkung unter Angabe des Namens und der Wohnung der vertragschließenden Theile, des Tages des Vertragsabschlusses und des Gegenstandes der Schenkung einzureichen. Diese Verpflichtung liegt bezüglich derjenigen Schenkungen, welche zur gerichtlichen Insinuation gelangen, den Kanzleien der Amtsgerichte ob. Bezüglich aller anderen Schenkungen sind Schenkgeber und Schenknehmer zur Anzeige verpflichtet, und, wenn die

Schenkung schriftlich beurkundet ist, außerdem diejenigen, welche die Urkunde aufgenommen, oder beglaubigt, oder unterzeichnet haben.

5) Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe tritt mit Vornahme der Schenkung ein. Die Abgabe ist innerhalb zweier Monate, vom Tage der Vornahme der Schenkung angerechnet, zu entrichten.

Für die Entrichtung der Abgabe haften Schenkgeber und Schenknehmer solidarisch.

6) Der Lauf der Verjährung beginnt in keinem Falle früher, als die unter 4 vorgeschriebene Anzeige von Einem der dazu Verpflichteten erfolgt ist.

7) Die in § 30 für eine Unterlassung der Anzeige festgesetzte Strafe findet auch auf die vorstehend unter 4 vorgeschriebene Anzeige, die in § 30 für eine verspätete Zahlung der Abgabe festgesetzte Strafe auch auf die vorstehend unter 5 vorgeschriebene Zahlungsfrist gegen die danach Verpflichteten Anwendung.

IV. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

§ 32. Wenn bei den in § 7 der Erbe- und Handfestenordnung bezeichneten Immobilien eine Veräußerung vorkommt (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung), bei der es zur Übertragung des Eigenthums der Lassung oder Aushändigung des Zuschlags- oder Überweisungsprotokolles bedarf, so werden ein und ein halb Prozent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt. Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt und ohne Expropriation erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen (vergl. jedoch § 135 der Bauordnung vom 15. August 1883*).

Eine Schätzung dieses Werths (§ 92) findet statt, wenn die Veräußerung unentgeltlich geschieht, oder der Betrag des Entgelts nicht bekannt werden soll, oder nach dem Dafürhalten der Behörde oder des Erwerbers dem Werthe des Veräußerten nicht zu entsprechen scheint, oder wenn ein Tausch von Immobilien statt hat. Wenn der Erwerber eine Schätzung für erforderlich hält, so muß er dieselbe bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Monat, vom Tage des ertheilten Zuschlages, der Aushändigung des Überweisungsprotokolles oder der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung angerechnet, beim Generalsteueramte beantragen. Bei Veräußerungen von Bauplätzen muß die Abgabe auch vom Werthe der auf denselben etwa schon befindlichen Baulichkeiten entrichtet werden. In allen diesen Fällen gilt als Zeitpunkt, nach welchem der Werth des Veräußerten zu schätzen oder zu bestimmen ist, ob und in wie weit der Werth der darauf befindlichen Baulichkeiten abgabepflichtig ist, der Tag des Ab-

*) § 135 der Bauordnung vom 15. August 1883 lautet: Das Grundeigenthum der anzulegenden Straßen fällt an den Staat, im Landgebiet an die Gemeinde, und ist innerhalb neun Monate nach Genehmigung der Straßenanlage auf Kosten des Unternehmers mittelst Lassung zu übertragen. Die Abgabe für die Veräußerung ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Lassung nach sechs Monaten seit Genehmigung der Straßenanlage noch nicht erfolgt ist, und trifft solchenfalls den Unternehmer.

schlusses des Vertrags, sollte aber seitdem längere Zeit als Ein Jahr verflossen sein, der Tag der ersten Abkündigung des Immobile.

Beim Tausche von Immobilien ist die Abgabe vom Werthe beider Immobilien zu zahlen, beim Austausch von Ländereien ist sie auf die Hälfte ermäßigt, Verkoppelungen sind ganz frei. Bei öffentlichen Verkäufen ist die Abgabe von dem Werthe des ganzen Immobiles auch dann zu entrichten, wenn dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand.

Der Erwerber ist verbunden, binnen einem Monate, vom Tage des ertheilten Zuschlages, der Aushändigung des Überweisungsprotokolles oder der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Lassung an gerechnet, die Urkunde über die Veräußerung einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Im Falle einer vorgängigen Schätzung des Werths muß der Erwerber die Abgabe binnen einem Monate nach dem Tage, an welchem ihm das Ergebnis der Schätzung bekannt geworden ist, entrichten.

Wer durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung ein Immobile erwirbt, von dessen Werth er, ganz oder theilweise, die Abgabe von Erbschaften und Schenkungen zu zahlen verpflichtet ist, hat zwar ebenfalls die Urkunde über den Erwerb binnen obiger Frist einzureichen, ist aber alsdann von dem Werthe, von welchem er die Abgabe von Erbschaften und Schenkungen zu entrichten hat, die Abgabe einer Veräußerung von Immobilien zu zahlen nicht schuldig.

Jede Übertretung dieser Vorschriften zieht eine Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark und wenn die Zahlung nach vorgängiger Mahnung seitens der Steuerdirektion länger als drei Monate verabsäumt ist, der doppelten Abgabe nach sich.

V. Abgabe von dem Erlöse bei Versteigerungen.

§ 33. Von dem Erlöse aller Versteigerungen, mit Ausnahme derjenigen von Immobilien (§ 32), jedoch einschließlich derjenigen von Kirchenstellen und Begräbnisplätzen, ist eine Abgabe von einem halben Prozent zu entrichten.

Zwangsversteigerungen sind von der Abgabe frei.

§ 34. Wer eine solche Versteigerung hält, ist verpflichtet, dieselbe spätestens an dem Tage, an welchem sie statt hat, der Steuerbehörde, unter Angabe der Zeit, des Orts und des Gegenstandes schriftlich anzuzeigen und eine Sicherheit bis zu dreihundert Mark zu leisten. Personen von amtlichem Charakter sind von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreit. Der Versteigerer kann bei der Versteigerung das Protokoll selbst führen, wenn er auf die Führung desselben beeidigt ist, oder es durch eine auf die Führung eines solchen beeidigte Person führen lassen.

Unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit kann er indes auch ein solches Protokoll durch jede dazu geeignete Person führen lassen, welche dabei mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu verfahren schuldig ist. Er hat dann für die Richtigkeit des von dieser geführten Protokolls persönlich zu haften.

Das Protokoll muß enthalten die Angabe der Zeit und des Orts der Versteigerung, eine Spezifikation der zur Versteigerung gebrachten Gegenstände, die Anführung des Meistgebots für dieselben, sowie die Unterschrift des Protokollführers und desjenigen, der die Versteigerung hält.

Binnen Monatsfrist, vom Tage der Versteigerung angerechnet, haben sowohl derjenige, welcher die Versteigerung hält, als derjenige, welcher dieselbe halten läßt, dafür zu sorgen, daß das Protokoll durch Hinzufügung einer wahrheitsgemäßen Berechnung des Erlöses der verkauften Gegenstände vervollständigt werde, und sind verpflichtet, dabei mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, haben auch die Richtigkeit der Berechnung durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Sodann ist vor Ablauf dieser Frist das Protokoll der Steuerbehörde vorzulegen und zugleich die Abgabe zu entrichten, für deren rechtzeitigen Eingang beide zum vollen Betrage persönlich haften.

Wird binnen Monatsfrist die Abgabe nicht berichtigt, so wird deren Betrag nebst der verwirkten Geldstrafe gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beigetrieben und hat die Steuerdirektion die Wahl, an welche der für die Abgabe haftenden Personen sie sich zunächst halten will.

Sollte das vorgelegte Protokoll so ungenügend sein, daß sich nach demselben der Betrag der Abgabe nicht mit Sicherheit berechnen läßt, so ist der muthmaßliche doppelte Betrag der Abgabe von der Steuerdirektion nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen und dann dieser Betrag nebst den verwirkten Geldstrafen zu zahlen. Binnen acht Tagen, vom Tage der angezeigten Versteigerung an gerechnet, ist der betreffenden Steuererhebung davon Anzeige zu machen, falls die angezeigte Versteigerung nicht stattgefunden haben oder in derselben Nichts verkauft sein sollte.

§ 35. Eine Verabsäumung dieser Vorschriften und Fristen zieht für jeden Betheiligten, sowohl für den, welcher die Versteigerung hält, als den, welcher sie halten läßt, als den, welcher das Protokoll geführt hat, eine Geldstrafe bis zu dreißig Mark nach sich.

VI. Abgabe von Klubs und geschlossenen Gesellschaften, Billards und Kegelbahnen, öffentlichen Bällen, Lustfuhrwerken, Pferden.

§ 36. Die nachstehenden Abgaben (VI.) gelten nur für die Stadt Bremen.

§ 37. Die Abgabensätze sind für das Jahr festgestellt. Die Abgaben werden in halbjährigen Raten erhoben. Jede Rate verfällt bei Beginn des Halbjahres. Als Beginn des Halbjahres gelten der 1. April und der 1. Oktober.

§ 38. Wer im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine dieser Abgaben zahlen zu müssen, hat davon dem Generalsteueramt Anzeige zu machen und die Abgabe auch für das laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

§ 39. Nachfragen, ob und inwieweit diese Abgaben zu zahlen oder fortzuzahlen sind, ist jeder wahrheitsgetreu und genau zu beantworten verpflichtet.

§ 40. Wer den Vorschriften der §§ 38 und 39 nicht nachkommt, verfällt in eine Geldstrafe von fünfzehn Mark und im Wiederholungsfalle von dreißig Mark.

§ 41. Wer im Laufe eines halben Jahres in die Lage kommt, zur Zahlung einer dieser Abgaben nicht mehr verpflichtet zu sein, hat dem Generalsteueramt Anzeige zu machen. Bis zur Erstattung der Anzeige und auch für das laufende Halbjahr, innerhalb dessen die Anzeige erfolgt, ist die Abgabe noch weiter zu entrichten.

§ 42. Fremde sind von der Entrichtung der Abgabe von Lustfuhrwerken und Pferden nur dann befreit, wenn die Dauer ihres Aufenthalts in Bremen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

§ 43. Klubs und geschlossene Gesellschaften bezahlen nach zwei Klassen, die erste vierzig Mark, die andere zwanzig Mark, sofern sie nicht die durch die Verordnung vom 31. Januar 1871, die Betreibung von Gast- und Schenkwirthschaften und ähnlichen Gewerben betreffend, festgesetzte Abgabe von fünfzig Mark zu entrichten haben.

Wenn jedoch, namentlich bei den veranstalteten Festlichkeiten, auch andere Personen als die Mitglieder und die von diesen Eingeführten Zutritt haben, beträgt die Abgabe stets fünfzig Mark.

§ 44. Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt für jenes zwanzig Mark, für diese zehn Mark; hält jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er für das zweite, dritte ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

§ 45. Die Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subskriptionen oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Klassen, die erste vierzig Mark, die zweite zwanzig Mark. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

§ 46. Wer neben einem oder mehreren Zugpferden ein oder mehrere Lustfuhrwerke hält, hat außer der Abgabe für die Zugpferde eine Abgabe von vierzig Mark für jedes Lustfuhrwerk zu erlegen. Für Lustfuhrwerke, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, ist nur die Hälfte der Abgabe zu entrichten.

Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, ein oder mehrere Lustfuhrwerke hält, hat für jedes der letzteren zwanzig Mark zu erlegen, er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre keines gebraucht oder von anderen habe gebrauchen lassen.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient, oder ob er dieselben auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat.

Miethkutscher und Fuhrleute sind von dieser Abgabe frei.

§ 47. Wer ein oder mehrere Pferde hält, bezahlt:

a. für Pferde, die zum Vergnügen gehalten werden, ohne Unterschied, ob dieselben in einzelnen Fällen zu anderen Zwecken benutzt werden,
für das erste Pferd ..... dreißig Mark,
für das zweite ..... vierzig Mark,
und so fort für jedes weitere Pferd einen um zehn Mark höheren Betrag;

b. für Pferde von Fuhrleuten, Miethkutschern, Pferdeverleihern, ohne Unterschied, ob diese Pferde hier oder auswärts benutzt werden, ferner für Pferde, welche von Landwirthen, Bleichern, Gemüse- und Milchhändlern in Ausübung ihres Gewerbes benutzt werden, sowie für die bei Klander- und Roßmühlen benutzten Pferde, für jedes Pferd zehn Mark;

c. für alle übrigen Pferde für jedes Pferd..... zwanzig Mark.

§ 48. Befreit von der Abgabe sind:

Pferde unter drei Jahren;

Pferde, welche im Interesse des öffentlichen Dienstes von Amtswegen gehalten werden;

Pferde, welche ein Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen hat.

§ 49. Wer Pferde auf Fütterung hat oder wer Hausgenossen oder Gehülfen hat, welche Pferde halten, hat die Eigenthümer der Pferde aufzugeben.

Ist das Pferd Eigenthum eines nicht in Bremen Wohnenden, so haftet für die Abgabe derjenige, welcher dasselbe benutzt oder in Stallung hat.

VII. Abgabe von Hunden.

§ 50. Wer in der Stadt Bremen Hunde hält, hat die Zahl derselben im Laufe des Monats April dem Generalsteueramt schriftlich anzuzeigen. Später angeschaffte Hunde oder Hunde solcher Personen, welche erst später ihre Wohnung in der Stadt Bremen nehmen, sind binnen acht Tagen nach der Anschaffung, beziehungsweise nach der Ankunft, junge Hunde binnen acht Wochen nach der Geburt, in gleicher Weise anzuzeigen.

Diejenigen, welche im vorhergegangenen Steuerjahre zur Zahlung der Hundesteuer verpflichtet waren, welche aber seit Beginn des neuen Steuerjahres keinen Hund, oder wenn sie mehrere Hunde gehalten haben, eine geringere Anzahl von Hunden als im Vorjahre halten, sind verbunden, dem Generalsteueramte hiervon ebenfalls während des Monats April schriftliche Mitteilung zu machen, widrigenfalls sie die Steuer betreffs der nicht abgemeldeten Hunde auch für das neu begonnene Steuerjahr bezahlen müssen.

Die Steuer beträgt für einen einzelnen Hund in einem Haushalt zehn Mark, für jeden weiteren in demselben Haushalt befindlichen Hund zwanzig Mark für das Jahr oder einen Theil desselben. Dieselbe ist innerhalb der vorstehend vorgeschriebenen Zeit der Anzeige zu entrichten, wogegen der Steuerpflichtige für

jeden Hund einen Erlaubnisschein und ein von Blech verfertigtes, mit Nummer und Jahreszahl versehenes Hundezeichen erhält.

Für ein verlorenes Hundezeichen wird ein neues gegen eine Gebür von einer Mark ertheilt werden.

Erlaubnisschein und Hundezeichen gelten auch für einen im Laufe des Jahres an Stelle eines gestorbenen, abgeschafften oder abhanden gekommenen neu erworbenen Hund.

Im Falle der Übertragung eines Hundes wird dem neuen Besitzer, wenn er mit dem Hunde den für denselben ausgestellten Erlaubnisschein nebst Hundezeichen erhalten hat und bei der Anzeige vorzeigt, die dafür von dem früheren Besitzer für das laufende Jahr erlegte Steuer angerechnet.

§ 51. Jeder Hund muß ein Hundezeichen am Halse tragen. Hunde, welche nach dem 1. Mai ohne ein für das laufende Jahr gültiges Zeichen angetroffen werden, werden eingefangen und getödtet, wenn sie nicht innerhalb dreier Tage nach öffentlicher Bekanntmachung des Einfangs gegen Entrichtung der Steuer, Strafe (§ 52) und Fütterungskosten eingelöst werden.

Falls die Steuer nicht binnen vier Wochen nach Verfall bezahlt ist, kann das Generalsteueramt, unbeschadet der fortdauernden Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer und deren Beitreibung, die Beseitigung des Hundes anordnen.

§ 52. a. Übertretungen der Anzeigepflicht des § 50, Absatz 1 werden mit Geld bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

b. Wer seinen Hund nach Ablauf der Anzeigefrist ohne gültiges Hundezeichen umherlaufen läßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu ℳ 15.

c. Wer unbefugter Weise einem fremden Hunde das Hundezeichen abnimmt, oder ein solches Zeichen einem anderen Hunde anhängt, wird, vorbehältlich der Strafbarkeit nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch, mit Geld bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 53. Die Bestimmung des § 42 findet auch bei der Abgabe von Hunden entsprechende Anwendung.

VIII. Abgabe von Nachtigallen.

§ 54. Für jede Nachtigall und für jeden Sprosser ist von dem Eigenthümer eine jährliche Abgabe von zwanzig Mark zu entrichten. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit fünfzehn Mark bestraft.

IX. Abgabe von Maskenbällen.

§ 55. Für jeden Maskenball, welcher im Hause eines Gast- oder Schenkwirthes, in Klubs oder geschlossenen Gesellschaften oder in einem Theater veranstaltet wird, ist vorab eine Abgabe von hundert Mark zu entrichten.

Den Maskenbällen werden Kostümbälle ohne Masken gleich geachtet.

DUPLICATE

§ 56. Die Erlaubnis zur Haltung eines solchen Balls ist bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche, wenn sie das Gesuch zu gewähren für gut findet, dem Nachsuchenden einen Erlaubnisschein ausstellen wird, sobald er nachweist, die Abgabe an dem betreffenden Erhebungsbüreau bezahlt zu haben.

§ 57. Bevor der Erlaubnisschein ertheilt ist, darf eine Ankündigung des Balls weder in öffentlichen Blättern, noch durch Anschlag oder durch Auflegen oder Herumschicken von Subskriptionslisten geschehen.

§ 58. Wer einen abgabepflichtigen Ball, für welchen der Erlaubnisschein nicht gegeben ist, unternimmt oder hält, oder auf demselben Musik macht, oder wer dem § 57 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark. Außerdem ist die Abgabe zu entrichten, für welche sowohl der Wirth oder der Inhaber des Lokals, in welchem die Zuwiderhandlung geschehen, als auch jeder der Unternehmer solidarisch in Anspruch genommen werden kann.

§ 59. Die Behörde hat im einzelnen Falle zu ermessen, ob eine derartige Belustigung zu den der Abgabe unterworfenen Bällen zu rechnen sei, oder nicht.

X. Stempelabgaben.

§ 60. Das Normalmaß für die Berechnung des Urkundenstempels ist ein Bogen von 33 cm Höhe und 21 cm Breite.

§ 61. Die Stempelabgabe beträgt:

a. für einen Bogen oder ein Blatt vom Umfange des Normalbogens ..... ℳ —,50
b. für einen Bogen oder ein Blatt von einem Umfange bis zur Hälfte des Normalbogens ..... „ —,25
c. für einen Bogen oder ein Blatt von größerem Umfange als der Normalbogen ..... „ —,80
d. für einen Bogen oder ein Blatt von größerem Umfange wie sub b angegeben ist, wenn der Umfang des Normalbogens nicht erreicht wird ..... „ —,40

§ 62. Dem Urkundenstempel unterliegen, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen bestimmt:

a. folgende öffentliche Urkunden: die Ausfertigungen von Beschlüssen des Senats, die Zeugnisse der staatlichen Prüfungskommissionen, die Urkunden des Staatsarchivs, der Regierungskanzlei, der Notare, der Beamten des Katasteramts, der beeidigten Dispacheure, der Wasserschouts (Seemannsämter), der Ausmiener, beeidigten Schiffs-, Proviant-, Luken- und Ladungsbesichtiger und die Urkunden der beeidigten Schätzer mit Ausnahme derjenigen für Vormundschaftssachen, welchen von der Vormundschaftsbehörde Gebührenfreiheit bewilligt ist, sofern solche Schätzungsurkunden mit der durch die Namensunterschrift des Schätzers beglaubigten Bemerkung „Armensache" auf der ersten Seite versehen sind;

b. die Protokolle über freiwillige öffentliche Versteigerungen von beweglichen Gegenständen, einschließlich Forderungen, Kirchenstellen und Begräbnißplätze;

c. Eingaben jeder Art an den Senat, sofern dieselben nicht von einer Behörde oder einer mit öffentlichem Charakter bekleideten Körperschaft herrühren oder von einem Beamten in Dienstangelegenheiten eingereicht werden. Jedoch ist der Senat ermächtigt, den Stempel für an denselben gerichtete Eingaben und die durch ungestempelte Eingaben verwirkten Geldstrafen aus erheblichen Gründen zu erlassen.

In den Fällen zu a—c sind zweite und fernere amtliche Ausfertigungen und alle amtlichen Auszüge und amtlichen Abschriften ebenfalls stempelpflichtig. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Urkunden oder deren Auszüge oder Abschriften amtlich ausgefertigt oder nur amtlich beglaubigt werden.

In den Fällen zu a—c sind auf die Seite eines Normalbogens nicht mehr als achtundzwanzig Zeilen zu schreiben.

d. alle Privaturkunden, welche betreffen:

1) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken, Schiffen und Schiffsparten, namentlich deren Verkauf, Tausch, Schenkung, Parzellirungen und Verkoppelungen, meierrechtliche und grundzinsrechtliche Verträge, insbesondere Meier-, Erbenzins-Grundbriefe und sonstige Urkunden über nutzbares Eigenthum, sowie Ablösungen von Grundlasten. Schlußzettel über Immobilienverkäufe sind auch dann stempelpflichtig, wenn dieselben nur von dem Unterhändler oder nur von einem der beiden Kontrahenten unterschrieben sind;

2) Versatz von Handfesten, Zusicherungen der Einlieferung von Handfesten und deren Mitbesitz, Handfestenkonsense und sonstige gutsherrliche Konsense, Bestellung oder Aufhebung von Servituten oder Gestattung sonstiger Reallasten und Realrechte;

3) Ehe- und Erbverträge, Erbtheilungen, Abtheilungen, Einkindschaften, Abfindungs-, Altentheils- und Gutsübergabeverträge, sowie Verträge, welche der Bestätigung einer Behörde bedürfen;

4) Prokuren, Vollmachten und Kautionen, bei deren Vorlegung vor dem Senate, wobei indes Rechtsanwälte und Notare befugt sind, außer der Gebür für deren Ausfertigung, die Stempelabgabe ihren Vollmachtgebern zu berechnen, Chartepartien, Handels- und Erwerbsgesellschaftsverträge, Versicherungen auf Fluß- und Landtransporte, sowie gegen Reiseunfälle.

e. Testamente und sonstige schriftlich abgefaßte letztwillige Verfügungen, sowie Schenkungsurkunden.

f. Urkunden, welche von einem Notare über einen Anspruch aufgenommen sind, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstand hat,

und in welchen der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (Civilprozeßordnung § 702, 5), unterliegen — außer der Abgabe für den Papierstempel (§ 61 des Steuergesetzes) — einer Zusatzstempelabgabe, wenn und soweit die Geldsumme tausend Mark übersteigt. Diese Abgabe beträgt drei Pfennige für je hundert Mark. Ein Bruchtheil von hundert Mark wird für voll gerechnet.

Der gleichen Stempelabgabe unterliegen Cessionsurkunden, mittelst deren ein in das Vorrechtsregister eingetragenes Generalpfandrecht einem neuen Gläubiger übertragen wird, sofern der Cessionar nicht vor der Cession schon mitberechtigt an der Forderung, für welche das Pfandrecht bestellt wurde, war. Unterwirft sich außerdem der Schuldner dem Cessionar gegenüber der sofortigen Zwangsvollstreckung, so ist die hierüber aufgenommene Urkunde vom Zusatzstempel befreit, wenn für die Cessionsurkunde dieser Stempel verwendet ist.

Von Zinsen wird die Abgabe nicht berechnet. Duplikate und mehrfache Ausfertigungen unterliegen dem Zusatzstempel nicht.

Der Notar hat auf den Ausfertigungen der Urkunde den Betrag der bezahlten Zusatzstempelabgabe zu vermerken.

g. Lagerscheine und Warrants unterliegen einer Stempelabgabe von fünfzig Pfennig ohne Rücksicht auf das Format des Papiers.

h. Lombardscheine im kaufmännischen Verkehr unterliegen einer Stempelabgabe von 1 ℳ. 50 ₰ ohne Rücksicht auf die Form des Papiers.

§ 63. Die Stempelabgabe muß vor Unterzeichnung einer stempelpflichtigen Urkunde entrichtet werden. Ist gegen diese Vorschrift gefehlt, so kann eine nachträgliche Erlegung der Abgabe ohne Strafe nur innerhalb der nächsten drei Tage, nachdem die Urkunde mit einer Unterschrift versehen ist, stattfinden; erfolgt dieselbe auch bis dahin nicht, so ist außer der Abgabe die gesetzliche Strafe zu zahlen.

§ 64. Die im § 62 d angeführten Urkunden, welche nicht gestempelt sind, weil sie außerhalb des bremischen Staatsgebietes angefertigt wurden, sind der Abgabe des Urkundenstempels unterworfen, sobald dieselben dem Senate vorgelegt, oder von den im § 62 a genannten öffentlichen Beamten ihren Akten und Urkunden angefügt, oder ganz oder zum Theil in dieselben aufgenommen werden.

§ 65. Von der Stempelpflicht (§ 62) sind selbst dann, wenn man sich ihrer bei Vorstellungen an den Senat oder bei öffentlichen Beamten bedient (§ 64), ausgenommen:

a. öffentliche Urkunden (§ 62 a), welche für Zwecke des öffentlichen Dienstes bestimmt sind;

b. Ausfertigungen von Senatsbeschlüssen, welche für staatliche Körperschaften oder für bürgerliche oder kirchliche Gemeinden oder für milde Stiftungen bestimmt sind, oder deren gebührenfreie Ausfertigung vom Senate aus besonderen Gründen angeordnet wird;

c. Urkunden, welche die Staatsschulden betreffen.

§ 66. Die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken zum tarifmäßigen Werthbetrage, welche in der oberen linken Ecke der ersten Seite jedes Bogens bezw. Blattes anzubringen sind.

Die von Behörden, öffentlichen Beamten, Notaren oder Rechtsanwälten zu verwendenden Stempelmarken sind von diesen mittelst der mit Dinte zu bewirkenden Durchschrift ihres Namens und Angabe des Datums der Verwendung einzeln zu entwerthen. Die Datumbezeichnung des Entwerthungsvermerks muß sich vollständig in jeder Marke befinden.

Der Entwerthungsvermerk kann auch ganz oder theilweise durch unverwischbaren Stempelabdruck hergestellt werden.

Abänderungen und Radirungen im Entwerthungsvermerk sind nicht gestattet; allgemein verständliche Abkürzungen sind zulässig, die Bezeichnung des Monats der Verwendung darf jedoch nicht in Ziffern angegeben sein.

In allen übrigen Fällen sind die verwendeten Stempelmarken von der Steuererhebung durch einen die Marke und die Urkunde treffenden Abdruck eines Amtsstempels zu entwerthen. Die Urkunde ist zu diesem Zwecke innerhalb dreier Tage nach der Verwendung der Stempelmarke der Steuererhebung vorzulegen.

Nicht vorschriftsmäßig verwendete oder entwerthete Stempelmarken gelten als nicht verwendet.

§ 67. Einer verhältnismäßigen Stempelabgabe sind alle Versicherungen und deren Policen und Verschreibungen unterworfen, mit Ausnahme der Versicherungen auf Fluß- und Landtransporte, sowie gegen Reiseunfälle und der Versicherungen von Arbeitern und Betriebsbeamten gegen Unfälle im Gewerbebetriebe und der Krankenversicherungen.

§ 68. Die Abgabe für eine im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt beträgt:

bei einer Prämie bis zu $^1/_2$ Prozent einschließlich $^1/_8$ per mille der versicherten Summe, bei einer Prämie bis zu 1 Prozent einschließlich $^1/_4$ per mille der versicherten Summe, bei einer Prämie bis zu 2 Prozent einschließlich $^1/_3$ per mille der versicherten Summe, bei einer Prämie über 2 Prozent $^1/_2$ per mille der versicherten Summe.

Bei der Abgabe wird der Bruchtheil eines Pfennigs nicht mit in Rechnung gebracht.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Seeversicherung von hiesigen oder auswärtigen Versicherungsgesellschaften oder Privatversicherern und ob sie mündlich oder schriftlich geschlossen ist. Zu den abgabepflichtigen Seeversicherungen gehören auch Rückversicherungen.

Die Entrichtung der Abgabe wird durch Stempelung quittirt, und zwar, falls eine Police gezeichnet werden soll, auf der Police. Wird eine Police nicht gezeichnet, es ist aber die Versicherung durch einen Vermittler geschlossen, so hat der Vermittler den Schlußzettel nochmals auszufertigen und zur Stempelung vorzulegen. Wird, statt einer Police oder eines Schlußzettels, eine Bescheinigung

über die Versicherung — sei es in einem Contobuche oder wie sonst — ertheilt, so muß die Stempelung binnen vier Wochen vom Tage des Abschlusses an auf dieser Bescheinigung, ist aber nur eine mündliche Abrede vorhanden, binnen gleicher Frist auf einer schriftlichen Aufgabe geschehen, welche der Versicherer zur Stempelung einzureichen und alsdann dem Versicherten einzusenden hat.

Auf den dem Generalsteueramt zur Stempelung überreichten Policen muß am oberen Rande derselben die Versicherungssumme und der Prozentsatz der Prämie notirt sein.

Alle offenen Policen sind mit dem einfachen Papierstempel zu versehen. Außerdem ist für jedes Risiko, welches auf Grund einer solchen Police in Kraft tritt, innerhalb vier Wochen, nachdem die Summe und die Prämie festgestellt ist, die verhältnismäßige Stempelabgabe nach den vorstehenden Ansätzen in gleicher Weise wie bei anderen Seeversicherungen zu entrichten.

§ 69. Falls eine Police nur theilweise benutzt ist und für den Rest annullirt wird, ist eine unentgeltliche Stempelung neuer Policen für den rückständigen Stempelbetrag gestattet. Schon gezeichnete Policen, die erhöht werden sollen, sind nachzustempeln, und ist dafür die Abgabe von der Summe, um welche sie erhöht werden sollen, zu erheben.

§ 70. Wenn das in der Police oder schriftlichen Bescheinigung ausgedrückte Risiko abgelaufen ist und auf derselben Urkunde ein weiteres Risiko übernommen wird, oder wenn auf ihr neben der Seeversicherung eine Rückversicherung gezeichnet wird, so ist solche für den Betrag des weiteren Risiko oder der Rückversicherung nachzustempeln.

§ 71. Auf einer Police, welche nicht vorschriftsmäßig gestempelt ist, darf niemand zeichnen. Auch darf kein Versicherter eine Police, Bescheinigung oder eine sonstige Aufgabe über eine Versicherung annehmen, so lange deren Stempelung nicht statt gehabt hat.

§ 72. Bei Versicherungen gegen Feuersgefahr, Hagelschäden, durch Erkrankung oder Tod von Vieh herbeigeführte Verluste, Spiegelglasschäden und dergl. beträgt die Abgabe von der versicherten Summe: bei einer Dauer bis 3 Monate einschließlich $1/20$ pro mille, über 3 Monate bis 1 Jahr einschließlich $1/10$ pro mille, und für jedes fernere auch nur angefangene Jahr $1/10$ pro mille mehr.

Wenn Schiffskörper oder ideelle Teile derselben für die Dauer des Liegens der Schiffe im Hafen, im Dock, auf dem Helgen oder auf einem Flusse, sei es gegen Feuersgefahr allein, sei es gegen Feuersgefahr in Verbindung mit anderen Gefahren versichert werden, die Gesamtdauer der darauf gleichzeitig oder nach einander genommenen Versicherungen aber zwei Monate nicht übersteigt, so wird die Abgabe nach einzelnen Monaten mit $1/60$ pro mille für jeden angefangenen Monat berechnet. Kann bei Abschluß der Versicherung die Dauer derselben nicht bestimmt werden, so ist der Stempel für drei Monate zu entrichten, und wird nach Ablauf der Versicherung das nach der wirklichen Zeitdauer etwa zu viel Entrichtete zurückvergütet.

Bei Feuerversicherungen über in der Stadt Bremen befindliche Gegenstände ist ein Zuschlag von 25 % von der obigen Abgabe zu entrichten.

Bei Berechnung der Abgabe werden fünf Pfennige und weniger nicht, mehr als fünf Pfennige für zehn Pfennige gerechnet.

§ 73. Bei Lebensversicherungen beträgt die Abgabe von der versicherten Summe, wobei jede angefangene tausend Mark für voll gerechnet werden: bei einer Dauer der Versicherung von 1 Jahr und darunter 1/10 pro mille, bei einer Dauer der Versicherung über 1 Jahr bis 10 Jahre 2/10 pro mille, bei einer Dauer der Versicherung über 10 Jahre und auf Lebenszeit 4/10 pro mille.

§ 74. Bei Renten- und Aussteuer-Versicherungen und was denselben gleich zu achten, beträgt die Abgabe 1/2 pro mille vom Kaufpreise.

Ist statt eines festen Kaufpreises die Zahlung einer in bestimmten Zeitabschnitten zu entrichtenden Prämie vereinbart, so wird der Prämienbetrag mit der Zahl der zu leistenden Prämienzahlungen multiplizirt und die daraus sich ergebende Summe als Kaufpreis angenommen.

Ist die Zahl solcher Prämienzahlungen von dem Leben eines Menschen abhängig gemacht, so kommt behufs Ermittelung des Kaufpreises die muthmaßliche Lebensdauer derjenigen Person, auf deren Leben die Rente oder Aussteuer geschlossen ist, wie folgt zur Berechnung:

im	Alter	von	unter	30	Jahren	einschl.	noch	fernere	35	Jahre	
"	"	"	31	bis 40	"	"	"	"	30	"	
"	"	"	41	" 50	"	"	"	"	20	"	
"	"	"	51	" 60	"	"	"	"	15	"	
"	"	"	61	" 70	"	"	"	"	10	"	
"	"	"	71	" 80	"	"	"	"	5	"	
"	"	"	81	Jahren	und	darüber	"	"	3	"	

wobei die dem jedesmaligen Alter der so versicherten Person entsprechende Zahl der muthmaßlich ferneren Lebensjahre mit dem zu leistenden Jahresprämienbetrag zu multipliziren und die daraus sich ergebende Summe als stempelpflichtiger Kaufpreis anzunehmen.

§ 75. Policen über Lebens-, Renten- und Aussteuerversicherungen sind, wenn die Versicherungsanträge durch auswärtige Agenturen vermittelt und die versicherten Personen im Auslande wohnen, von der Stempelabgabe befreit.

§ 76. Die Abgabe ist ohne Rücksicht auf die versicherten Gegenstände und ohne Rücksicht auf den Ort, wo solche sich befinden, die Versicherung oder auch Rückversicherung möge eine neu zu schließende oder eine Verlängerung auf dasselbe Objekt sein, oder es mögen neue Gegenstände hinzukommen (wobei die letzten beiden Arten der Versicherung für eine neue Versicherung hinsichtlich dieser Abgabe zu achten sind) zu entrichten. Bei Veränderungen des Gegenstandes, welche in Ansehung einer noch laufenden Versicherung vorgenommen werden, tritt diese Stempelabgabe nur in soweit ein, als die Versicherung dadurch vergrößert wird.

§ 77. Es darf hieselbst und im hiesigen Staatsgebiete keine Police oder Versicherungsverschreibung unterzeichnet, auch keine auswärts etwa unterzeichnete für das betreffende Geschäft ausgefüllt, oder dem Versicherten übergeben, noch von hier oder dem hiesigen Staatsgebiete versandt werden, wenn solche nicht zuvor mit dem hiesigen Stempel versehen und die vorgeschriebene Abgabe dafür entrichtet worden; der Erheber ist befugt, ausnahmsweise schon unterzeichnete Policen, wenn sie binnen drei Tagen nach der Unterzeichnung, auswärts unterzeichnete binnen drei Tagen nach dem Empfange, und zwar vollständig ausgefüllt, vorgezeigt werden, ohne Strafe nachzustempeln.

§ 78. Die Entrichtung der in den §§ 72—74 vorgeschriebenen Stempelabgaben erfolgt, soweit dafür Stempelmarken ausgegeben werden, durch Verwendung von Stempelmarken seitens der Abgabepflichtigen auf der über die Versicherung ausgefertigten Urkunde, im übrigen gegen Ertheilung eines Trockenstempels auf der Urkunde unter Beifügung des Werths bei der Steuererhebung.

Die Stempelmarken sind von den Abgabenpflichtigen zu entwerthen und finden hinsichtlich der Entwerthung die im § 66, Abs. 2, 3, 4 und 6 gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wird eine Urkunde über die Versicherung nicht ausgestellt, so ist innerhalb acht Tage nach dem Inkrafttreten der Versicherung eine schriftliche Aufgabe über dieselbe unter Zahlung der Abgabe der zuständigen Steuererhebung behufs Stempelung vorzulegen bezw. die Aufgabe mit Stempelmarken zum Betrage der Abgabe vorschriftsmäßig zu versehen und sodann der Steuererhebung einzuliefern.

§ 79. Für jede durch einen Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen unbrauchbar gewordene Urkunde, von welcher die Stempelabgabe entrichtet ist, wird auf Verlangen des Ausstellers von der Steuererhebung kostenfrei ein anderes Formular mit demselben Werthstempel umgestempelt, bezw. mit Stempelmarken zum gleichen Werthbetrage versehen.

§ 80. Soweit nicht im § 65 Ausnahmen zugelassen sind, darf kein Notar seinen Akten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) eine abgabepflichtige Urkunde oder Schrift beifügen, oder ganz oder zum Theil in dieselbe aufnehmen, oder von ihr Abschrift nehmen, bevor die Urkunde oder Schrift mit dem Stempel oder mit Stempelmarken ordnungsmäßig versehen ist.

§ 81. Wer eine dieser Vorschriften über die Stempelabgabe (§ 60 bis § 80) unbefolgt läßt, verfällt in eine Geldstrafe des zehnfachen Betrags der dabei in Frage kommenden Stempelabgabe, welcher von jedem der Zuwiderhandelnden zum Vollen zu zahlen ist. Nur bei Übertretungen der Vorschriften über den Urkundenstempel (§ 60 bis § 66) wird für eine und dieselbe Urkunde diese Strafe nur einmal gefordert, jedoch haftet jeder Zuwiderhandelnde für den ganzen Betrag derselben solidarisch.

Außer der Geldstrafe ist die betreffende Stempelabgabe zu entrichten.

§ 82. Die Zahlung der Geldstrafe liegt zunächst demjenigen ob, bei welchem eine Urkunde angehalten wird; die Urkunde ist zurückzugeben, sobald die Abgabe bezahlt und für die Zahlung der Geldstrafe Sicherheit geleistet ist.

Dem Zahlenden bleibt sein Regreß gegen den oder die Zuwiderhandelnden vorbehalten.

XI. Abgabe von Protesten.

§ 83. Für alle bei Wechseln, bei Anweisungen und bei solchen Akkreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Anweisungen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältnis der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

bis 1000 Mark einschließlich..... 1 Mark 50 Pfennige,
von 1000 Mark bis 2000 Mark einschließlich..... 2 Mark,
„ 2000 „ „ 3000 „ „ ..... 3 „
„ 3000 „ „ 4000 „ „ ..... 4 „
für alle über 4000 Mark aber 5 Mark.

§ 84. Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits im Bremischen Staatsgebiete protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden ist, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals hat protestirt werden müssen.

§ 85. Jeder Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Abgabe verpflichtet, für jeden von ihm aufgenommenen Protest vor Aushändigung desselben die Abgabe zu entrichten.

XII. Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Abgaben betreffende Verfügungen.

§ 86. Die Erhebung dieser Abgaben geschieht für die Stadt Bremen und das Landgebiet am Generalsteueramt und für die Amtsbezirke Vegesack und Bremerhaven an den dortigen Steuerämtern.

§ 87. Bezüglich derjenigen Steuern, welche von den Steuerpflichtigen einkassirt werden, geschieht die Nachfrage, die Einforderung, sowie die Mahnung der Säumigen durch Einsammler oder sonstige Beamte. Ist zur Zahlung solcher Steuern ein Mal vergeblich aufgefordert, so wird noch zwei Mal gemahnt. Für jede Mahnung werden der zu zahlenden Steuer fünfzehn Pfennige zugerechnet, welche indessen die Steuerdirektion erlassen kann.

Die Steuerdirektion ist ermächtigt, in solchen Fällen, in denen nach ihrem Ermessen Gründe zu der Vermutung vorliegen, daß ein Steuerpflichtiger das Bremische Staatsgebiet zu verlassen beabsichtigt, anzuordnen, daß nach der ersten vergeblichen Aufforderung zur Zahlung verfallener Steuern, deren Betrag zwangsweise beigetrieben werden soll. Dem Steuerpflichtigen ist diese Verfügung bei der ersten Zahlungsaufforderung mitzutheilen.

Ist die Wohnung eines Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln, so erfolgen alle von der Steuerbehörde auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Zustellungen an denselben durch Anschlag an einem von der Steuerbehörde dazu bestimmten und in dem für amtliche Bekanntmachungen dienenden Blatte zur öffentlichen Kunde zu bringenden Platze.

Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn der Anschlag acht Tage angeheftet gewesen ist.

§ 88. Ungebührliches Betragen und wahrheitswidrige Angaben gegenüber den Angestellten der Steuerämter bei Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit, sofern darin nicht schon eine nach diesem Gesetze oder sonstigen Gesetzen strafbare Handlung enthalten ist, unterliegen einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen.

§ 89. Die in diesem Gesetze verordneten Steuern, sowie die mit denselben einzuziehenden Gebüren, Zinsen und Kosten werden im Falle der Säumigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, beigetrieben.

§ 90. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, ingleichen sämtliche öffentliche Beamte sind verpflichtet, die amtlich zu ihrer Kunde kommenden Übertretungen dieses Gesetzes dem Generalsteueramte anzuzeigen, auch, soweit thunlich, ihnen vorgelegte abgabepflichtige Urkunden und Schriften, welche nicht ordnungsmäßig mit dem Stempel oder Stempelmarken versehen sind, dem Generalsteueramte einzusenden.

§ 91. Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonn- oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

§ 92. Für Abschätzungen, welche zum Zwecke der Erhebung der Erbschaftsabgabe und der Abgabe für Veräußerungen von Immobilien erfolgen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Die Abschätzung von Immobilien, welche zu den im § 2 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 genannten gehören, erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage A zu dem Grundsteuergesetze vom 11. Oktober 1878. Die Gebür für die Schätzung beträgt ein Fünftel pro mille des geschätzten Kapitalwerths, jedoch nicht weniger als fünf Mark und nicht mehr als fünfzig Mark.
2) Die Abschätzung aller übrigen Immobilien erfolgt durch zwei von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission (§ 12 des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878) zu ernennende Sachverständige, von denen mindestens einer Sachverständiger der Landwirthschaft sein muß. Können die beiden Schätzer sich über die Schätzung nicht verständigen, so wird ein dritter beigeordnet. Ist solchenfalls ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen der drei Schätzer maßgebend.

Die Schätzer sind von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission zu beeidigen.

Die Schätzer haben denjenigen Werth zu ermitteln, welcher unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse zur Zeit der Schätzung durch einen Verkauf des Grundstücks realisirt werden kann. Betrifft die Schätzung jedoch ein in Gemäßheit des § 135 der Bauordnung vom 15. August 1883 an den Staat oder an eine Landgemeinde übertragenes Grundstück, so haben die Schätzer den Betrag der Aufwendung festzustellen, welche der Unternehmer zu leisten hätte, wenn er behufs Erfüllung der ihm gegen den Staat oder die Landgemeinde obliegenden Verpflichtung den Grund des in Frage kommenden Immobiles zur Zeit der Schätzung käuflich erwerben müßte.

Gegen die Schätzung kann innerhalb vier Wochen, nachdem das Ergebnis derselben dem Steuerpflichtigen mitgetheilt ist, sowohl seitens der Steuerbehörde als auch seitens des Steuerpflichtigen reklamirt werden.

Auf das Reklamationsverfahren finden die Bestimmungen der §§ 6—9 der Anlage A zu dem Grundsteuergesetze Anwendung.

3) Ist der Werth ideeller Eigenthumsantheile an Immobilien durch Schätzung festzustellen, so werden entsprechende Theile des durch Schätzung ermittelten Werths des Ganzen als Werth der ideellen Eigenthumsantheile angesehen; jedoch wird von dem so ermittelten Betrage ein Viertel abgezogen.

4) Bei Abschätzung beweglicher Gegenstände zur Ermittelung der Erbschaftsabgabe ernennt das Generalsteueramt und der Steuerpflichtige jeder einen Sachverständigen. Diese können sich einen Obmann wählen, wenn sie sich über die Schätzung nicht einigen. Ist ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erreichen, so ist der Durchschnitt der Schätzungen maßgebend.

Ergiebt eine in Gemäßheit dieser Bestimmungen vorgenommene Schätzung einen höheren Steuerbetrag als der Steuerpflichtige angeboten hatte, so trägt er sämtliche Kosten der Schätzung, im entgegengesetzten Falle der Staat.

§ 93. In den Fällen der §§ 32, letzter Absatz, § 34, letzter Absatz, §§ 40, 54, 81 und 85 kann die Strafe bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

§ 94. Die Steuerdirektion ist befugt, sobald es ihr zweifelhaft ist, ob diesem Gesetze gemäß verfahren sei, die nach ihrem Ermessen erforderliche Auskunft zu verlangen, und ist ein Jeder auf deshalb an ihn ergangene Aufforderung zur Auskunftsertheilung verpflichtet.

XIII. Die Reklamationsdeputation.

§ 95. Die Reklamationsdeputation entscheidet über Gesuche der Steuerpflichtigen um Erlaß oder Ermäßigung der in dieser Verordnung angeführten

Steuern und Abgaben und über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung derjenigen Steueransätze, welche als aus den Steuerrollen ausfallend bezeichnet sind.

Der Steuerkontroleur ist mit der Empfangnahme dieser Gesuche beauftragt und hat dieselben ohne Ausnahme in der nächsten Sitzung der Deputation zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat der Steuerkontroleur ein Verzeichnis der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen und das Verzeichnis mit seinen Bemerkungen der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 96. Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, sowie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften durch die Bremer Nachrichten bekannt machen.

§ 97. Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

§ 98. Die Reklamation ist schriftlich mit Anführung der Gründe, und wenn gegen die Veranlagung der Grund- oder Erleuchtungssteuer gerichtet, unter Beifügung der Steuerzettel einzubringen.

§ 99. Reklamationen gegen die Grundsteuer werden nur bis zum 1. Juli, diesen Tag eingeschlossen, Reklamationen gegen das erste Halbjahr der Erleuchtungssteuer nur bis zum 1. August, diesen Tag eingeschlossen, und gegen das zweite Halbjahr nur bis zum 1. November, diesen Tag eingeschlossen, angenommen. Wer eine Reklamation später einreicht, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reklamation erst nach Ablauf dieser Fristen eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

§ 100. Reklamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reklamanten nicht von der Zahlung der vor und bis zur Entscheidung verfallenden Abgaben. Eine Reklamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reklamirt wird, verfallen sind, wird nicht angenommen.

§ 101. Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reklamanten spricht, der Regel nach nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemand offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reklamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befinde, zu sehen. Dieselbe ist jedoch ermächtigt, wegen Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung der Erleuchtungs-, Wasser- und Hundesteuer zu bewilligen.

Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuerkontroleur ausgefertigt und von ihm dem Reklamanten zugesendet, sowie er auch dem Generalsteueramte diese Entscheidungen, sowie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

§ 102. Kein Reklamant darf zum zweiten Male aus dem nämlichen Grunde reklamiren; doch steht es ihm frei, nach vorgängiger Entrichtung der Abgabe auf Rückzahlung Klage gegen den Staat zu erheben.

§ 103. Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Steuerkontroleur und Steuerdirektor auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instruktion, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation zu ertheilen.

§ 104. Die Steuerpflichtigen können gegen die solchergestalt erfolgten Bestimmungen binnen vier Wochen, nachdem sie ihnen behändigt worden, den Rekurs an die Reklamationsdeputation (§ 95) nehmen. Geschieht dies binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten; jedoch bleibt ihnen auch in diesem Falle in Gemäßheit § 102 und unter der dort angegebenen Bedingung der gerichtliche Weg unbenommen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 21. März 1886.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 8.

Inhalt: Nr. XIV. Gesetz, betreffend Abänderung des § 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 1874, die Schließung der vorstädtischen Begräbnisplätze betreffend. S. 113. — Beilage 9. Bekanntmachung der Behörde für stadtbremische Krankenversicherung, betreffend Abänderung des Statuts für die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung. S. 114.

XIV. Gesetz, betreffend Abänderung des § 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 1874, die Schließung der vorstädtischen Begräbnisplätze betreffend.

Vom 28. März 1886.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 1874, die Schließung der vorstädtischen Begräbnisplätze betreffend, wird, soweit er den Besitzern von Grabstellen die Überführung von Leichen gestattet oder der Verwaltung vorschreibt, für die zu Eisenbahnzwecken abzutretenden Grabstellen des Herdenthorsbegräbnisplatzes Nr. 132—39, 154—60, 1257—72, 1286—1300, 1314—28, 1332—34, 1338—40, 1344—46, 1356—58, 1362—64, 1368—70, 1386—98, 1415—26, 1443—54, 1473—82, 1501—1510, 1529—38, 1542—44, 1548—50, 1554—56, 1566—68, 1572—74, 1578—80, 1603—8, 1631—36a, 1659—64a, 2013—28, 2040—56, 2080—85, 2109—14, 2396—2412, 2436—41, 3589—98, 3608—17, 3627—36, 3646—54, 3665—69, 3684—88, 3703—7, 3722—25, 3741—44, aufgehoben

Demgemäß ist die Überführung für diese Grabstellen verboten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 28. März 1886.

(Beilage 9.) Bekanntmachung der Behörde für stadtbremische Krankenversicherung, betreffend Abänderung des Statuts für die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung. (No. 72 der „Bremer Nachrichten" vom 13. März 1886.)

An Stelle der §§ 1, 5, 8, 9, 13, 17 und 19 des Statuts für die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung vom 15. November 1884 treten vom 1. April 1886 an folgende Bestimmungen:

§ 1.

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1) in Fabriken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschiffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, einschließlich der Flußfischerei,
3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,
4) in dem gesamten Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie in den sämtlichen Betrieben der Marine und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,

sind mit Ausnahme der in § 2 aufgeführten Personen gegen Krankheit zu versichern.

Diese Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Statuts gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth derselben ist bis auf weiteres festgesetzt:

auf 6 Mark 50 Pfg. als wöchentlicher Durchschnittspreis für Kost,
auf 1 Mark 50 Pfg. als wöchentlicher Durchschnittspreis für Logis.

§ 5.

Allen Personen, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt, wird, sofern sie im Bezirk der Stadt Bremen beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit von der Behörde für die stadtbremische Krankenversicherung Krankenunterstützung gewährt.

Von denselben erhebt die Behörde Krankenversicherungsbeiträge.

§ 8.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter ist bis auf weiteres festgesetzt:

1) für erwachsene männliche Arbeiter ..... auf 2 ℳ 50 ₰
2) „ „ weibliche „ ..... „ 1 „ 50 „
3) „ jugendliche männliche und weibliche Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre und für Lehrlinge „ 1 „ — „

§ 9.

Die zu erhebenden Versicherungsbeiträge betragen 1½ % des ortsüblichen Tagelohnes, mithin bis auf weiteres für

	erwachsene männliche Arbeiter	erwachsene weibliche Arbeiter	jugendliche Arbeiter und Lehrlinge
für den Tag.....	4 ₰	2½ ₰	1½ ₰
„ die Woche ...	24 „	15 „	9 „
„ den Monat...	100 „	60 „	40 „

§ 13.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeindekrankenversicherung zu entrichten sind, monatlich im voraus zu bezahlen.

Die Einzahlung hat für diejenigen Arbeitnehmer, für welche am ersten Tage des Monats die Zugehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung besteht, oder für welche sie in den ersten 15 Tagen des Monats beginnt, zu erfolgen in der ersten Hälfte des Monats an dem Distriktsbüreau desjenigen Polizeidistrikts, in welchem die Betriebsstätte des Arbeitgebers und, falls eine solche nicht vorhanden ist, die Wohnung desselben belegen ist. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 11) erfolgt ist.

Für Personen, welche in der zweiten Hälfte des Monats versicherungspflichtig werden, erfolgt die Zahlung der Beiträge im folgenden Monat.

Für Personen, für welche der monatliche Beitrag im voraus bezahlt ist, und welche im Laufe des Monats aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, oder einer der im § 11 genannten Kassen beitreten, wird der Beitrag für den übrigen Theil des Monats zurückerstattet.

Die Zurückerstattung erfolgt bei der nächsten Monatszahlung.

Die nachzuzahlenden und zurückzuerstattenden Beiträge sind gemäß § 9 mit 4 Pfg., 2½ Pfg. oder 1½ Pfg. für den Tag zu berechnen.

Sonn- und Festtage und diejenigen Tage, an welchen die genannten versicherungspflichtigen Personen wegen Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung bezogen haben, sind bei Berechnung der Tage in Abzug zu bringen.

Der Einzahlung der Beiträge ist ein Quittungsbogen nach dem beigefügten Schema (Anlage 2) ausgefüllt beizufügen.

Quittungsbogen in Buchform, für ein Jahr ausreichend, und eine Anzahl An- und Abmeldescheine, sowie die Bestimmungen dieses Statuts enthaltend, sind an den Distriktsbüreaus, zu 25 Pfg. das Stück, käuflich.

§ 17.

Anträge auf Krankenunterstützung sind mündlich an dem Distriktsbüreau desjenigen Polizeidistrikts zu stellen, in welchem die Betriebsstätte des Arbeitgebers und, falls eine solche nicht vorhanden ist, die Wohnung desselben belegen ist.

Für Personen, welche der Gemeindekrankenversicherung freiwillig beigetreten sind, ist das Distriktsbüreau desjenigen Polizeidistrikts zuständig, in welchem sie ihre Wohnung haben.

Über die Erkrankung ist eine schriftliche Krankheitsbescheinigung am Distriktsbüreau einzureichen. Die Bescheinigung ist von einem der Kassenärzte der Gemeindekrankenversicherung auszustellen, bei Gefahr im Verzuge durch jeden anderen approbirten Arzt. Wenn auf Anordnung oder mit Zustimmung des Distriktsvorstehers im einzelnen Falle statt des Kassenarztes ein anderer Arzt thätig wird, so ist dieser Arzt zur Ausstellung der Bescheinigung ermächtigt.

§ 19.

Die Distriktsvorsteher stellen Krankenunterstützungsscheine aus über Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arznei, Behandlung in einem hiesigen Krankenhause, und zahlen die wöchentlichen Krankengelder aus.

Die Krankenunterstützungsscheine sind während der Dauer der Krankheit wöchentlich bei dem Distriktsvorsteher einzureichen.

Vor der Einreichung hat der Kassenarzt auf demselben die Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit zu bescheinigen, es sei denn, daß der Erkrankte in einem hiesigen Krankenhause untergebracht ist.

Bremen, 11. März 1886.

Die Behörde für stadtbremische Krankenversicherung.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 9.

Inhalt: Nr. XV. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1886/1887. S. 117.

XV. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1886/1887.

Vom 31. März 1886.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Jahre 1886/1887 mit vier Prozent von Einkommen über neuntausend Mark, von Einkommen bis zu neuntausend Mark nach Maßgabe der gesetzlichen Scala erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Jahres 1886/1887 sollen zwei Prozent im August, zwei Prozent im November 1886 erhoben werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. und bekannt gemacht am 31. März 1886.

Ausgegeben am 31. März 1886. 21

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 10.

Inhalt: Nr XVI. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879. S. 119. — Nr. XVII. Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung eines Schiedsgerichts auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes. S. 125. — Nr. XVIII. Bekanntmachung, betreffend das Statut für den Rablinghauser Stauverband. S. 126.

XVI. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Vom 7. April 1886.

Der Senat bringt die nachstehenden, am 21. v. Mts. von dem Reichskanzler erlassenen Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 in Gemäßheit des § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 7. April 1886.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 2, „Außenseite" betreffend, erhält der Absatz I folgende anderweite Fassung:

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, bz. seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke 2c. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 3, 12, 13, 14 und 16.

2. Der § 11, „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" betreffend, wird, wie folgt, abgeändert:

1. Der Absatz I erhält nachstehenden Zusatz:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren, welche unter Nachnahme (§ 18) versandt werden, ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen, zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen, verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen, telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsorte ist die solcherweise getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Falle der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des § 39 Absatz III in Anwendung zu kommen haben.

2. Der Asatz III erhält folgende veränderte Fassung:

III. Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (Metallkugelpatronen, Metallschrotpatronen, Metallplatzpatronen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Metallpatronen müssen außerdem derart beschaffen sein, daß

weder ein Ablösen der Kugel, bz. ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Im § 11a, „dringende Packetsendungen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schluß des Absatzes I ist nachzutragen:

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

2. Im Absatz III ist statt der Worte: „außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut" zu setzen:

außer dem tarifmäßigen Porto.

3. Der Absatz IV ist zu streichen.

4. Der § 12, „Postkarten" betreffend, wird wie folgt abgeändert:

1. Im Absatz II tritt hinter dem Worte „Photographien" der Zusatz hinzu: und Postkarten mit angefügten Waarenproben.

2. Der bisherige Absatz III ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern III, IV, V, VI, VII und VIII.

3. Im Absatz V (bisher VI) kommt der letzte Satz „Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf." in Fortfall.

5. Im § 13, „Drucksachen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz IV ist der Satz „Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§ 12 Abs. III)" abzuändern in:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte" nicht tragen.

2. Im Absatz VII erhält hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein" die Stelle unter 1. folgende Fassung:

1. auf der Außenseite, die nach § 2 Absatz I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;

3. Der Absatz X erhält folgende veränderte Fassung:

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Absatz I entsprechende Drucksachen anzusehen;

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

6. Im § 15, „Einschreibsendungen" betreffend, ist im ersten Satze des Absatz I hinter den Worten: „Packete ohne Werthangabe" hinzuzufügen:
   — ausschließlich jedoch der dringenden Packete (§ 11 a) —

7. Im § 17, „Telegraphische Postanweisungen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:
   1. Im Absatz III ist statt der Worte: „Reichs-Telegraphenanstalt" zu setzen:
      , dem allgemeinen Verkehr dienenden Telegraphenanstalt.
   2. Im Absatz V sind die Angaben unter a zu streichen und die folgenden Sätze b, c, d mit bz. a, b, c zu bezeichnen; dementsprechend sind im letzten Satze die Worte: „unter a und b" bz. „unter c und d" abzuändern in:
      unter a bz. unter b und c.

8. Im § 18, „Postnachnahmesendungen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:
   1. Im Absatz I sind die Worte: „Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundert und fünfzig Mark einschließlich zulässig" abzuändern in:
      Postnachnahmen sind im Beirage bis zu vierhundert Mark einschließlich zulässig.
   2. Der Absatz II ist zu streichen; die folgenden Absätze erhalten dementsprechend die Nummern II bis VIII.

9. Im § 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, erhält der Absatz IX folgenden veränderten Eingang:

IX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief,

10. Im § 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten" betreffend, erhält der Absatz XII folgenden veränderten Eingang:

XII. Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

11. Im § 25, „Zeit der Einlieferung" betreffend, erhalten die Absätze III und IV folgende veränderte Fassung:

III. An Sonntagen und an allgemeinen (gesetzlichen) Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Nachmittags von 5 Uhr ab findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den in Bezug auf die Dienststunden an den Wochentagen geltenden Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

Ferner tritt als XII. Absatz neu hinzu:

XII. Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (Abs. XI) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen ebenfalls außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im § 11 a für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

12. Im § 29 erhalten die Absätze I bis V folgende veränderte Fassung:

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

I. Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages bz. der Begleitadresse ꝛc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert oder die Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender aus-

zuweisen (Abs. III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V. Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibebrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

13. Im § 32, „Bestellung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Zwischen Absatz VII. und VIII. ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

VII a. Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „einschließlich Bestellgeld frei" niederzuschreiben.

2. Im Absatz XIII sind die Angaben unter d, wie folgt abzuändern:

d) bei Zeitungen welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung 1 Mark.

14. Im § 34, „An wen die Bestellung geschehen muß" treten folgende Aenderungen ein:

1. Der zweite Satz des Absatzes I erhält folgende veränderte Fassung:

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll.

2) Am Schlusse tritt der folgende neue Absatz hinzu:

XI. Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- oder Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

15) Im § 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w." betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1) der erste Satz im Absatz I erhält nachstehende Fassung:

Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

2) im Absatz V erhalten die Angaben unter 1 folgenden veränderten Wortlaut:

1) wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat (§ 21);

16. Im § 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte" betreffend, sind unter VI im letzten Satze des ersten Absatzes die Worte: „die Zahlung verweigert oder" zu streichen.

17. Im § 43, „Verkauf von Postwerthzeichen" betreffend, erhält der Absatz IV folgende veränderte Fassung:

IV. Bei sämmtlichen Postämtern I. und II., sowie bei einzelnen Postämtern III. und Postagenturen, werden gestempelte Streifbänder mit dem Frankostempel zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 10 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 5 Pf. für je 10 Stück.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

von Stephan.

XVII. Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung eines Schiedsgerichts auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes.

Vom 7. April 1886.

In Gemäßheit des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) werden hierdurch die Namen und Wohnorte der Vorsitzenden und der Beisitzer des für die Betriebe der Mitglieder der **Norddeutschen**

Holz-Berufsgenossenschaft Sektion VI. zu Bremen*) errichteten Schiedsgerichts, sowie die Namen und Wohnorte der Stellvertreter dieser Mitglieder nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

Sitz des Schiedsgerichts	Namen und Wohnort			
	des Vorsitzenden	des stellvertretenden Vorsitzenden	der Beisitzer	der stellvertretenden Beisitzer
Bremen.	Raben, Polizeirat, Bremen.	Feldmann, Polizei-Assessor, Bremen.	1) Heinr. Papendieck, Contrescarpe 138, Bremen.	1) (ausgeschieden.)
				2) Joh. Heinr. Schäfer, Fehrfeld 39/40, Bremen.
			2) Nic. Dierksen, Nordstraße 43, Bremen.	1) Henr. E. Kriete, Hohethorstr. 36, Bremen.
				2) Herm. Bosse, Burg bei Bremen.
			3) Anton Eissing, Aschendorf bei Papenburg.	1) August Schrader, Lauterberg.
				2) Heinrich Janning, Recklinghausen.
			4) Heinr. Diedr. Konrad Schumacher, Vollmannsstr. 57, Bremen.	1) Friedrich Wehking, Bünde.
				2) Christel Bargmann, Metz bei Wilhelmshaven.

*) Die VI. Sektion Norddeutscher Holz-Berufsgenossenschaft umfaßt das Gebiet der freien Hansestadt Bremen, das Herzogthum Oldenburg, die Fürstenthümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Pyrmont, das hamburgische Amt Ritzebüttel, das braunschweigische Amt Thedinghausen und die Enklaven Rodenburg, Ostharingen und Oelsburg, sowie den preußischen Kreis Minteln, die preußischen Regierungsbezirke Münster und Minden und die preußische Provinz Hannover ohne den Regierungsbezirk Lüneburg und ohne die Enklaven Bodenwerder und Hohnstein.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 7. April 1886.

XVIII. Bekanntmachung, betreffend das Statut für den Rablinghauser Stauverband.

Vom 7. April 1886.

Der Senat bringt das Statut für den Rablinghauser Stauverband nach erfolgter Bestätigung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 7. April 1886.

Statut für den Rablinghauser Stauverband.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Eigenthümer (bei getheiltem Eigenthume die Untereigenthümer) der nachstehend bezeichneten, in der Feldmark **Rablinghausen** belegenen Grundfläche werden zu einer Bewässerungsgenossenschaft unter dem Namen **„Rablinghauser Stauverband"** behufs Herstellung und Unterhaltung der zur Füllung ihrer Gräben mit Ochtumwasser dienenden Anlagen vereinigt.

Die zum Stauverbande gehörige Grundfläche wird begrenzt durch die von Woltmershausen nach Lankenau führende Landstraße in der Strecke von der Lankenauer Feldmarksgrenze bis zur nördlichen Grenze von J. Lampe Witwe Grundstück, sodann durch die nördliche und südwestliche Grenze dieses Grundstücks, die nordwestliche Grenze von Lüder Vagt's Grundstück, den Dorfkampsweg bis zur Ströhmer Landstraße, die Ströhmer Landstraße bis zum Blockenwege, den Blockenweg bis zur Woltmershauser Feldmarksgrenze, diese letztere bis zur Ströhmer Feldmarksgrenze, endlich durch die Ströhmer und die Lankenauer Feldmarksgrenze; jedoch gehört außerhalb dieser Umgrenzung noch das Esch mit zum Verbande.

§ 2.

Gemeinschaftliche Anlagen sind der herzustellende Durchlaß durch den Alserdeich und alle nach der Entscheidung des Kreisausschusses über die Bewässerung dieses Stauverbandes vom 23. Dezember 1885 von demselben herzustellenden und zu unterhaltenden Anlagen.

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit befugt, die Herstellung neuer gemeinschaftlicher Anlagen zu beschließen und bestehende Anlagen, die bisher nicht gemeinschaftlich gewesen sind, für gemeinschaftlich zu unterhaltende zu erklären.

§ 3.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Verhältnis des Flächeninhalts seiner zu dem Verbande gehörigen Grundstücke Beiträge zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen zu zahlen.

§ 4.

Alles zum Verbandsgebiete gehörige Land, welches zu gemeinschaftlichen Anlagen des Verbandes gebraucht wird, ist, sobald die Abtretung von der Mitgliederversammlung beschlossen, und dieser Beschluß vom Kreisausschusse bestätigt ist, von den Eigenthümern gegen eine durch drei vom Landherrn ernannte Sachverständige festzusetzende Entschädigung an den Verband abzutreten.

§ 5.

Jeder Verbandsgenosse, welcher zum Vorsteher des Verbandes oder zu dessen Stellvertreter gewählt wird, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn er nicht entweder bereits sein sechzigstes Lebensjahr vollendet, oder in den letzten sechs Jahren das ihm angetragene Amt bekleidet hat, oder sonst erhebliche Gründe der Ablehnung für sich geltend machen kann. Über die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Kreisausschuß.

II. Von der Mitgliederversammlung.

§ 6.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied für je ein Hektar Grundfläche eine Stimme; dabei werden überschießende Beträge von wenigstens fünfzig Ar für ein Hektar, solche von weniger als fünfzig Ar nicht gerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß jedem Mitgliede wenigstens **eine** Stimme zusteht.

Das Stimmrecht kann in Person oder durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden. Als Bevollmächtigte sind nur volljährige Männer, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, zulässig.

§ 7.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen werden berufen, so oft der Vorsteher des Verbandes es für erforderlich erachtet, oder wenigstens fünf Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf antragen.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsteher des Verbandes oder dessen Stellvertreter.

§ 8.

Die Berufung der Versammlung erfolgt durch eine mindestens 48 Stunden vorher allen Mitgliedern zuzustellende schriftliche Einladung, die den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung und die Gegenstände der Berathung deutlich bezeichnen muß und vom Vorsteher des Verbandes zu unterzeichnen ist.

§ 9.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzer den Ausschlag.

Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

Wenn jedoch eine Versammlung durch Mangel der beschlußfähigen Stimmenzahl vereitelt worden ist, so können in der nächsten Versammlung, wozu alsdann unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Bestimmung geladen werden muß, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gültige Beschlüsse gefaßt werden.

§ 10.

Ueber einen in der Einladung zur Versammlung nicht bezeichneten Gegenstand kann nur dann in derselben Beschluß gefaßt werden, wenn derselbe mit mehr als der Hälfte aller, auch der nicht vertretenen Stimmen, für dringlich erklärt wird.

§ 11.

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist erforderlich:

1) zur Ausschreibung der Beiträge;
2) zur Aufnahme von Anleihen des Verbandes;
3) zur Wahl des Vorstehers des Verbandes oder seines Stellvertreters;
4) zur Zuschreibung der jährlichen Rechnung;
5) zur Herstellung neuer und Veränderung bestehender gemeinschaftlicher Anlagen, sowie zur Erklärung solcher Anlagen für gemeinschaftliche, die dies bisher nicht gewesen sind;
6) zur Abänderung des Verbandsstatuts;
7) zur Auflösung des Verbandes.

III. Vom Vorsteher des Verbandes.

§ 12.

Der Vorsteher des Verbandes und ein Stellvertreter desselben werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre in getrennten Wahlakten nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so wird die Wahl unter den zwei Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhalten haben, wiederholt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, sowohl bei der definitiven Wahl, als auch bei Bildung des engeren Wahlaufsatzes, das Loos.

Bis zu der alsbald vorzunehmenden Wahl eines Vorstehers ist der Gemeinde-Vorsteher von Rablinghausen mit der Wahrnehmung der Geschäfte desselben beauftragt.

§ 13.

Wählbar zum Vorsteher und zum Stellvertreter desselben sind alle volljährigen männlichen Verbandsgenossen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, ferner volljährige Söhne von Wittwen der Verbandsgenossen, die der elterlichen Stelle vorstehen, unter der gleichen Voraussetzung.

§ 14.

Dem Vorsteher liegt die Verwaltung aller Geschäfte des Verbandes und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung desselben ob.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen vom Vorsteher und dessen Stellvertreter unterschrieben sein, und zwar in den Fällen, in denen ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich ist, unter Anführung desselben.

§ 15.

Der Vorsteher und der Stellvertreter desselben bekleiden ihr Amt unentgeltlich. Dieselben haben Anspruch auf Entschädigung wegen ihrer Auslagen.

IV. Von der Aufsicht über den Verband.

§ 16.

Der Verband ist der Aufsicht des Kreisausschusses unterworfen. Der Kreisausschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Organe des Verbandes zur Erfüllung der ihnen nach diesem Statut obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 17.

Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich zu allen Beschlüssen über die im § 11 unter 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Gegenstände.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 11.

Inhalt: Nr. XIX. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung. S. 131. — XX. Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung eines Schiedsgerichts auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes. S. 131. — Beilage 10. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Benutzung und Reinhaltung der Bierschank-Vorrichtungen in der Stadt Bremen. S. 132.

XIX. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung.

Vom 22. April 1886.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß das für die Betriebe der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Bezirk der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Bremen errichtete Schiedsgericht, dessen Sitz und Zusammensetzung unterm 15. Dezember 1885 bekannt gemacht wurde (Gesetzblatt Seite 130), am 1. d. M. außer Wirksamkeit getreten ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 22. April 1886.

XX. Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung eines Schiedsgerichts auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes.

In Gemäßheit des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) werden hierdurch die Namen und Wohnorte der Vorsitzenden und der Beisitzer des für die Betriebe der Mitglieder der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft Sektion IV. zu Bremen*) errichteten Schiedsgerichts, sowie die Namen und Wohnorte der Stellvertreter dieser Mitglieder nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

*) Die IV. Sektion Hannoverscher Baugewerks-Berufsgenossenschaft umfaßt das Gebiet der freien Hansestadt Bremen, das Herzogthum Oldenburg und die Preußischen Regierungsbezirke Aurich und Stade.

Sitz des Schiedsgerichts	Namen und Wohnorte			
	des Vorsitzenden	des stellvertretenden Vorsitzenden	der Beisitzer	der stellvertretenden Beisitzer
Bremen.	Raben, Polizeirat, Bremen.	Feldmann, Polizei-Assessor, Bremen.	1) G. Bollmann jr., Richard-Wagnerstr. 15, Bremen.	1) H. Thölken, gr. Johannisstr. 211, Bremen.
				2) L. Precht, Buntenthorsstwg. 555, Bremen.
			2) Fr. Wachsmuth, Gertrudenstraße 27, Bremen.	1) J. H. Tiemann, Gertrudenstraße 31, Bremen.
				2) E. Schmidt, Düsternstraße 113, Bremen.
			3) Heinrich Rudloff, Brake.	1) Jan Boekholt, Leer.
				2) Ignatz Marschall, Emden.
			4) Johann Hörmann, Neu-Schönebeck.	1) Georg Hamann, Neubremen.
				2) N. Brüning, Ihlienworth.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 22. April 1886.

(Beilage 10.) Verordnung, betreffend die Benutzung und Reinhaltung der Bierschank-Vorrichtungen in der Stadt Bremen. (Nr. 110 der „Bremer Nachrichten" vom 20. April 1886.)

§ 1.

Vom 1. Januar 1887 ab darf das Bier in öffentlichen Schenklokalen nur direkt vom Faß oder aus Flaschen geschenkt werden.

Die Benutzung von Bierdruck-Einrichtungen ist nur nach vorab erwirkter schriftlicher Erlaubnis der Polizeidirektion gestattet.

Für den Fall dieser Erlaubnis ist der Schenkwirth den im § 2 angeführten Bestimmungen unterworfen.

§ 2.

Bestimmungen für die ausnahmsweise gestatteten Bierdruck-Einrichtungen:

1) Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse drücken, sowie die Anwendung von Spritzvorrichtungen beim Füllen der Gläser ist verboten.
2) Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft oder flüssige Kohlensäure benutzt werden.

Wird der Gebrauch von Bierdruckvorrichtungen, bei denen flüssige Kohlensäure als Druckmittel dient, beabsichtigt, so ist bei der Polizeidirektion vorab ein besonderer schriftlicher Antrag zu stellen, und sind alsdann die von der Polizeidirektion zu erlassenden besonderen Vorschriften maßgebend. Dem Antrage ist die Bescheinigung eines geeigneten Sachverständigen über die Prüfung der zur Aufnahme der flüssigen und gasförmigen Kohlensäure bestimmten Behälter beizufügen, aus welcher erhellen muß, daß Explosionsgefahr nicht vorliegt.

Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zugeführt werden, welcher seiner Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt. Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muß sie durch einen geeigneten Filtrir-Apparat geleitet werden. Die in letzterem befindliche Watte oder Salicyl-Watte muß mindestens allwöchentlich erneuert werden.

3) Zur Verhütung und Beseitigung von Verunreinigungen des bei Luftdruck-Apparaten zu benutzenden Windkessels ist zwischen demselben und der Luftpumpe ein Oelfänger einzuschalten, ferner in dem Windkessel eine in geeigneter Weise verschließbare Reinigungsöffnung anzubringen, und endlich behufs Verhinderung des Eintritts von Bierschleim in die Luftleitung am Schlund des Fasses oder in der Leitung ein Rückschlagsventil von einem der Leitung mindestens gleichen Rohrquerschnitt einzulegen.

4) Zur Regulirung des Drucks muß an der Ausschankstelle ein Manometer vorhanden sein, welches erkennen läßt, wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist. Mehr als ein und eine halbe Atmosphäre Überdruck ist nicht zulässig.

5) Die für die Aufnahme des Biers bestimmten Leitungsröhren sämmtlicher zum Abzapfen benutzten Druckvorrichtungen müssen einen inneren Durchmesser von mindestens einem Centimeter haben und dürfen nur aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltenden Zinn hergestellt sein. Bei vorhandenen Leitungen kann ein Durchmesser von mindestens 8 Millimeter ausnahmsweise zugelassen werden.

Die außer den Leitungsröhren zur vorübergehenden Aufnahme von Bier bestimmten Behälter der Druckvorrichtungen dürfen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, entweder nur aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltenden Zinn, oder aus in der inneren Fläche stark verzinntem Kupfer hergestellt sein.

Die Einschaltung einer Glasröhre zwischen Faß und Hahn ist zulässig; auch darf der sogenannte Stocher (das vom Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) aus verzinntem Messing bestehen. Die Einfügung von Gummi-Verbindungen ist untersagt.

Die zur Zuleitung von Luft dienenden Röhren können auch aus anderen Metallen als Zinn und Messing hergestellt sein. Sie müssen an ihrem Endpunkte außerhalb des Hauses in einen mit einer feinen Siebplatte versehenen Trichter auslaufen.

6) Jede Bierleitung, welche eine Gesamtlänge von mehr als einem Meter hat, ist mit einem sog. Kontrol-Rohrstück zu versehen, welches 0,5 m lang sein und so eingerichtet werden muß, daß die Anbringung amtlicher Plomben möglich und die jederzeitige Abnahme des Stücks durch die mit der Kontrole beauftragten Beamten gesichert ist. Modell und Zeichnung des Kontrolstückes ist an der Polizeidirektion einzusehen. Nähere Anweisung wegen Anbringung des Kontrolstückes bleibt im einzelnen Falle vorbehalten.

7) Die Bierdruck-Einrichtungen und insbesondere die zur vorübergehenden Aufnahme des Biers bestimmten Leitungsröhren und sonstigen Behälter derselben sind stets in reinem Zustande zu erhalten.

Jedem Inhaber einer Leitung wird es überlassen, auf welche Weise er die Reinigung derselben bewerkstelligen will. Empfohlen wird die Reinigung mittelst Durchleitens von gespanntem heißem Dampf.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer Bierdruck-Einrichtungen ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubnis in Benutzung hat,
2) wer Bierdruck-Vorrichtungen in Benutzung hat, welche den Bestimmungen des § 2 oder den von der Polizeidirektion erlassenen besonderen Vorschriften widersprechen,
3) wer bei dem Gebrauch oder der Reinigung der Bierdruck-Einrichtungen den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt,
4) wer die in § 2 unter 5 angeordneten Kontrolstücke oder die an denselben angebrachten polizeilichen Plomben unbefugter Weise entfernt oder beschädigt.

Bei wiederholter Straffälligkeit kann nach vorgängiger schriftlicher Androhung die Erlaubnis (§ 1, § 2 No. 2 Abs. 2) zurückgenommen werden.

Gegen diese Verfügung ist eine innerhalb acht Tage einzureichende Beschwerde an den Senat zulässig und zwar ohne aufschiebende Wirkung.

Bremen, den 17. April 1886.

Die Polizei-Direktion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 12.

Inhalt: Nr. XXI. Gesetz, betreffend die Verwaltung und Veräußerung der Gemeinheiten. S. 135. — Beilage 11. Bekanntmachung der Behörde für die stadtbremische Krankenversicherung, betreffend Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. S. 137. — Beilage 12. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend unbefugtes Befahren der Wege des Bürgerparks mit Lastfuhrwerken. S. 137.

XXI. Gesetz, betreffend die Verwaltung und die Veräußerung der Gemeinheiten.

Vom 28. Mai 1886.

Der Senat verordnet, im Einverständnis mit der Bürgerschaft, für das Landgebiet:

§ 1.

Die Nutzungsberechtigten einer Gemeinheit sind berechtigt und auf Verlangen eines unter ihnen verpflichtet, einen oder mehrere Verwalter der Gemeinheit für einen Zeitraum von sechs bis zwölf Jahren zu wählen.

§ 2.

Die Nutzungsberechtigten einer Gemeinheit sind berechtigt, mit Zustimmung des Kreisausschusses Regulative für die Benutzung derselben festzustellen und in denselben für Übertretung der darin enthaltenen Vorschriften von seiten eines Nutzungsberechtigten Geldstrafen bis zu dreißig Mark anzudrohen. Die Verhängung und Beitreibung dieser Geldstrafen nach Maßgabe des § 453 der Strafprozeßordnung und §§ 94 ff. des Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der Deutschen Prozeßgesetze und der Deutschen Konkursordnung, steht dem Landherrn zu. Der Kreisausschuß ist berechtigt, die Regulative auf Antrag Nutzungsberechtigter nach Anhörung der Verwalter der Gemeinheiten aufzuheben.

§ 3.

Die Nutzungsberechtigten einer Gemeinheit sind berechtigt, mit Zustimmung des Kreisausschusses dieselbe ganz oder teilweise zu veräußern, sofern nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 4.

Gültige Beschlüsse können von den Nutzungsberechtigten einer Gemeinheit nur in einer Versammlung gefaßt werden, zu welcher alle Nutzungsberechtigten durch die Verwalter, in deren Ermangelung durch den Gemeindevorsteher, schriftlich mindestens drei Tage vorher, bei Veräußerungen mindestens vierzehn Tage vorher, unter genauer Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Versammlung und der Gegenstände der Berathung, eingeladen sind. Ein Beschluß ist als gefaßt anzusehen, wenn diejenigen, welche dafür gestimmt haben, mehr als die Hälfte des Werthes der in der Versammlung vertretenen Nutzungsrechte vertreten. Diese Bestimmungen finden auch auf Wahlen Anwendung.

§ 5.

An Berathungen und Beschlüssen über die Veräußerung einer Gemeinheit oder eines Teils derselben nehmen die Inhaber der Berechtigungen, zu Deichen, Wegen oder Hauswarfen Material aus der Gemeinheit zu entnehmen, als solche nicht teil. Diese Berechtigungen werden durch die Veräußerung nicht berührt und gelten in Bezug auf dieselbe als Servituten.

§ 6.

Die Veräußerung einer Gemeinheit oder eines Teils derselben gilt nur dann als beschlossen, wenn diejenigen, welche dafür gestimmt haben, wenigstens zwei Drittel des Werthes der in der Versammlung vertretenen Nutzungsrechte, mit Ausschluß der im vorigen Absatz bezeichneten Berechtigungen, vertreten.

§ 7.

Im Zweifelsfalle entscheidet der Landherr, ob ein gültiger Beschluß oder eine gültige Wahl nach §§ 4 und 6 dieses Gesetzes zu stande gekommen ist. Gegen diese Entscheidung ist ein Rekurs an den Senat zulässig, welcher indes bei Meidung des Ausschlusses mit demselben von den Beteiligten innerhalb vierzehn Tage nach Bekanntmachung der landherrlichen Entscheidung zu Protokoll bei dem Landherrn anzumelden und innerhalb fernerer vierzehn Tage durch Einreichung einer Beschwerdeschrift an den Senat zu begründen ist. Gegen die vorstehend erwähnten Entscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 8.

Die §§ 24 und 25 des Gesetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitstheilungen im Landgebiet betreffend, vom 21. Mai 1873, finden auf die nach diesem Gesetze stattfindenden Abstimmungen und sonstigen Handlungen entsprechende Anwendung. Eine Restitution, insbesondere wegen Minderjährigkeit, findet dagegen nicht statt.

§ 9.

Wege- und Wasserzugsberechtigungen gelten nicht als Nutzungsrechte im Sinne dieser Vorschriften.

§ 10.

Der § 116 der Landgemeindeordnung vom 27. Dezember 1878 ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 28. Mai 1886.

(Beilage 11.) Bekanntmachung der Behörde für stadtbremische Krankenversicherung, betreffend Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. (No. 90 der „Bremer Nachrichten" vom 31. März 1886.)

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter wird in Gemäßheit des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes und des § 2 der Bremischen Ausführungsverordnung vom 8. Mai 1884 vom 1. April d. J. an bis auf weiteres festgesetzt:

1) für erwachsene männliche Arbeiter auf ..... ℳ 2,50
2) „ „ weibliche „ „ ..... „ 1,50
3) „ jugendliche männliche und weibliche Arbeiter bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre und für Lehrlinge auf ..... „ 1,—

Bremen, den 30. März 1886.

Die Behörde für stadtbremische Krankenversicherung.
Schultz.

(Beilage 12.) Verordnung. (Nr. 119 der „Bremer Nachrichten" vom 1. Mai 1886.)

Das unbefugte Befahren der Wege des Bürgerparks mit Lastfuhrwerken ist verboten.

Die den Verkehr mit den Wirthschaften im Bürgerparke vermittelnden Lastfuhrwerke haben die von der Parkverwaltung vorgeschriebenen Wege zu benutzen.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 30. April 1886.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 13.

Inhalt: Nr. XXII. Verordnung, betreffend die zum Passagier- oder Fährdienst auf der Weser von Bremischen Hafen- oder Landeplätzen aus benutzten Fahrzeuge. S. 139. — Beilage 13. Landherrliche Verordnung, betreffend das Segeln auf dem Fußgraben. S. 140.

XXII. Verordnung, betreffend die zum Passagier- oder Fährdienst auf der Weser von Bremischen Hafen- oder Landeplätzen aus benutzten Fahrzeuge.

Vom 5. Juni 1886.

Der Senat verordnet:

§ 1.

In Fahrzeugen, welche zum Passagier- oder zum Fährdienst auf der Weser von Bremischen Hafen- oder Landeplätzen aus benutzt werden, darf zur Beförderung nicht mehr als die polizeilich für sie vorgeschriebene Zahl von Personen aufgenommen werden.

§ 2.

Während des Dienstes ist diese Zahl (§ 1) in deutlicher Schrift von den Dampfern an einer für jedermann leicht sichtbaren Stelle an Bord, von den übrigen Fahrzeugen an der inneren und äußeren Seite des Randes zu führen.

§ 3.

Übertretungen obiger Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Mark oder mit Haft, und zwar Übertretungen des § 2 an den Eigentümern und Führern der Fahrzeuge, gestraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 5. Juni 1886.

(Beilage 13.) Landherrliche Verordnung, betreffend das Segeln auf dem Kuhgraben. (Nr. 145 der Bremer Nachrichten vom 27. Mai 1886.)

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses:

Es ist verboten, in der Zeit vom 15. Juni bis zum 1. August auf der Strecke des Kuhgrabens von der Achterstraße bis zum Mittelwege zu segeln. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 24. Mai 1886.

Der Landherr:
Gröning.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 14.

Inhalt: Nr. XXIII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880. S. 141.

XXIII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Vom 29. Juni 1886.

Der Senat bringt die nachstehende, am 11. Juni d. J. von dem Reichskanzler erlassene Verordnung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 13. Juni 1880, welche am 1. Juli d. J. in Kraft tritt, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 29. Juni 1886.

Abänderungen

der

Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Die auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 13. August 1880 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 3, „Dienststunden der Telegraphenanstalten" betreffend, ist hinter dem vorletzten Satze, welcher mit den Worten „8 Uhr Morgens" endigt, folgender Zusatz einzuschalten:

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl dieser Anstalten beschränkter Dienst abgehalten.

2. Im § 4, „Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können" betreffend, ist im Absatz I hinter den Worten „durch die Post befördert werde" der Satz einzufügen:

Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen.

3. Im § 5, „Eintheilung der Telegramme" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Im Absatz IV ist

a) der Satz: „Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III) angehören" zu streichen und dafür zu setzen:

Die Telegramme dürfen nur der deutschen, englischen, spanischen, französischen, italienischen, niederländischen, portugiesischen und lateinischen Sprache angehörige Wörter von höchstens 10 Buchstaben enthalten. Jedes Telegramm kann aus allen vorerwähnten Sprachen entnommene Wörter enthalten. Auch dürfen in dem Texte der in verabredeter Sprache abgefaßten Telegramme eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten sein. In diesem Falle müssen die Stellen in verabredeter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden.

b) am Schlusse hinter den Worten „einer Prüfung zu unterziehen" hinzuzufügen:

und die Rechtmäßigkeit der benutzten Wörter festzustellen.

2. Im Absatz V ist unter a statt der Worte „geheimen Buchstaben" zu setzen:

aus Buchstaben mit geheimer Bedeutung.

3. Der Absatz VI erhält folgende veränderte Fassung:

VI Der Text der in chiffrirter Sprache abgefaßten Telegramme darf eine oder mehrere Stellen in offener Sprache enthalten. In diesem Falle müssen die Stellen in chiffrirter Sprache zwischen Klammern gesetzt werden, welche dieselben von dem vorhergehenden oder nachfolgenden Text in offener Sprache scheiden. Der chiffrirte Text muß ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets oder ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

4. Im § 6, „Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse des Absatzes I ist nachzutragen:

Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig.

2. Zwischen Absatz V und VI ist nachstehender neue Absatz einzuschalten:

Va Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung oder zu ge-

wissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart bz. die Gebühr dafür eingezahlt hat.

3. Im Absatz VI sind die Angaben hinter den Worten „folgende Abkürzungen gebraucht werden", wie folgt zu ergänzen:

(D) für „dringendes Telegramm",
(ST) für „gebührenpflichtiges Diensttelegramm",
(RP) für „Antwort bezahlt",
(RPD) für „dringende Antwort bezahlt",
(TC) für „verglichenes Telegramm",
(CR) für „Empfangsanzeige",
(FS) für „nachzusenden",
(PP) für „Post bezahlt",
(PR) für „Post eingeschrieben",
(XP) für „Eilboten bezahlt",
(EP) für „Estafette bezahlt",
(RO) für „offen zu bestellendes Telegramm".

5. Im § 8, „Wortzählung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Am Schlusse der Angaben unter c ist nachzutragen:

Es werden jedoch die Namen der Bestimmungsanstalt und des Bestimmungslandes, aber nur in der Telegramm-Aufschrift, ohne Rücksicht auf die Zahl der gebrauchten Buchstaben als je ein Wort gezählt, (z. B. Reußgreiz, Frankfurtmain, Wüstewaltersdorfbzbreslau) unter der Bedingung, daß diese Namen so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen.

2. Unter f sind im zweiten Satze an Stelle der zu streichenden Angaben:

„Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen" die Worte:

Namen von Schiffen

zu setzen.

3. Unter l sind im ersten Satze die Worte:

sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache

zu streichen.

Ferner ist hinter den Worten „unter c bis f entsprechend gezählt" einzufügen:

Die Wörter in zulässiger verabredeter Sprache dürfen nach den im Absatz IV des Paragraphen 5 gegebenen Regeln höchstens 10 Buchstaben enthalten.

4. Am Schlusse ist nachzutragen:

n) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

6. Im § 9, „Gebühren für gewöhnliche Telegramme" betreffend, erhalten die Absätze I und II folgende veränderte Fassung:

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 6 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 60 Pfennig erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

7. Im § 10, „Dringende Telegramme" betreffend, erhält der zweite Satz folgenden veränderten Wortlaut:

Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 18 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von ℳ 1,80 bz. von 90 Pfennig erhoben (vergl. § 9).

8. Im § 11, „Bezahlte Antwort" betreffend, werden die Absätze I, II und IV wie folgt, abgeändert:

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II Für das vorauszubezahlende Antworttelegramm wird, wenn der Aufgeber die für die Antwort bezahlte Wortzahl nicht angegeben hat, die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so hat der Aufgeber den vor der Aufschrift niederzuschreibenden Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(R P)" durch die Angabe der vorausbezahlten Wortzahl zu ergänzen; z. B. „18 Wörter Antwort bezahlt" oder „(R P 18)." Der Aufgeber eines Telegramms mit mehreren Aufschriften, welcher die von den Empfängern seines Telegramms verlangte Antwort bezahlen will, hat vor die Angabe jedes einzelnen Empfängers, dessen Antwort er vorausbezahlt, den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(R P)" zu setzen. Wenn der Aufgeber eine dringende Antwort bezahlen will, so hat er den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder (R P D)" vor der Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

IV Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet nicht statt.

9. Im § 12, „Verglichene Telegramme" betreffend, erhält der zweite Satz des Absatzes I folgenden veränderten Wortlaut:

In diesem Falle hat er vor der Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(T C)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

Ferner ist im Absatz II statt der Angabe „gleich der Hälfte" zu setzen:

gleich einem Viertel

10. Im § 13, „Empfangsanzeigen" betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I nachzutragen:

Er hat in diesem Falle vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige bezahlt" oder „(C R)" zu schreiben.

11. Im § 16, „Vervielfältigung von Telegrammen" betreffend, erhält der Absatz II hinter den Worten „in die Wortzahl eingerechnet werden"; folgende veränderte Fassung:

für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern eine Gebühr von je 40 Pfennig mehr erhoben. In dieser Berechnung erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Aufschrift besonders festgestellt.

12. Im § 17, „Weiterbeförderung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der Absatz III erhält bis zu den Worten „1. für Telegramme", folgende anderweite Fassung:

III Telegramme, welche die Angabe „Post" vor der Aufschrift enthalten und demgemäß mit der Post weiterbefördert, oder welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt in der Regel ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(P R)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

In Folge der Einschaltung dieser neuen Ausnahme sind die beiden bisher mit Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen unter 2 und 3 aufzuführen.

2. Am Schlusse treten folgende neue Absätze hinzu:

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter V gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

13. Im § 20, „Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen" betreffend, sind im zweiten Satze des Absatzes I die Worte „bezahlte Antwort" zu streichen; ferner ist im zweiten Satze des Absatzes II statt „brieflich" zu setzen:

mittels unfrankirten Briefes.

14. Im § 21, „Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt" betreffend, ist im Absatz III

1. hinter den Worten „Die ankommenden Telegramme werden" einzuschalten:

nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges, und zwar;

2. am Schlusse hinter den Worten „Beschleunigung zugeführt" der Vermerk hinzuzufügen:

(Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. § 17 VII).

15. Im § 22, „Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt" betreffend, erhält der Absatz IV bis zu den Worten „insofern der Empfänger" nachstehende anderweite Fassung:

IV Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, an die Dienerschaft, Haus- oder Wirthsleute oder an den Thürhüter des Gasthofes bz. des Hauses zu bestellen.

16. Der § 25, „Berichtigungstelegramme" betreffend, wird wie folgt abgeändert:

I Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms auf Antrag des

Aufgebers oder des Empfängers zwischen zwei Telegraphenanstalten gewechselt werden, sind Dienfttelegramme, für welche der Antragsteller die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat.

II Der Aufgeber oder der Empfänger eines jeden Telegramms kann innerhalb einer Frist von 72 Stunden nach der Aufgabe bz. Ankunft die Richtigstellung ihm etwa zweifelhaft erscheinender Wörter fordern. Er hat die folgenden Beträge zu hinterlegen:

a) wenn das Verlangen vom Aufgeber ausgeht, den Preis eines Telegramms, welches die Zahl der zu wiederholenden Wörter enthält, ferner den Preis für die Antwort, wenn er eine solche verlangt;

b) wenn das Verlangen vom Empfänger ausgeht, 1. den Preis des Telegramms, welches den Antrag stellt, 2. den Preis eines Telegramms für die Antwort.

III Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung unzweifelhaft erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird derjenige Gebührenantheil nicht erstattet, welcher der Anzahl der Wörter entspricht, die im Antrags- und Antwortstelegramm gebraucht worden sind, um die Wiederholung der im ursprünglichen Telegramm richtig gegebenen Wörter zu erlangen.

Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1886 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 15.

Inhalt: Nr. XXIV. Gesetz, betreffend Zusätze zur Notariatsordnung. S. 149. — XXV. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 23 des Statuts des Deichverbandes für das Niedervieland. S. 150. — Beilage 14. Bekanntmachung der Behörde für stadtbremische Krankenversicherung, betreffend Abänderung des Statuts für die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung. S. 150. Beilage 15. Bekanntmachung der Polizeidirektion, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe. S. 151. — Beilage 16. Landherrliche Verordnung, betreffend das Befahren der Blockländer Landstraße. S. 153.

XXIV. Gesetz, betreffend Zusätze zur Notariatsordnung.

Vom 4. August 1886.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der § 14 der Notariatsordnung erhält den nachfolgenden Zusatz:

4) Die Protokollführung in Versammlungen von Vereinen, Gesellschaften und Genossenschaften und in Sitzungen der Vorstände, Aufsichtsräthe, Verwaltungsräthe oder sonstigen Organe derselben.

§ 2.

Dem § 47 der Notariatsordnung wird als § 47a die nachfolgende Bestimmung hinzugefügt:

Die Ernennung zum Notar ist vom Senat zurückzunehmen, wenn der Notar den Wohnsitz innerhalb des Bezirks, für welchen er ernannt ist, oder wenn der für den Bezirk des Amtes Vegesack ernannte Notar seinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Bremen aufgiebt. Die Ernennung kann vom Senat nach erstattetem Gutachten des Amtsgerichts zurückgenommen werden, wenn der Notar infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder demselben auf Grund des § 711 der Civilprozeßordnung die Leistung des Offenbarungseides auferlegt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 30. Juli und bekannt gemacht am 4. August 1886.

XXV. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 23 des Statuts des Deichverbandes für das Niedervieland vom 15. November 1876.

Vom 4. August 1886.

Der Senat bringt den durch obrigkeitlich bestätigten Beschluß des Deichamts abgeänderten § 23 des Statuts des Deichverbandes für das Niedervieland hiermit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. Juli und bekannt gemacht am 4. August 1886.

Statut des Deichverbandes für das Niedervieland.

§ 23.

Das Rechnungsjahr des Deichverbandes läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

(Beilage 14.) Bekanntmachung der Behörde für stadtbremische Krankenversicherung, betreffend Abänderung des Statuts für die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung. (No. 184 der Bremer Nachrichten vom 6. Juli 1886).

An Stelle des § 1 des Statuts für die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung vom 15. November 1884, abgeändert durch die Bekanntmachung vom 11. März 1886, treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind,

1) in Fabriken, beim Eisenbahn- und Binnen-Dampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten;
2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, einschließlich der Flußfischerei;
3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht;
4) in dem gesamten Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Verwaltungen, sowie in den sämtlichen Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
5) in dem Baggereibetriebe;

6) in den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieben, sowie in dem Gewerbebetriebe des Schiffziehens (Treidelei);
7) in den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieben;
8) in dem Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;

sind mit Ausnahme der in § 2 aufgeführten Personen gegen Krankheit zu versichern.

Diese Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Statuts gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist bis auf weiteres festgesetzt:

auf 6 Mark 50 Pf. als wöchentlicher Durchschnittspreis für Kost,
auf 1 Mark 50 Pf. als wöchentlicher Durchschnittspreis für Logis.

Bremen, den 5. Juli 1886.

Die Behörde für stadtbremische Krankenversicherung.

(Beilage 15.) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe. (No. 189 der Bremer Nachrichten vom 11. Juli 1886.)

Nachdem der Bundesrath auf Grund des § 1, Abs. 8, des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 beschlossen hat, daß

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler), Einsetzer-, Schlosser oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, mit der Wirkung vom 1. Januar 1887 an für versicherungspflichtig zu erklären

sind, und das Reichsversicherungsamt nach Maßgabe des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes eine Anmeldefrist

bis zum 1. September 1886 einschließlich

festgesetzt hat, werden die Unternehmer der vorstehend aufgeführten im Bezirk der Stadt Bremen vorhandenen Betriebe hierdurch aufgefordert, binnen obiger Frist die Anmeldung bei der Polizeidirektion, und zwar

an demjenigen Distriktspolizeibureau, in welchem die Betriebsstätte, oder, in Ermangelung einer solchen, die Wohnung des Betriebsunternehmers sich befindet,

zu bewirken.

Formulare zur Anmeldung nach untenstehendem Schema werden unentgeltlich an jedem Distrikspolizeibureau abgegeben.

Die Anmeldepflicht erstreckt sich nicht auf die Unternehmer von Betrieben, welche auf Grund des § 1, Abs. 3 und 4, des Unfallversicherungsgesetzes als Betriebe mit Motoren oder mit mindestens zehn Arbeitern der Baugewerksberufsgenossenschaft bereits angehören.

Die betheiligten Betriebsunternehmer werden darauf aufmerksam gemacht, daß derjenige, welcher die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September d. J. bewirkt, hierzu nach § 11, Abs. 3, des Gesetzes durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden kann.

Bremen, den 10. Juli 1886.

Die Polizeidirektion.

Formular für die Anmeldung.

Staat: freie Hansestadt Bremen.

Bezirk: die Stadt Bremen.

Anmeldung auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name (Firma) des Unternehmers	Gegenstand des Betriebes*)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen**)	Bemerkungen

Bremen, den 1886.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

**) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

(Beilage 16.) Landherrliche Verordnung, betreffend das Befahren der Blockländer Landstraße. (No. 167 der Bremer Nachrichten vom 19. Juni 1886).

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreis-Ausschusses:

Es ist bis auf weiteres verboten, auf der Schlackenbahn auf dem Blockländer Deich von Wasserhorst bis zum Kreuzdeich mit Wagen von weniger als 10 cm Felgenbreite Lasten von mehr als 1000 kg, und mit Wagen von einer Felgenbreite von 10 cm und darüber Lasten von mehr als 1500 kg zu fahren.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 16. Juni 1886.

Der Landherr.
Gröning.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 16.

Inhalt: Nr. XXVI. Proklam, betreffend die Sedanfeier. S. 155.

XXVI. Proklam, betreffend die Sedanfeier.

Vom 8. August 1886.

Unter Erinnerung an das Gesetz vom 9. Juli 1876, durch welches der zweite September als Jahrestag von Sedan für einen allgemeinen Feiertag erklärt ist, verordnet der Senat:

Am Donnerstag, den 2. September d. J., sollen in allen Kirchen des Bremischen Staats Vormittags um 7 Uhr, sowie um die Mittagszeit, jedesmal eine Stunde lang, die Glocken geläutet werden; in der Stadt Bremen erfolgt das zweite Geläute unmittelbar nach Beendigung der auf dem Markte stattfindenden Feier.

Um 9 Uhr Vormittags sollen der Feier des Tages entsprechende Gottesdienste, und zwar für die evangelische Bevölkerung der Stadt Bremen in der Domkirche, im übrigen in den Kirchen der einzelnen Gemeinden abgehalten werden.

Nach beendigtem Gottesdienste sollen in den Kirchen die Becken zum Besten der Kaiser-Wilhelmstiftung für deutsche Invaliden ausgestellt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 8. August 1886.

Ausgegeben am 8. August 1886. 30

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 17.

Inhalt: XXVII. Verordnung, betreffend die Feier des diesjährigen Dank- Buß- und Bettags. S. 157. — Beilage 17. Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend die Tanzbelustigungen in der Stadt Bremerhaven S. 158. Beilage 18. Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend den Milchhandel in Bremerhaven. S. 158.

XXVII. Verordnung, betreffend die Feier des diesjährigen Dank-, Buß- und Bettags.

Vom 12. September 1886.

Da am Mittwoch, den 22. d. M., der allgemeine Dank-, Buß- und Bettag eintritt, so sieht der Senat sich bewogen, an die deshalb bestehenden Anordnungen zu erinnern, damit auch im gegenwärtigen Jahre diese Feier würdig begangen werde.

Nachdem mit allen Kirchenglocken am Dienstag, nachmittags von 4 bis 5 Uhr, das Fest eingeläutet worden, wird an dem Feiertage selbst in allen Kirchen des Bremischen Staatsgebiets der Gottesdienst zu der gewöhnlichen Zeit stattfinden. Nachmittags von 4 bis 5 Uhr wird abermals mit allen Kirchenglocken geläutet.

Auch an diesem Tage wird sich dem christlichen Wohlthätigkeitssinn eine Gelegenheit darbieten, der Dürftigen besonders eingedenk zu sein. Zu diesem Zwecke werden in den Kirchen der Stadt die Becken zum Besten des hiesigen Armenhauses ausgestellt werden, auch in den Kirchen der Hafenstädte und des Landgebiets die Gaben zum Besten der Armen jeder Gemeinde in Empfang genommen werden.

Endlich finden die bestehenden Vorschriften, nach welchen an diesem Tage jede lärmende Beschäftigung untersagt ist und bis 3 Uhr nachmittags kein öffentlicher Verkehr und Gewerbsbetrieb stattfinden darf, auch im gegenwärtigen Jahre ihre Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 12. September 1886.

(Beilage 17.) Verordnung, betreffend die Tanzbelustigungen in der Stadt Bremerhaven. (No. 227 der Bremer Nachrichten vom 18. August 1886.)

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Amt:

1) Tanzbelustigungen, mit Ausnahme der im § 4 gedachten Privatbälle, dürfen in Bremerhaven ohne Genehmigung des Amts nicht veranstaltet werden. In betreff derselben sind die vom Amte bei Erteilung der Genehmigung vorgeschriebenen Anordnungen zu beachten.
2) Die Erlaubnis ist spätestens am Vormittage des Tages, an welchem die Tanzbelustigung stattfinden soll, und wenn dieser Tag ein Sonntag oder Festtag ist, an dem nächstvorhergehenden Arbeitstage unter Bezeichnung des Lokals und des Veranstalters schriftlich zu beantragen.
3) Übertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

   Außerdem ist das Amt befugt, die nicht erlaubte, oder den erteilten Vorschriften nicht entsprechende Tanzbelustigung zu schließen. Strafbar sind der Veranstalter der Tanzbelustigung und der Wirth, in dessen Lokal sie stattfindet.
4) Auf Privatbälle finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Bremerhaven, den 12. August 1886.

Hansestadt Bremisches Amt.
Pohl.

(Beilage 18.) Verordnung, betreffend den Milchhandel in Bremerhaven. (No. 227 der Bremer Nachrichten vom 18. August 1886.)

Mit Genehmigung des Senats verordnet das unterzeichnete Amt:

Die Aufbewahrung und der Verkauf von Milch durch Händler darf nur unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften geschehen:

§ 1. Wer in Bremerhaven einen Milchhandel treiben will, hat dies dem unterzeichneten Amte unter Bezeichnung der Räume, welche zur Aufbewahrung und zum Verkauf der Milch benutzt werden sollen, anzuzeigen. Von der Aufgabe des Geschäfts ist dem Amte ebenfalls Anzeige zu machen.

Die Milchverkaufsstellen sind durch ein Schild oder eine Inschrift für jedermann kenntlich als solche zu bezeichnen.

§ 2. Alle Gefäße zum Aufbewahren, zum Transport und zum Messen von Milch müssen aus Holz, Zinn, Thon, Porzellan, Glas, verzinntem Kupfer oder verzinntem Eisenblech bestehen.

Aufbewahrungs- und Transportgefäße müssen mit einem dichtschließenden Deckel versehen sein.

Krähne, aus welchen Milch verzapft werden soll, müssen aus Zinn oder gut verzinntem Kupfer oder aus Messing bestehen.

§ 3. Die Reinigung der Milchgefäße hat durch Ausbrühen mit heißem Wasser und demnächstiges Austrocknen mit sauberen — nur zu diesem Zwecke zu verwendenden — Tüchern zu geschehen.

§ 4. Alle Räume, welche für die Aufbewahrung oder den Verkauf von Milch bestimmt sind, oder hierzu benutzt werden, müssen stets sauber gehalten und gut gelüftet werden.

Dieselben dürfen nicht in der Nähe von Schlaf- und Krankenzimmern, von Bedürfnisanstalten und ähnlichen Anlagen liegen.

§ 5. Falls in dem Hause eines Händlers ansteckende Krankheiten herrschen, dürfen solche Personen, welche mit dem Kranken in Berührung kommen, weder mit der Behandlung der Milch, noch mit dem Verkauf, noch sonstwie mit derselben beschäftigt werden.

Wenn Milchkühe erkranken, so ist dem Medizinalamte sofort Anzeige zu machen. Den in Bezug auf solche erkrankte Thiere vom Medizinal-Amte getroffenen Anordnungen ist sofort und in allen Teilen Folge zu leisten.

§ 6. Zum Verkauf in hiesiger Stadt werden nur zugelassen:

1) Milch (volle Milch),
2) abgerahmte Milch (Magermilch),
3) Rahm,
4) Buttermilch,
5) sogenannte dicke Milch.

Vom Verkauf ausgeschlossen ist die sogenannte Halbmilch (Mischung von entrahmter und voller Milch).

§ 7. Jeder Milchverkäufer ist verpflichtet, die verschiedenen Milchsorten — volle Milch, abgerahmte Milch (Magermilch) 2c. — dem Käufer gegenüber ausdrücklich zu bezeichnen.

An den Gefäßen, aus welchem der Verkauf der Milch stattfindet, sowie an den Transportgefäßen ist an einer sichtbaren Stelle des Gefäßes selbst (nicht auf dem Deckel) ein befestigtes Schild anzubringen, auf welchem die Bezeichnung des Inhalts (ganze — abgerahmte Milch) deutlich angegeben ist.

§ 8. Veränderungen der zum Verkauf bestimmten Milch — zu welchem Zwecke sie auch geschehen möge — insbesondere der Zusatz von Wasser, sind verboten.

Das Gleiche gilt von Zusätzen, wie Mehl, Dextrin, Zucker und Conservirungsmitteln, wie kohlensaures Natron, Salicylsäure, Borsäure oder deren Salzen 2c.

§ 9. Der Verkauf von bitterer, schleimiger, blauer oder rother Milch oder von sogenannter Biestmilch (Colostrum-Milch), welche kurz vor und bis zum Ablauf von fünf Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, sowie der Milch von kranken Thieren, sobald es sich nicht um eine solche rein äußerliche Krankheit handelt, bei der die Thiere nicht mit Medizin behandelt werden, ist verboten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden — insoweit nach den Gesetzen, insbesondere dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, nicht eine höhere Strafe verwirkt ist — mit Geldstrafe bis zu sechzig ℳ oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft. Bei der Untersuchung als ungenügend oder gefälscht befundene Milch kann eingezogen und vernichtet werden, die bei den Untersuchungen gefundenen Resultate können veröffentlicht werden.

Dem Amte steht die Befugnis zu, die vorgeschriebenen Maßregeln auf Kosten des Säumigen zur Ausführung bringen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung der als ungenügend oder gefälscht befundenen Milch hat der Händler zu tragen.

§ 11. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2, § 2, 3, 5 Abs. 1, § 6, 7, 8, 9, 10 finden auch auf die außerhalb der Stadt wohnenden Milchhändler, welche innerhalb derselben Milch verkaufen, Anwendung.

Bremerhaven, den 12. August 1886.

Das Medizinal-Amt.
Pohl.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 18.

Inhalt: Nr. XXVIII. Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung. S. 161. — Beilage 19. Landherrliche Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der neuen Landstraße in Burg und Grambkermoor. S. 172. — Beilage 20. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend den Verkauf von Feuerwerkskörpern. S. 173. — Beilage 21. Verordnung des Amts Vegesack, betreffend die Benutzung und Reinhaltung der Bierschank-Vorrichtungen. S. 173. —

XXVIII. Verordnung, betreffend die Landlieferung von Pferden im Falle der Mobilmachung.

Vom 12. Oktober 1886.

Der Senat bringt das folgende Reglement unter Aufhebung des am 5. März 1876 publizirten Reglements hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Pferde-Aushebungs-Reglement.

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§ 1.

Zur Erhaltung einer Übersicht über den Pferdebestand im Bremischen Staat finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Reichs-Viehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung des Senats Vormusterungen der sämtlichen Pferde durch die Vormusterungskommission statt.

Die Vormusterungskommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier und einem Mitgliede der Senatskommission für die Landlieferung von Mobilmachungspferden oder einem besonders ernannten Civilkommissar als Stellvertreter desselben gebildet.

§ 2.

Die Senatskommission bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterung abgehalten wird.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht

zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung, und zwar an verschiedenen Orten, abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

§ 3.

Die Senatskommission hat diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Pferdebesitzer zu bringen.

Dabei ist zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen (§ 13) sind zur Teilnahme an der Vormusterung einzuladen.

Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder wird für dieselben damit nicht begründet.

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termin seine sämtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme:

a. der Fohlen unter vier Jahren,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind, oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind. In den unter c und d aufgeführten Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Außerdem ist die Senatskommission befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 5.

Die Gemeindevorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angiebt. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der

zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§ 6.

Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§ 7.

Über das Ergebnis der Vormusterung hat die Kommission eine Übersicht nach dem anliegenden Schema A 1 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem Generalkommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar der Senatskommission ein. Anlage A 1.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 8.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Teile derselben hat der bremische Staat den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes auf ihn repartirten Bedarf an Mobilmachungspferden in natura zu stellen.

§ 9.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nötigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen. Anlage B.

§ 10.

Die Senatskommission für die Landlieferung von Mobilmachungspferden verteilt die vom bremischen Staate zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§ 11.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird der gesamte nach § 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwert wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen der Senatskommission und des kommandirenden Generals bleibt es überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder teilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§ 12.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes ist der Bremische Staat in Musterungsbezirke zu teilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in demselben erfolgt durch die Senatskommission für die Landlieferung von Mobilmachungspferden.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§ 23), in der Regel nicht zu wählen.

§ 13.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Senatskommission eine Musterungskommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat die Senatskommission jeder Musterungskommission einen Tierarzt beizuordnen.

§ 14.

Die Wahl der Mitglieder der Musterungskommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch die Senatskommission mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Bewohnern des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge der Senatskommission und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§ 15.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, der Senatskommission bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§ 16.

Den Mitgliedern der Musterungskommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen an Diäten täglich neun Mark und, sofern sie zu reisen haben, Fuhrkosten im Betrage von dreizehn Pfennigen für das Kilometer und drei Mark für Ab- und Zugang bei Dampfschiff- und Eisenbahnverbindungen, sonst aber von vierundfünfzig Pfennigen für das Kilometer gewährt.

Die den Musterungskommissionen beizuordnenden Tierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§ 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungskommission (§ 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§ 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß § 11 aus.

§ 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls teilt die Senatskommission dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungskommission ein Verzeichnis der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§ 23).

Gleichzeitig beauftragt die Senatskommission die Gemeindevorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Orts, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeindevorsteher sowie an die Musterungskommissionen zu richtenden Verfügungen sind von der Senatskommission schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estafette oder reitenden Boten zu expediren.

§ 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde, mit Ausschluß der in § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militärärzte oder -Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militärärzten oder -Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§ 20.

Die Senatskommission hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nötigen Polizeimannschaften zu sorgen.

Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§ 21.

Die Musterungskommission hat an dem zur Musternng bestimmten Tage auf dem Sammelplatz des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Über sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Anlage C.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je drei Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen und ist letzteres sofort der Senatskommission zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern, beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungskommission an dem (nach § 18 und 19) von der Senatskommission bestimmten Tage vorzuführen.

Die Senatskommisssion kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungskommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten, beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimat entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, uud ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§ 22.

Das leitende Mitglied der Musterungskommission hat der Senatskommission nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§ 23.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet der Bremische Staat einen Aushebungsbezirk.

Die Senatskommisssion bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§ 24.

Für den Aushebungsbeziek Bremen wird eine Aushebungskommission gebildet. Dieselbe besteht aus:

1) einem Mitgliede der Senatskommission oder dem Stellvertreter desselben als Civilkommissarius,

2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militärkommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Zuzuteilen sind der Aushebungskommission:

1) ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder von der Senatskommission zuzuziehender Tierarzt und
2) drei von der Central-Quartierdeputation (Gesetz vom 14. April 1874, Gesetzblatt Seite 23) von drei zu drei Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 25.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das allgemeine Vertrauen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular" durch die Senatskommission oder deren Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen. Anlage D.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche die Senatskommission im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Tierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß § 16.

Für Bureaubeamte, welche außerhalb ihres Wohnortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit fünf Mark für jeden Tag und Reisekosten mit dreißig Pfennigen für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege, beziehungsweise zehn Pfennigen für das Kilometer, neben zwei Mark für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen liquidirt werden.

§ 26.

Die von den Musterungskommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungskommission an den dazu bestimmten Tagen (§ 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§ 11), so werden sämtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§ 4 und 19) der Aushebungskommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§ 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Über die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendnng hat der Militärkommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civilkommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein andres Mitglied der Musterungskommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fortdauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich

gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§ 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3 % Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§ 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen, und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten, etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungskommission eingereichten Nationalen (§ 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents angerechnet, disponibel gehalten.

§ 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissarius geleitet wird, ist nur der Wert der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C (§ 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigentümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigentümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen

nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§ 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Übernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppenteil) sowie der Name Bremen angegeben ist.

§ 32.

Wenn zufolge besonderer Anordnung Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenn Pferde werden in ein National nach Anlage C eingetragen.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

Anlage E.

Anlage F.

§ 33.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorzusehen. Nötigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu mieten, und hat er hierzu die Mitwirkung des Civilkommissars rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahrtableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimat die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militärfonds.

Das Generalkommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahnrequisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag erhalten.

Von dem Militärkommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppenteil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§ 21) aufzustellen, von dem Militärkommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppenteil auszuhändigen sind.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 34.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . . geschrieben . . . . . Pferden mit einer Gesammttaxe von . . . . . ℳ. geschrieben . . . . . Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum)

Die Aushebungskommission.
(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigentümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-

kommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

Anlage G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichnis der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichnis als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§ 35.

Der Civilkommissar reicht die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§§ 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen der Senatskommission ein.

Letztere stellt die Kosten fest und erteilt Anweisung an die Generalkasse zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der Generalkriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigentümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst vom Senat an das Kriegsministerium (Abteilung für das Remontewesen) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der Generalkriegskasse erteilt.

§ 36.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungskommission aus den ihr durch die Musterungskommission zugesandten Pferden das von dem Bremischen Staate zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von der Senatskommission, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungskommissionen in die Heimat entlassener Pferde, auf Grund der Nationalliſten des § 21 (Anlage C), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Senate und dem Generalkommando zu melden.

Der Aushebungskommission steht es frei, hierbei erforderlichenfalls die Vorführung sämtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission dem Senate und dem Generalkommando mit dem Hinzufügen zu melden, wie viele kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§ 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Teiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 % Zuschlag

heranzuziehen, und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen, bereits von der Aushebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§ 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämtliche von den Musterungskommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde auf Grund des Nationals (§ 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt die Senatskommission resp. deren Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Tierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppenteile.

§ 38.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 18 vorrätig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C), Eidesformulare (Anlage D), Verzeichnisse (Anlage F) und Anerkenntnisse (Anlage G) hat die Senatskommission schon im Frieden für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von der Senatskommission aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferdebrenneisen sorgt die Militärbehörde.

NB. Die Anlagen sind mit den im preußischen Pferdeaushebungsreglement vom 22. Juni 1886 publizirten Anlagen gleichlautend.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 8. und bekannt gemacht am 12. Oktober 1886.

(Beilage 19.) Landherrliche Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der neuen Landstraße in Burg und Grambkermoor. (Nr. 257 der Bremer Nachrichten vom 17. September 1886.)

Nach Anhörung des Kreisausschusses wird die Verordnung vom 2. Dezember 1885, nach welcher das Befahren der Landstraße von Burg bis zum östlichen Ende des Dorfes Grambkermoor mit Lasten von mehr als 4000 kg bis auf weiteres verboten ist, hierdurch aufgehoben.

Bremen, den 16. September 1886.

Der Landherr:
Gröning.

(Beilage 20.) Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend den Verkauf von Feuerwerkskörpern. (Nr. 256 der Bremer Nachrichten vom 16. September 1886.)

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern aller Art an Personen unter 15 Jahren wird hiermit verboten.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 367,8 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Bremerhaven, den 10. September 1886.

Hansestadt Bremisches Amt.
Pohl.

(Beilage 21.) Verordnung des Amts Vegesack, betreffend die Benutzung und Reinhaltung der Bierschank-Vorrichtungen. (No. 269 der Bremer-Nachrichten vom 29. September 1886.)

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Amt:

§ 1.

Vom 1. April 1887 ab darf das Bier in öffentlichen Schenklokalen nur direkt vom Faß oder aus Flaschen geschenkt werden.

Die Benutzung von Bierdruckeinrichtungen ist nur nach vorab erwirkter schriftlicher Erlaubnis des Amts gestattet.

Für den Fall dieser Erlaubnis ist der Schenkwirt den im § 2 angeführten Bestimmungen unterworfen.

§ 2.

Bestimmungen für die ausnahmsweise gestatteten Bierdruckeinrichtungen:

1) Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse drücken, sowie die Anwendung von Spritzvorrichtungen beim Füllen der Gläser ist verboten.

2) Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft oder flüssige Kohlensäure benutzt werden.

Wird der Gebrauch von Bierdruckvorrichtungen, bei denen flüssige Kohlensäure als Druckmittel dient, beabsichtigt, so ist bei dem Amte vorab ein besonderer schriftlicher Antrag zu stellen, und sind alsdann die von dem Amte zu erlassenden besonderen Vorschriften maßgebend. Dem Antrage ist die Bescheinigung eines geeigneten Sachverständigen über die Prüfung der zur Aufnahme der flüssigen und gasförmigen Kohlensäure bestimmten Behälter beizufügen, aus welcher erhellen muß, daß Explosionsgefahr nicht vorliegt.

Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zugeführt werden, welcher seiner Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt. Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muß sie

durch einen geeigneten Filtrirapparat geleitet werden. Die in letzterem befindliche Watte oder Salicylwatte muß mindestens allwöchentlich erneuert werden.

3) Zur Verhütung und Beseitigung von Verunreinigungen des bei Luftdruckapparaten zu benutzenden Windkessels ist zwischen demselben und der Luftpumpe ein Ölfänger einzuschalten, ferner in dem Windkessel eine in geeigneter Weise verschließbare Reinigungsöffnung anzubringen, und endlich behufs Verhinderung des Eintritts von Bierschleim in die Luftleitung am Schlund des Fasses oder in der Leitung ein Rückschlagsventil von einem der Leitung mindestens gleichen Rohrquerschnitt einzulegen.

4) Zur Regulirung des Drucks muß an der Ausschankstelle ein Manometer vorhanden sein, welches erkennen läßt, wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist. Mehr als ein und eine halbe Atmosphäre Überdruck ist nicht zulässig.

5) Die für die Aufnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren sämtlicher zum Abzapfen benutzten Druckvorrichtungen müssen einen inneren Durchmesser von mindestens einem Centimeter haben und dürfen nur aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltenden Zinn hergestellt sein. Bei vorhandenen Leitungen kann ein Durchmesser von mindestens 8 Millimeter ausnahmsweise zugelassen werden.

Die außer den Leitungsröhren zur vorübergehenden Aufnahme von Bier bestimmten Behälter der Druckvorrichtungen dürfen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, entweder nur aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltenden Zinn, oder aus in der inneren Fläche stark verzinntem Kupfer hergestellt sein.

Die Einschaltung einer Glasröhre zwischen Faß und Hahn ist zulässig; auch darf der sogenannte Stocher (das vom Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) aus verzinntem Messing bestehen. Die Einfügung von Gummiverbindungen ist untersagt.

Die zur Zuleitung von Luft dienenden Röhren können auch aus andern Metallen als Zinn und Messing hergestellt sein. Sie müssen an ihrem Endpunkte außerhalb des Hauses in einen mit einer feinen Siebplatte versehenen Trichter auslaufen.

6) Jede Bierleitung, welche eine Gesamtlänge von mehr als einen Meter hat, ist mit einem sog. Kontrolrohrstück zu versehen, welches 0,5 m lang sein und so eingerichtet werden muß, daß die Anbringung amtlicher Plomben möglich und die jederzeitige Abnahme des Stücks durch die mit der Kontrole beauftragten Beamten gesichert ist.

Modell und Zeichnung des Kontrolstücks ist am Amte einzusehen. Nähere Anweisung wegen Anbringung des Kontrolstückes bleibt im einzelnen Falle vorbehalten.

7) Die Bierdruckeinrichtungen und insbesondere die zur vorübergehenden Aufnahme des Biers bestimmten Leitungsröhren und sonstigen Behälter derselben sind stets in reinem Zustande zu erhalten.

Jedem Inhaber einer Leitung wird es überlassen, auf welche Weise er die Reinigung derselben bewerkstelligen will. Empfohlen wird die Reinigung mittelst Durchleitens von gespanntem heißen Dampf.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer Bierdruck-Einrichtungen ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubnis in Benutzung hat,

2) wer Bierdruckvorrichtungen in Benutzung hat, welche den Bestimmungen des § 2 oder den vom Amte erlassenen besonderen Vorschriften widersprechen,

3) wer bei dem Gebrauch oder der Reinigung der Bierdruckeinrichtungen den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt,

4) wer die in § 2 unter 6 angeordneten Kontrolstücke oder die an denselben angebrachten polizeilichen Plomben unbefugter Weise entfernt oder beschädigt. Bei wiederholter Straffälligkeit kann nach vorgängiger schriftlicher Androhung die Erlaubnis (§ 1, § 2 No. 2 Abs. 2) zurückgenommen werden.

Gegen diese Verfügung ist eine innerhalb acht Tage einzureichende Beschwerde an den Senat zulässig und zwar ohne aufschiebende Wirkung.

Vegesack, den 27. September 1886.

Hanfestadt Bremisches Amt.
Nelke.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 19.

Inhalt: Nr. XXIX. Bekanntmachung des Vertrages zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen Ausdehnung des am 6. März 1876 geschlossenen Vertrages über die Unterhaltung der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schiffahrtszeichen, vom 20. März 1886. S. 177. — XXX. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Tonnen- und Bakenamts. S. 179. — Beilage 22. Landherrliche Verordnung, betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 18. Juli 1884 über die Schiffahrt durch die Kuhsielschleuse und auf dem Kuhsgraben. S. 180.

XXIX. Bekanntmachung des Vertrages zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen Ausdehnung des am 6. März 1876 geschlossenen Vertrages über die Unterhaltung der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schiffahrtszeichen vom 20. März 1886.

Vom 14. Dezember 1886.

Nachdem zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen ein Vertrag wegen Ausdehnung des am 6. März 1876 zwischen ihnen geschlossenen Staatsvertrages über die Unterhaltung der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser von Vegesack abwärts bis zur offenen See auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schiffahrtszeichen am 20. März d. J. abgeschlossen und im Einverständnisse mit der Bürgerschaft vom Senate ratifizirt worden ist, auch die Auswechselung der Ratifikationsurkunden am 9. Dezember d. J. stattgefunden hat, wird der gedachte Vertrag nebst der in Ausführung dieses, sowie des vorerwähnten Vertrags getroffenen Protokollarverabredung vom 20. März d. J. hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 14. Dezember 1886.

Vertrag.

Nachdem der Senat der freien Hansestadt Bremen, Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg übereingekommen sind, den am 6. März 1876 zwischen

Preußen, Oldenburg und Bremen geschlossenen Staatsvertrag über die Unterhaltung der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser von Vegesack abwärts bis zur offenen See auch auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schiffahrtszeichen auszudehnen, haben behufs Feststellung der deshalb erforderlichen näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator Dr. **Meier,**
Seine Majestät der König von Preußen:
den Geheimen Ober-Regierungs-Rat **Wendt,**
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Regierungsrat **von Buttel,**

von welchen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Bestimmungen des am 6. März 1876 zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen geschlossenen Staatsvertrages über die Unterhaltung der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser von Vegesack abwärts bis zur offenen See auf gemeinschaftliche Kosten finden fortan auch auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schiffahrtszeichen gleichmäßige Anwendung.

Artikel 2.

Die Urkunden über die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages sollen so bald als thunlich in Berlin ausgewechselt werden.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit der Auswechselung der Urkunden über die Ratifikation desselben in Kraft.

So geschehen Berlin, den 20. März 1886.

(gez.) **Meier.** (L. S.) (gez.) **Wendt.** (L. S.) (gez.) **von Buttel.** (L. S.)

Protokollarverabredung.

Verhandelt Berlin, den 20. März 1886.

Zur Ausführung sowohl des zwischen Bremen, Preußen und Oldenburg abgeschlossenen Staatsvertrages vom 6. März 1876, betreffend die Unterhaltung der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser von Vegesack abwärts bis zur offenen See, als auch des zwischen denselben Staaten heute abgeschlossenen Vertrages über die Ausdehnung des erstgenannten Staatsvertrages auf die Unterhaltung der für

die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schiffahrtszeichen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1.

Die laut des Protokolls vom 6. März 1876 zur Ausführung des erstgenannten Staatsvertrages vereinbarten Bestimmungen finden auch auf die Ausführung des vorerwähnten, heute abgeschlossenen Vertrages entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Die Beseitigung von Wracken, Baumstämmen und ähnlichen Gegenständen, welche innerhalb oder an den Grenzen des betonnten Fahrwassers auf der der gemeinschaftlichen Betonnung und Bebakung unterliegenden Stromstrecke der Weser die Schiffahrt gefährden oder beeinträchtigen, wird unbeschadet der Hoheitsrechte der einzelnen Staaten von Bremen veranlaßt.

Die diesfälligen Kosten werden aus dem durch den Ertrag des Feuer- und Bakengeldes gebildeten gemeinschaftlichen Fonds bestritten.

Artikel 3.

Mit der Ratifikation des im Eingange erwähnten, heute abgeschlossenen Vertrages sollen auch die in dem gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Vereinbarungen ohne besondere Ratifikation als genehmigt gelten.

(gez.) **Meier.** (gez.) **Wendt.** (gez.) **von Buttel.**

XXX. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Tonnen- und Bakenamts.

Vom 14. Dezember 1886.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Verwaltung der Schiffahrtszeichen der Unterweser von Bremen abwärts bis Vegesack, sowie die in dem Artikel 2 des Protokolls vom 20. März 1886 zu dem an demselben Tage zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen der gedachten Schiffahrtszeichen abgeschlossenen Vertrage vorgesehene Beseitigung von Wracks, Baumstämmen und ähnlichen Gegenständen aus dem Fahrwasser und dessen Begrenzungen ist dem Tonnen- und Bakenamte, nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juni 1877, übertragen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 14. Dezember 1886.

(Beilage 22.) Landherrliche Verordnung, betreffend eine Abänderung der Verordnung vom 18. Juli 1884 über die Schiffahrt durch die Kuhsielschleuse und auf dem Kuhgraben. (Nr. 324 der Bremer Nachrichten vom 23. November 1886.)

Der Landherr verordnet mit Genehmigung des Senats nach Anhörung des Kreisausschusses:

An die Stelle des hiermit aufgehobenen § 6 Absatz 2 der landherrlichen Verordnung vom 18. Juli 1884, betreffend die Schiffahrt durch die Kuhsielschleuse und auf dem Kuhgraben, tritt folgende Vorschrift:

Ein Schiff, das nur mit einem Manne besetzt ist, darf in der Richtung von Bremen nach Kuhsiel die Klappstaue nicht ohne Hülfe passiren.

Bremen, den 19. November 1886.

Der Landherr.
Gröning.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1886. — № 20.

Inhalt: Nr. XXXI. Verordnung, betreffend die Kaufmanns- und Börsensteuer. S. 181. — Nr. XXXII. Verordnung, betreffend das Schulwesen zu Vegesack. S. 181.

XXXI. Verordnung, betreffend die Kaufmanns- und Börsensteuer.

Vom 23. Dezember 1886.

Der Senat verordnet auf Grund der obrigkeitlichen Verordnung vom 28. Januar 1868, eine Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend, und in Gemäßheit eines vom Kaufmannskonvente am 14. Dezember d. J. gefaßten Beschlusses, welchen der Senat genehmigt hat, was folgt:

Die Kaufmanns- und Börsensteuer beträgt in den Jahren 1887, 1888, 1889 für die erste Abteilung der Steuerpflichtigen:

fünfzig Mark jährlich,

für die zweite Abteilung der Steuerpflichtigen:

fünfundzwanzig Mark jährlich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 23. Dezember 1886.

XXXII. Verordnung, betreffend das Schulwesen zu Vegesack.

Vom 23. Dezember 1886.

Der Senat verordnet, im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden der Stadt Vegesack, was folgt:

§ 1.

Alle Kinder, welche vermöge ihrer Wohnung der Stadt Vegesack angehören, sind zum Schulbesuch nach Maßgabe dieser Verordnung verpflichtet.

§ 2.

Von dieser Verpflichtung sind solche Kinder befreit, welche wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes an dem Unterrichte Teil zu nehmen nicht vermögen, oder welchen ein genügender Unterricht auf sonstige Weise, z. B. durch Hauslehrer, Unterbringung in geeigneten Pensions- und Unterrichtsanstalten, Besuch auswärtiger Schulen u. s. w. gewährt wird.

Ausnahmsweise kann die Dauer der Schulpflicht in Fällen der Verwahrlosung von Kindern um ein Jahr verlängert und in besonders schweren Fällen auf ein weiteres Jahr erstreckt, sowie andererseits, wenn das betreffende Kind schon vor Beendigung des schulpflichtigen Alters eine genügende Schulbildung erlangt hat, um einige Zeit, längstens um ein Jahr abgekürzt werden.

§ 3.

Die Abkürzung oder Ausdehnung der Schulpflichtigkeit verfügt, auf Bericht der städtischen Kommission für das Schulwesen, die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

§ 4.

Die Schulpflichtigkeit jedes Kindes beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. April und dauert bis zu dem auf die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres folgenden 1. April.

§ 5.

Auf Antrag der Eltern oder Vormünder können Kinder, welche in den Monaten April bis September (einschließlich) ihr sechstes Lebensjahr vollenden, bei hinreichender geistiger und körperlicher Reife schon am 1. April desselben Jahres aufgenommen werden; die Schulpflichtigkeit solcher Kinder dauert bis zu dem auf die Vollendung des dreizehnten Lebensjahres folgenden 1. April.

§ 6.

Über Anträge auf Aufnahme von Kindern, welche ihr sechstes Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (§ 5), entscheidet auf Bericht des betreffenden Schulvorstehers die städtische Kommission für das Schulwesen.

§ 7.

1) Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene die Volksschule, in welcher sie Aufnahme gefunden, versäumen, ohne daß die Versäumnis aus genügenden Gründen ordnungsmäßig entschuldigt ist, unterliegen einer in Geld zu bestimmenden Ordnungsstrafe, bei deren Bemessung ein versäumter Schultag bis zu einer Mark und Bruchteile von Schultagen nach Verhältnis in Ansatz zu bringen sind. In leichten Fällen, namentlich im ersten Übertretungsfall kann an Stelle der Strafe eine amtliche Verwarnung treten. In Fällen wiederholten Rückfalls, sowie in Fällen grober Pflichtversäumnis kann auf Haft bis zu drei Tagen erkannt werden. Wenn nicht beizutreibende Geld-

strafen in Haft zu verwandeln sind, kommen Beträge unter einer Mark nicht in Berechnung und ist die Mindestdauer der Haft ein Tag. Zum Zwecke der Strafverwandlung können mehrere gegen dieselbe Person zu vollstreckende Geldstrafen zusammengerechnet werden.

2) Schulkinder, welche das zwölfte Jahr vollendet haben, können, wenn sie unter Nichtachtung der von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern pflichtmäßig getroffenen Anordnungen oder ohne deren Vorwissen die Schule versäumen, mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden.

3) Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre schulpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen in Dienst oder Arbeit geben, ingleichen diejenigen, welche dieselben in Dienst oder Arbeit nehmen, werden, wenn sie die Kinder dadurch dem vorgeschriebenen Unterricht entziehen, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

4) Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche es unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen bis zum Ablauf des von der zuständigen Behörde verordneten Termins oder binnen acht Tagen nach erfolgter Niederlassung in Vegesack zur Aufnahme in eine Schule anzumelden, oder ihre Anträge wegen Befreiung vom Schulunterricht (§ 2) zu stellen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Mark belegt. Auch können sie durch Strafbefehle zur Nachholung des Versäumten angehalten werden.

§ 8.

In Fällen beharrlicher Schulversäumnis kann im Verwaltungswege verfügt werden, daß die Zuführung zur Schule zwangsweise erfolgen soll.

§ 9.

Die Verordnung vom 16. Januar 1865, das Volksschulwesen in Vegesack betreffend, und die Verordnungen vom 15. Mai 1879, betreffend die Aufnahme und Entlassung der Schüler in der Volksschule zu Vegesack, sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 23. Dezember 1886.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Inhalt

des Reichsgesetzblatts für 1886.

No. 1629. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung der Form des Stempelzeichens zur Angabe des Feingehalts auf goldenen und silbernen Geräthen. Vom 7. Januar 1886.

No. 1630. Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Dominikanischen Republik. Vom 30. Januar 1885.

No. 1631. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. Vom 3. Februar 1886.

No. 1632. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1885/86. Vom 8. Februar 1886.

No. 1633. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 15. Februar 1886.

No. 1634. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1886/87. Vom 8. März 1886.

No. 1635. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 8. März 1886.

No. 1636. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886.

No. 1637. Gesetz, betreffend die Herstellung des Nord-Ostseekanals. Vom 16. März 1886.

No. 1638. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten. Vom 2. März 1886.

No. 1639. Bekanntmachung, betreffend die Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 15. März 1886.

No. 1640. Gesetz, betreffend Abänderung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Vom 17. März 1886.

No. 1641. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1886/87. Vom 26. März 1886.

No. 1642. Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 1886.

No. 1643. Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu 20 Pfennig. Vom 1. April 1886.

No. 1644. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. Vom 5. April 1886.

No. 1645. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 1. April 1886.

No. 1646. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 12. April 1886.

No. 1647. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 17. April 1886.

No. 1648. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 20. April 1886.

No. 1649. Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Vom 21. April 1886.

No. 1650. Gesetz, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung vom 20. April 1881. Vom 21. April 1886.

No. 1651. Zusatzabkommen zum Weltpostvertrage. Vom 21. März 1885.

No. 1652. Zusatzabkommen zum Übereinkommen über den Austausch von Briefen mit Wertangabe. Vom 21. März 1885.

No. 1653. Zusatzabkommen zum Übereinkommen über den Austausch von Postanweisungen. Vom 21. März 1885.

No. 1654. Zusatzabkommen zur Übereinkunft über den Austausch von Postpacketen, nebst Schlußprotokoll. Vom 21. März 1885.

No. 1655. Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst. Vom 21. März 1885.

No. 1656. Gesetz, betreffend einen Zusatz zum § 5 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 / 22. Mai 1885. Vom 18. April 1886.

No. 1657. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 23. April 1886.

No. 1658. Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo. Vom 21. April 1886.

No. 1659. Gesetz, betreffend den Anspruch des Statthalters in Elsaß-Lothringen auf Gewährung von Pension und Wartegeld. Vom 28. April 1886.

No. 1660. Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 809 der Zivilprozeßordnung. Vom 30. April 1886.

No. 1661. Gesetz, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. Vom 3. Mai 1886.

No. 1662. Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5. Mai 1886.

No. 1663. Verordnung, betreffend die Berechtigung der niederländischen Flagge zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt. Vom 1. Juni 1886.

No. 1664. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 30. Mai 1886.

No. 1665. Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Waagen. Vom 29. April 1886.

No. 1666. Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 1. Juni 1886.

No. 1667. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 5. Juni 1886.

No. 1668. Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Vom 27. Mai 1886.

No. 1669. Verordnung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Gewächsen, sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 16. Juni 1886.

No. 1670. Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins. Vom 30. Juni 1885.

No. 1671. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Vom 20. Juni 1886.

No. 1672. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 16. Juni 1886.

No. 1673. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Vom 24. Juni 1886.

No. 1674. Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 24. Juni 1886.

No. 1675. Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik. Vom 22. Januar 1885.

No. 1676. Bekanntmachung, betreffend die Übereinkunft mit Serbien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 7. Juli 1886.

No. 1677. Verordnung, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission für die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals. Vom 17. Juli 1886.

No. 1678. Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 27. Juli 1886.

No. 1679. Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 25. Juli 1886.

No. 1680. Übereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. Vom 2. Juni 1886.

No. 1681. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-Mark-Noten der Kommerzbank in Lübeck. Vom 8. August 1886.

No. 1682. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar. Vom 20. Dezember 1885.

No. 1683. Bekanntmachung, betreffend die Ermäßigung des in dem Handelsvertrage mit Zanzibar erwähnten, in Zanzibar vom Taback zu erhebenden Zolles. Vom 11. August 1886.

No. 1684. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des Zinsfußes für die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 30. März 1885 aufzunehmende Reichsanleihe. Vom 4. Juni 1886.

No. 1685. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 5. September 1886.

No. 1686. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln. Vom 13. September 1886.

No. 1687. Abkommen mit Spanien, betreffend die Verlängerung des deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 12. Juli 1883. Vom 28. August 1886.

No. 1688. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 8. November 1886.

No. 1689. Gesetz, betreffend die Bürgschaft des Reichs für die Zinsen 2c. einer egyptischen Staatsanleihe. Vom 14. November 1886.

No. 1690. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882, vom 31. März 1885 und vom 8. März 1886. Vom 18. Dezember 1886.

Fachregister

zum Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen

Jahrgang 1886.

Aktiengesellschaften, Regulativ für d. Bestellung v. Revisoren gemäß Art. 209 h d. HGB. (B. d. Handelsk. v. 27. Jan.) **86.** 75.

Bahndamm s. Eisenbahndamm.

Bahnpolizeireglement, Signalordnung u. Normen für d. Konstruktion u. Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands. Publikation des veränderten Textes (B. v. 20. Jan.) **86.** 9.

Bakenamt s. Tonnen- und Bakenamt.

Baubetriebe, Anmeldung. s. Unfallversicherung.

Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Sektion IV zu Bremen, Hannoversche, Zusammensetzung des Schiedsgerichts (B. v. 22. April.) **86.** 131.

Beamte, Abänderung d. § 13 d. Ges. wegen d. Witwenanstalt für bürgerliche B. (G. v. 24. Jan.) **86.** 68, — veränderte Vorschriften für neu eintretende Teilnehmer der Witwenanstalt für bürgerliche B. (G. v. 23. Febr.) **86.** 71.

Begräbnisplätze, vorstädtische, Abänderung des § 5 d. Ges. v. 6. Dez. 74 (G. v. 28. März.) **86.** 113.

Bewegliche Sachen, Eigenthumsübergang, Aufhebung des Ges. v. 25. Aug. 48 u. neue Vorschriften, betr. den Uebergang des Eigenthums an beweglichen Sachen u. das Vorrecht u. Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers u. Verpächters (G. v. 19. Jan.) **86.** 1.

Bierschank-Vorrichtungen, Benutzung u. Reinhaltung derselben in d. Stadt Bremen (B. d. Pol. v. 17. April) **86.** 132. — desgl. in Vegesack (B. d. A. v. 27. Sept.) **86.** 173.

Blockländer Landstraße, Befahren (B. d. Landh. v. 16. Juni) **86.** 153.

Börsensteuer für 1887—9 (B. v. 23. Dez.) **86.** 181.

Bremerhaven, Abänderung der §§ 5, 22, 33, 39, 51, 57, 62, 68, 77, 94 der Straßenpolizeiord. v. 24. Dez. 81 (B. d. A. Bremerh. v. 15. Febr.) **86.** 81. — Tanzbelustigungen (B. d. A. v. 12. Aug.) **86.** 158. — Milchhandel (B. d. A. v. 12. Aug.) **86.** 158. — Verbot d. Verkaufs von Feuerwerkskörpern an Personen unter 15. Jahren (B. d. A. v. 10. Sept.) **86.** 173.

Burg, Aufhebung der B. d. Landh. v. 2. Dez. 85, betr. Benutzung der Landstraße in Burg u. Grambkermoor (B. d. Landh. v 16. Sept.) **86.** 172.

Bürgerpark, Verbot d. Befahrens d. Wege durch Lastfuhrwerke (B. d. Pol. v. 30 April) **86.** 137.

Buß- und Bettag (B. v. 12. Sept.) **86.** 157.

Chausseegeld s. Weggeld.

Dank-, Buß- und Bettag (B. v. 12. Sept.) **86.** 157.

Deichverband für das Niedervieland, Abänderung des § 23 des Statuts (B. v. 4. Aug.) **86.** 150.

Durchschnittspreise d. Getreides. s. Getreidepreise.

Eigenthumsübergang an beweglichen Sachen, Aufhebung d. Ges. v. 25. Aug. 48 u. neue Vorschriften, betr. den Übergang des Eigenthums an beweglichen Sachen u. das Vorrecht u. Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers u. Verpächters (G. v. 19. Jan.) **86.** 1.

Eigenthumsvorbehalt (§ 2 d. G. v. 19. Jan.) **86.** 1.

Einkommensteuer, Kontrolle bei d. Erhebung, Abänderung des § 2 des Ges. v. 25. Okt. 74 (G. v. 24. Jan.) **86.** 69. — E. für 1886/87 (G. v. 31. März) **86.** 117.

Eisenbahndamm, Verbot d. Überschreitens bei km 242,7 der Hamburger Bahn (B. d. Pol. v. 30. Dez. 85) **86.** 6.

Eisenbahnen s. Bahnpolizeireglement.

Eisen- u. Stahl-Berufsgenossenschaft, Sektion III, Zusammensetzung des Schiedsgerichts (B. v. 23. Febr.) **86.** 74.

Fährschiffe auf der Weser, Festsetzung der zulässigen Personenzahl (B. v. 5. Juni) **86.** 139.

Feuerwerkskörper, Verbot des Verkaufs in Bremerhaven an Personen unter 15 Jahren (B. d. A. Bremerh. v. 10. Sept.) **86.** 173.

Flußschiffe, s. Passagierschiffe, Fährschiffe.

Fortbildungsschule, gewerbliche, Einrichtung und Bestimmungen für dieselbe (B. d. SKomm. f. d. Ü. v. 12. Jan.) **86.** 3.

Friedhöfe s. Begräbnisplätze.

Fuhrwerke, Verbot d. Befahrens d. Wege d. Bürgerparks durch Lastfuhrwerke (B. d. Pol. v. 30. April) **86.** 137. s. Blockländer Landstraße, Burg, Grambkermoor.

Gemeindekrankenversicherung, Abänderung der §§ 1, 5, 8, 9, 13, 17, 19 des Statuts für die stadtbremische G. (B. d. Beh. f. d. stdtbr. Kr. v. 11. März) **86.** 114. — Abänderung des § 1 (B. d. Beh. f. d. stdtbr. Kr. v. 5. Juli) **86.** 150.

Gemeinheiten im Landgebiet, Verwaltung u. Veräußerung (G. v. 28. Mai) **86.** 135.

Getreidepreise (B. d. E. u. Handf. A. v. 1. Jan. 85 u. v. 1. Jan. 86) **86.** 6. 7.

Gewerbegericht, Abänderung des § 3 des Regulativs für d. Wahl der Beisitzer aus d. Stande d. Arbeitnehmer (B. d. Gewerbekomm. v. 9. März) **86.** 80.

Gewerbliche Fortbildungsschule, Einrichtung u. Bestimmungen für dieselbe (B. d. SKomm. f. d. U. v. 12. Jan.) **86.** 3.

Gewerbliche Schulen, Inspektion für dieselben (B. d. SKomm. f. d. U. v. 12. Jan.) **86.** 5.

Gewerbliche Zeichenschule, neue Benennung statt Zeichenschule für angehende Künstler und Handwerker u. Bestimmungen für diese Anstalt (B. d. SKomm. f. d. U. v. 12. Jan.) **86.** 3.

Grambkermoor, Aufhebung d. B. d. Landh. v. 2. Dez. 85, betr. Benutzung der neuen Landstraße in Burg u. G. (B. d. Landh. v. 16. Sept.) **86.** 172.

Handelsgesetzbuch, Bestellung von Revisoren gemäß Art. 209 h (B. d. Handelsk. v. 27. Jan.) **86.** 75.

Hasenbürener Sielacht, Änderungen des § 2 u. § 20 des Statuts (B. d. Landh. v. 24. Febr.) **86.** 80.

Herdenthorsbegräbnisplatz s. Begräbnisplätze.

Holz-Berufsgenossenschaft, Sektion VI zu Bremen, Zusammensetzung des Schiedsgerichts (B. v. 7. Apr.) **86.** 125.

Jährliche Steuern für das Rechnungsjahr 1886/87 (G. v. 21. März) **86.** 85.

Kaufmanns- u. Börsensteuer für 1887—9 (B. v. 23. Dez.) **86.** 181.

Kaufverträge über bewegliche Sachen (§§ 1 ff. d. Ges. v. 19. Jan.) **86.** 1.

Krankenversicherung, stadtbremische, Abänderung der §§ 1, 5, 8, 9, 13, 17, 19 des Statuts für die stadtbremische Gemeindekrankenversicherung v. 15. Nov. 1884 (B. d. Beh. f. d. stdtbr. Kr. v. 11. März) **86.** 114. — Festsetzung d. ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (B. d. Beh. f. d. stdtbr. Kr. v. 30. März) **86.** 137. — Abänderung des § 1 d.

Statuts f. d. stdtbr. Gem.-Kr. (B. d. Beh. f. d. stdtbr. Kr. v. 5. Juli) **86.** 150.

Kuhgraben, Verbot d. Segelns (B. d. Landh. v. 24. Mai) **86.** 140. — Abänderung d. landh. B. v. 18. Juli 1884 (B. d. Landh. v. 19. Nov.) **86.** 180.

Kuhsielschleuse, Schiffahrt durch dieselbe (Abänderung d. landh. B. v. 18. Juli 1884 (B. d. Landh. v. 19. Nov.) **86.** 180.

Landgebiet, Verwaltung und Veräußerung der Gemeinheiten (G. v. 28. Mai) **86.** 135. — Aufhebg. d. § 116 d. Landgemeindeordnung v. 27. Dez. 78 (§ 10 d. G. v. 28. Mai) **86.** 137.

Landgemeindeordnung v. 27. Dez. 78, Aufhebg. d. § 116 (§ 10 d. G. v. 28. Mai) **86.** 137.

Landlieferung von Mobilmachungspferden s. Pferde.

Landstraße. Befahren der Blockländer L. (B. d. Landh. v. 16. Juni) **86.** 153. — Aufhebung d. B. d. Landh. v. 2. Dez. 85., betr. Benutzung der L. in Burg u. Gramhkermoor (B. d. Landh. v. 16. Sept.) **86.** 172.

Lastfuhrwerke s. Fuhrwerke.

Meiergefälle s. Getreidepreise.

Miethe s. Vermiether.

Milchhandel in Bremerhaven (B. d. A. v. 12. Aug.) **86.** 158.

Militärische Pulvertransporte, Verhütung der Gefährdung ders. (B. v. 25. Febr.) **86.** 77.

Mobilien s. Bewegliche Sachen.

Mobilmachung, Landlieferung von Pferden, Aufhebung des Reglements v. 5. März 76 und neues Pferdeaushebungs-Reglement (B. v. 12. Okt.) **86.** 161.

Niedervieland, Abänderung des § 23 des Statuts des Deichverbandes für das N. (B. v. 4. Aug.) **86.** 150.

Notariatsordnung, Zusatz zu § 14, Einfügung von § 47a (G. v. 4. Aug.) **86.** 149.

Pacht s. Verpächter.

Passagierschiffe auf der Weser, Festsetzung der aufzunehmenden Personenzahl (B. v. 5 Juni) **86.** 139.

Pferde, Landlieferung von Pf. im Mobilmachungsfalle, Aufhebung des Reglements vom 5. März 76 und neues Pferdeaushebungs-Reglement (B. v. 12. Okt.) **86.** 161.

Postordnung, Abänderung d. P. v. 8. März 79 (B. v. 24. Jan.) **86.** 69. — Abänderung d. P. v. 8. März 79 (B. v. 7. Apr.) **86.** 119.

Pulvertransporte, Verhütung der Gefährdung militärischer P. (B. v. 25. Febr.) **86.** 77.

Rablinghauser Stauverband, Statut (B. v. 7. April) **86.** 126.

Retentionsrecht s. Zurückbehaltungsrecht.

Schenklokale, Benutzung und Reinhaltung der Bierschank-Vorrichtungen in der Stadt Bremen (B. d. Pol. v. 17. Apr.) **86.** 132. — Desgl. in Vegesack (B. d. A. v. 27. Sept.) **86.** 173.

Schiedsgericht s. Unfallversicherungsgesetz.

Schiffahrtszeichen auf der Unterweser, Ausdehnung des Vertrages zwischen Preußen, Oldenburg u. Bremen v. 6. März 1876 auf die Schiffahrtszeichen von Bremen bis Vegesack (Vertrag und Protokollarverabredung vom 20. März) **86.** 177.
s. Tonnen- u. Bakenamt.

Schiffe, Bestimmung der Personenzahl für die zum Passagier- od. Fährdienst auf der Weser von Bremischen Hafen- od. Landeplätzen aus benutzten Fahrzeuge (B. v. 5. Juni) **86.** 139.

Schiffe u. Schiffsparten, Eigenthumsübergang (§ 5 d. G. v. 19. Jan.) **86.** 2.

Schulwesen in Vegesack, Aufhebg. der B. v. 16. Jan. 65 u. v. 15. Mai 79 u. neue Vorschriften (B. v. 23. Dez.) **86.** 181.

Sedanfeier (B. v. 8. Aug.) **86.** 155.

Sielacht, Änderung der §§ 2, 20 des Statuts der Hasenbürener S. (B. d. Landh. v. 24. Febr.) **86.** 80.

Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, Publikation des veränderten Textes (B. v. 20. Jan.) **86.** 9.

Stahl-Berufsgenossenschaft s. Eisen- u. Stahl-Berufsgenossenschaft.

Stauverband, Statut für den Rablinghauser St. (B. v. 7. Apr.) **86.** 126.

Steuern, jährliche, für d. Rechnungsjahr 1886/87 (G. v. 21. März) **86.** 85.
s. Einkommensteuer, Wassersteuer.

Tanzbelustigungen in Bremerhaven (V. d. A. v. 12. Aug.) **86.** 158.
Telegraphenordnung v. 13. Aug. 80, Abänderungen (V. v. 29. Juni) **86.** 141.
Tonnen- und Bakenamt, Ausdehnung der Zuständigkeit auf die Schiffahrtszeichen der Unterweser von Bremen abwärts bis Vegesack u. auf die Beseitigung von Wracks, Baumstämmen ꝛc. (G. v. 14. Dez.) **86.** 179.
s. Schiffahrtszeichen.
Töpfereiberufsgenossenschaft, Sektion II zu Bremen, Namen ꝛc. der Mitglieder des Schiedsgerichts (V. v. 13. März) **86.** 79.
Torfkanal, Brücke über denf. am Rosendamm (V. d. Pol. v. 30. Dez. 85) **86.** 6.
Tradition, Wirkung bei auf den Eigenthumsübergang an beweglichen Sachen gerichteten Verträgen (§§ 1 ff. d. Ges. v. 19. Jan.) **86.** 1.
Übergabe s. Tradition.
Unfallversicherungsgesetz, Zusammensetzung d. Schiedsgerichts der Nordwestlichen Eisen- u. Stahlberufsgenossenschaft Sektion III (V. v. 23. Febr.) **86.** 74. — Desgl. d. Schiedsgerichts d. Töpfereiberufsgenossenschaft Sektion II zu Bremen (V. v. 13. März) **86.** 79. — Desgl. der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft Sektion VI zu Bremen (V. v. 7. Apr.) **86.** 125. — Aufhebung des Schiedsgerichts für die Betriebe der Reichspost- u. Telegraphen-Verwaltung im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Bremen (V. v. 22. April) **86.** 131. — Zusammensetzung d. Schiedsgerichts der Hannoverschen Baugewerksberufsgenossenschaft Sektion IV zu Bremen (V. v. 22. April) **86.** 131.
Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Baubetriebe (V. d. Pol. v. 10. Juli) **86.** 151.
Unterweser s. Schiffahrtszeichen.
Vegesack, Benutzung und Reinhaltung der Bierschankvorrichtungen (V. d. A. v. 27. Sept.) **86.** 173. — Schulwesen, Aufhebg. der V. v. 16. Jan. 65 u. v. 15. Mai 79 und neue Vorschriften (V. v. 23. Dez.) **86.** 181.
Vermiether, Zurückbehaltungsrecht und Vorrecht (§§ 6, 7. d. Ges. v. 19. Jan.) **86.** 2.
Verpächter, Zurückbehaltungsrecht und Vorrecht (§§ 6, 7 d. Ges. v. 19. Jan.) **86.** 2.
Wahlen s. Gewerbericht.
Wassersteuer für 86/87 (G. v. 23. Febr.) **86.** 73.
Weggeld, Aufhebung der Ges. v. 4. Dez. 73, v. 30. Dez. 77 u. v. 25. Apr. 78 u. neue Vorschriften (G. v. 24. Jan.) **86.** 65.
Weggeldtarif (G. v. 24. Jan.) **86.** 67.
Weserschiffahrtszeichen s. Schiffahrtszeichen.
Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, Abänderung des § 13 des Ges. v. 9. Okt. 79 (G. v. 24. Jan.) **86.** 68. — veränderte Vorschriften für neu eintretende Teilnehmer der W. f. b. B. (G. v. 23. Febr.) **86.** 71.
Zeichenschule für angehende Künstler u. Handwerker, Änderung der Benennung in Gewerbliche Zeichenschule u. Bestimmungen für dieselbe (V. d. SKomm. f. d. U. v. 12. Jan.) **86.** 3.
Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers u. Verpächters (§§ 6, 7 d. Ges. v. 19. Jan.) **86.** 2.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02132 7658